

G e s e z =
und
Statuten = Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Elfter Band:

Januar 1851 bis Dezember 1853.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's. Verlagsbuchhandlung.

1 8 5 3.

Inhalts-Verzeichniß

in Chronologischer Folge der Publication.

	Seite
Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 30. December 1847 betreffend.	69
(Publicirt im Amtsblatt den 27. Februar 1864.)	
Forstrüge-Ordnung	3
Anlage 1. Forst-Strafgesetz	8
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1—16.	8
Zweiter Abschnitt. Entwendung von Holz, Kohlen und Rinden, Art. 17—29	15
Dritter Abschnitt. Entwendung von Holzsaamen, von Obst, Mast- und Weidefreveln, Art. 30—39	21
Vierter Abschnitt. Von Freveln durch Grasen und Entwendung von Streumitteln, Art. 40—47	24
Fünfter Abschnitt. Entwendung von Steinen, Erde und Rasenplatten, Art. 48—50	26
Sechster Abschnitt. Von den Beschädigungen, Art. 51—64	27
Siebenter Abschnitt. Von forstpolizeilichen Vergehen und Freveln, Art. 65—78	34
Achter Abschnitt. Von Beleidigungen und Mißhandlungen der Forstdiener, Art. 79 und 80	39
Anlage 2. Erläuternde Bestimmungen des Strafgesetzes und Tarifs	40
I. Allgemeine Bestimmungen, §. 1—4	40
II. Werthtarif, §. 5—10	43
III. Schadenersatz-Tarif, §. 11—32	52

Anlage 3. Werth- und Schadensersatz - Tarif zur Forstrüge - Ordnung	61
(Publicirt im Amtsblatt den 1. März 1851.)	
Gesetz , den Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend	71
Art. I. Bestimmungen, den Wich betreffend, §. 1—8	71
Art. II. Einfriedigungen, §. 9—12	76
Art. III. Furchen und Nothwege, §. 13—23	77
(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1851.)	
Gesetz , die Errichtung von Brandmauern betreffend.	80
(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1851.)	
Gesetz , den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1851 betreffend	85
(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)	
Gesetz , den Bedürfnißstand für das Jahr 1851 betreffend	87
(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)	
Gesetz , die Entrichtung einer Abgabe der durch Verheirathung in das hiesige Bürgerrecht Eintretenden zu Gunsten der milden Stiftungen betreffend.	89
(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)	
Bekanntmachung , die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend	93
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1851.)	
Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Vertrag	99
Allgemeine Bestimmungen.	
Umfang und Zweck des Vereins	100
Zusammengesetzte Postgebiete	100
Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs	101
Entfernungsmaß	102
Vereinsgewicht	102
Münzwährung	102
Abrechnung	102

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.	
Gemeinschaftliches Porto	103
Bezug des Portos	103
Hinwegfallen des Transitportos	103
Transitgebühr	104
Vergütung der Transitgebühr	104
Vereinsbriefportotaren	105
Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Tarprogreſſion	105
Beförderung mit der Briefpost	105
Frankirung	106
Unfrankirte Briefe	106
Kreuzbandsendungen	106
Waarenproben und Muster	106
Rekommandirte Briefe	107
Erfagleistung	107
Portofreiheiten	108
Unrichtig geleitete Briefe	109
Unbestellbare Briefe	109
Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren	111
b) Correspondenz mit fremden Ländern	112

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmungen	113
Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiet be- fördert werden	114
Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereins- ländische Zeitungen	117

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen	118
Auswechſelungspunkte	118
Porto für Transitendungen	118
Fahrposttarif	119
Garantie	120
Allgemeine Bestimmungen	120
Schiedsrichterliche Entscheidung	121
Ausbildung des Vereins	122

	Seite
Dauer des Vertrags	122
(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1851.)	
Gesetz , die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1851 betreffend	123
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1851.)	
Gesetz , den Ausschlag der Staatssteuern auf den frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1851 betreffend	124
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1851.)	
Gesetz über die Einrichtung eines Wechselmakler- Syndicats, die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse an hiesiger Börse und die Heraus- gabe eines Börsencoursblattes	125
(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juli 1851.)	
Bekanntmachung , die Verhältnisse des deut- schen Hauses u. betreffend	133
(Publicirt im Amtsblatt den 7. August 1851.)	
Gesetz , die Einrichtung der Feuerweh'r betreffend.	135
(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1851.)	
Gesetz , die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1851, 1852 und 1853 betreffend.	145
(Publicirt im Amtsblatt den 13. November 1851.)	
Gesetz , die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungscommission für die Ein- kommensteuer betreffend	155
(Publicirt im Amtsblatt den 13. November 1851.)	
Gesetz , die Ausgabe von Rechnungsbüchern be- treffend	161
(Publicirt im Amtsblatt den 22. Januar 1852.)	
Gesetz , den Ausschlag der Staatssteuern in den frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1852 betreffend	164
(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1852.)	

Ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetz vom 11. November 1851, die Wahl, Ernennung und den Wirkungsbereich einer Schätzungscommission für die Einkommensteuer betreffend . . . 165
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1852.)

Uebereinkunft zwischen hiesiger freien Stadt und dem Königreiche Sachsen wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Straffällen und Armensachen 167
(Publicirt im Amtsblatt den 27. März 1852.)

Revidirter Postvereins-Vertrag 169

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins 172
Zusammengesetzte Postgebiete 173
Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten. 173
Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs 174
Entfernungsmaß 175
Vereinsgewicht 175
Münzwährung 175
Abrechnung 176

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.
Gemeinschaftliches Porto 176
Bedeutung der Bezeichnung Vereinscorrespondenz . . . 177
Bezug des Porto 177
Hinwegfallen des Transitporto 177
Transitgebühr 177
Bergütung der Transitgebühr 178
Vereinsbriefportotaxen 179
Gewicht des einfachen Briefs, Gewicht und Taxprogression. 179
Beförderung mit der Briefpost 180
Frankirung 180
Unfrankirte Briefe 181
Kreuzbandsendungen 181
Waarenproben und Muster 182

	Seite
Rekommandirte Briefe	182
Erfasleistung	183
Bestellung durch Expressen	183
Portofreiheiten	184
Unrichtig geleitete Briefe	186
Unbestellbare Briefe	186
Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren	187
b) Correspondenz mit fremden Ländern	189
II. Behandlung der Zeitungen.	
Allgemeine Bestimmung	193
Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete be- fördert werden	194
Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereins- ländische Zeitungen	198
Fahrpost.	
Festsetzung der Entfernung	198
Auswechslungspunkte	198
Porto für Transitsendungen	199
Fahrposttarif	199
Werthdeclaration	200
Garantie	201
Nachnahme	202
Baare Einzahlungen	203
Allgemeine Bestimmungen	204
Schiedsrichterliche Entscheidung	207
Ausbildung des Vereins	207
Ratification und Dauer des Vertrags	209
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juli 1852.)	
Staatsvertrag zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Königreiche Belgien vom 27. Mai 1852, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern	211
(Publicirt im Amtsblatt den 5. August 1852.)	
Gesetz über die Gebühren der Sachwalter	222
(Publicirt im Amtsblatt den 7. August 1852.)	
Gesetz über die Bestrafung der den Eisenbahn-	

	Seite
und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen	229
(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1852.)	
Gesetz , die Aufhebung einiger bei Actenversendun- gen zu entrichtenden Gebühren betreffend	234
(Publicirt im Amtsblatt den 23. October 1852.)	
Stempel-Gesetz vom 26. October 1852	235
(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1852.)	
Gesetz , den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1852 betreffend	259
Gesetz , den Bedürfnißstand für das Jahr 1852 betreffend	261
(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1852.)	
Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt zur Voll- ziehung des Gesetzes, die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend	263
(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1852.)	
Gesetz , über die Ablösung der Grundgefälle im hiesigen Staatsgebiete	265
(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1852.)	
Gesetz , die Ausgabe von Rechner Scheinen be- treffend	272
(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1852.)	
Authentische Auslegung des Gesetzes vom 11. November 1851, die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungscommission für die Einkommensteuer betreffend	274
(Publicirt im Amtsblatt den 29. Januar 1853.)	
Gesetz , die Larrolle für die Kanzlei des Appellationsgerichts betreffend	275
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Februar 1853.)	

**

- Uebereinkunft** mit dem Herzogthum Nassau, zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Übrel . . . 279
(Publicirt im Amtsblatt den 17. März 1853.)
- Uebereinkunft** mit dem Großherzogthum Hessen wegen wirksamer Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Übrel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern 284
(Publicirt im Amtsblatt den 17. März 1853.)
- Gesetz**, den Zeitungs- = Stempel betreffend . . . 289
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)
- Bestimmungen**, die Höhe und den Anstrich der in Frankfurt und der Gemarkung belegenen Gebäude, das Absetzen der Brandmauern und die Ladenerker betreffend 292
(Publicirt im Amtsblatt den 24. Mai 1853.)
- Gesetz**, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1853 betreffend 297
- Gesetz**, den Bedürfnißstand für das Jahr 1853 betreffend 299
- Staatsvertrag** zwischen der freien Stadt Frankfurt und dem Kaiserreiche Frankreich vom 9. April 1853, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern 301
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1853.)
- Gesetz**, den Ausschlag der Staatssteuern in den frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1853 betreffend 313
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juli 1853.)
- Gesetz**, die Ergänzung des Baustatuts, namentlich Bestimmung über Anlegung von Treppen

	Seite
auf den Straßentrottoirs und von Nebenanälen nach den Hauptstraßenkanälen betreffend	314
(Publicirt im Amtsblatt den 6. August 1853.)	
Gesetz , weitere authentische Erklärung des Art. 11. der Constitutions-Ergänzungs-Acte betreffend. 317	317
(Publicirt im Amtsblatt den 25. August 1853.)	
Vertrag zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. 319	319
(Publicirt im Amtsblatt den 27. August 1853.)	
Gesetz , die Anlage von Stimmlisten für die Urwahlen betreffend	335
(Publicirt im Amtsblatt den 13. October 1853.)	
Verordnung , Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrication betreffend	337
(Publicirt im Amtsblatt den 29. October 1853.)	
Gesetz , die Prolongation der Rechnerische bis zum 1. Februar 1855 betreffend	339
(Publicirt im Amtsblatt den 3. December 1853.)	
Gesetz , die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern betreffend	341
(Publicirt im Amtsblatt den 15. December 1853.)	
Gesetz , die Pferdesteuer betreffend	347
(Publicirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)	
Gesetz , die Finanzperiode der Jahre 1854, 1855 und 1856 und die in dieser Periode zu erhebenden außerordentlichen Abgaben betreffend	351
(Publicirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)	
Gesetz , die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1854, 1855 und 1856 betreffend	353

	Seite
Gesetz, die Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungscommission für die Ein- kommensteuer betreffend	363
(Publicirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)	
Accis-Gesetz	369
Alphabetisches Sachregister	371



Gesetz- und Statuten - Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

G i l f t e r B a n d.



UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

1914

1914

1914

Forstrüge-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Januar 1851, wie folgt:

§. 1.

Die seither über Forstjrevel bestandenen Gesetze und Verordnungen sind abgeschafft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche in dem zwischen der Reichsstadt Frankfurt und der Grafschaft Hanau 1. am August 1785 abgeschlossenen, den Bornheimer Berg betreffenden Vergleich vereinbart worden sind.

§. 2.

Mit demselben Zeitpunkte treten dahier in Gesetzeskraft:

- 1) das großherzoglich hessische Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837, mit Ausnahme des 9. Abschnitts, so weit der Inhalt des letzteren in das gegenwärtige Gesetz nicht aufgenommen ist, in der Fassung
f. Anlage 1;
- 2) die großherzoglich hessische Verordnung vom 7. Mai 1839, die in Art 4. des Forststrafgesetzes erwähnten Tarife und Vorschriften betreffend, in der Fassung
f. Anlage 2;

- 3) die Localnummer VIII dieses und des durch Verordnung vom 3. October 1848 ermäßigten Tarifs in der Fassung

f. Anlage 3.

§. 3.

Alle diejenigen, welche Lesehholz, worunter alles dürre, auf der Erde liegende Reiserholz, so wie alles dürre Holz, welches ohne den Gebrauch von Sägen, von Hauen und Schneidwerkzeugen gewonnen wird, begriffen ist, in dem Stadtwald sammeln und an erlaubten Orten Stochholz machen wollen, haben hierfür bei dem Forstamt zu der von demselben hierfür bestimmten Zeit Erlaubnißscheine (Waldzettel,) für die Dauer eines Jahres gültig, gegen Bezahlung von 1 fl. 10 fr. zu lösen.

§. 4.

Dasselbe hat von denen zu geschehen, welche Laub rechen wollen, wofür jedoch, nach Erwerbung eines der in §. 3 erwähnten Waldzettel, eine nochmalige Vergütung nicht geleistet wird.

§. 5.

Ausgeschlossen sind von der Lesehholznutzung:

- 1) die Abtheilungen, in welchen Holzhauereien im Gang sind, so lange bis das betreffende Holz vollständig aufgearbeitet und nummerirt ist;
- 2) diejenigen Abtheilungen, welche aus Rücksichten für die Nachzucht und Schonung der jungen Holzbestände oder wegen Benutzung der Mast durch Strohwische oder Graben oder in sonst üblicher Weise als Heege bezeichnet sind.

§. 6.

Dem Forstamt ist übrigens überlassen, aus Rücksichten

für Schonung und Erhaltung des Stadtwaldes, zeitweise in der Ausübung der in den §§. 3 und 4 gewährten Vergünstigungen die nach den Umständen erforderlichen Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 7.

Wer einen Waldzettel gelöst hat, erhält dadurch die Vergünstigung, vom 22. Februar bis 25. November des laufenden Jahres jeden Freitag, und vom 25. November bis 22. Februar des nächsten Jahres jeden Dienstag und Freitag 2 Laste erlaubtes Holz für seine Haushaltung durch Diejenigen, welche auf dem Zettel bemerkt sind, tragen zu lassen.

§. 8.

Ingleichen erhält der Inhaber eines Erlaubnißscheines zum Laubtragen die Vergünstigung, in dem von dem Forstamte zu bestimmenden Umfang Laub an den hierzu angewiesenen Waldorten durch die auf dem Erlaubnißscheine bemerkten Personen holen zu lassen.

§. 9.

Diese Erlaubnißscheine müssen die Holz- und Laubträger bei sich führen und auf Verlangen dem Forstschutzpersonale vorzeigen, bei Vermeidung, daß sie für den jedesmaligen Uebertretungsfall so angesehen werden, als ob sie keinen Waldzettel besäßen.

§. 10.

Wer einen Erlaubnißschein zwar bei sich führt, jedoch mehr als das verwilligte Quantum Holz oder Laub trägt, oder solches an unerlaubten Orten, zu unerlaubten Tagen oder Tageszeiten, oder in verbotenen Behältnissen, als Mahnen, Köben, Butten, Säcken oder auf Wagen, Schlitten

und Schiefkarren holt, oder solches verkauft, wird hinsichtlich dessen gerade so angesehen und bestraft, als ob er überhaupt keinen Erlaubnißschein besäße.

§. 11.

Alle Pfand- und Anzeigegebühren sind aufgehoben.

§. 12.

Werth und Schadenersatz fließen in die Kasse des Waldeigenthümers.

§. 13.

Wenn der hiesigen Jurisdiction Unterworfene mit gefrevelten Gegenständen betroffen werden und vorgeben, daß der Frevel in benachbarten Waldungen verübt worden sey, so werden dieselben eben so bestraft, wie wenn sie den Frevel im Land verübt hätten.

§. 14.

Leistet der zu einer Geldbuße Verurtheilte innerhalb der hierzu anberaumten Frist die auferlegte Zahlung nicht, so wird die Geldbuße, einschließlich Werth und Schadenersatz, in Gefängnißstrafe umgewandelt und gelten hierbei die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) für eine Geldstrafe von einem Gulden wird ein Tag (= 24 Stunden ohne Unterbrechung) Gefängniß gerechnet;
- 2) weniger als ein Gulden wird mit einem halben Tag Gefängniß verbüßt;
- 3) wird eine Geldbuße in Gefängnißstrafe verwandelt, so kann die letztere in keinem Falle die Dauer eines Jahres überschreiten.

§. 15.

Ist der Verurtheilte notorisch zahlungsunfähig oder

erklärt derselbe selbst, daß er Zahlung nicht zu leisten vermöge, so können sofort die zu leistenden Geldbeträge in Arreststrafe umgewandelt werden.

§. 16.

Den Strafdebenten bleibt vorbehalten, sich durch theilweise Zahlung von der Verbüßung durch Gefängniß theilweise zu befreien; in diesem Falle sind von den eingegangenen Beträgen zuerst die Kosten, sodann der Ersatz des Werthes und Schadens und der Herstellung und zuletzt die Strafe, so weit sie zureichen, zu bezahlen.

§. 17.

Alle bis zum Tag der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Forstamt bereits zur Anzeige gebrachten Forstfrevel werden nach den älteren Bestimmungen abgeurtheilt.

Alle Frevel dagegen, welche später zur Anzeige gelangen, werden je nach dem zur Zeit der Verübung des Frevels geltenden Gesetze geahndet.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 18. Februar 1851.

Anlage 1.

Anlage Nr. 1.

Forst-Strafgesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur auf solche Handlungen und Unterlassungen anwendbar, welche an Orten und an Gegenständen verübt werden, die unter Forstschutz stehen.

Auch die Privatwaldeigenthümer sollen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt werden.

Art. 2.

Wenn ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben worden ist, was nur, wenn derselbe oder sein Stellvertreter es verlangt, dann aber wo möglich immer geschehen soll, so soll der Schuldige außer der Strafe auch noch zum Ersatze des Werthes des entwendeten Gegenstandes verurtheilt werden.

Art. 3.

Ist durch die Entwendung dem Waldbesitzer noch ein besonderer Schaden zugefügt worden, der durch die Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, so soll der Schuldige auch noch zu diesem Schadenersatze verurtheilt werden.

Der Schuldige soll ebenfalls zum Schadenersatze verurtheilt werden, wenn ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist.

Art. 4.

Die Strafen, wenn sie in einem Einfachen oder Vielfachen des Werths bestehen, so wie auch der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes werden nach dem diesem Gesetz angefügten Tarif bemessen.

Art. 5.

Wenn in dem Tarif der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes, oder der Betrag des zu leistenden Schadenersatzes nicht angegeben ist, die Ausmittelung desselben aber für die Bestimmung der Strafe, des Werths oder des Schadenersatzes als nöthig erscheint, so wird jener Werth oder Betrag durch die Abschätzung des verpflichteten denunciirenden Forstbedieners, unter Controlle der demselben vorgesetzten Forstbehörde, festgesetzt.

Unter dieser Forstbehörde ist in solchen Fällen das Forstamt zu verstehen.

Die Revierförster sind verpflichtet, bei Einsendung der Denunciationen an den Forstmeister ihre von der Angabe der Denuncianten etwa abweichende Ansicht ihrem Bericht beizufügen.

Art. 6.

Forstvergehen und Frevel, welche erwiesenermaßen durch einen unvorhergesehenen anders nicht abzuwendenden Nothfall veranlaßt worden sind, unterliegen alsdann keiner Bestrafung, wenn der Vorfall innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden bei dem Forstschützen, im Nothfalle aber bei der nächsten polizeilichen Ortsbehörde, von dem Frevler angezeigt wird. Von einer solchen Anzeige hat im letzten Falle die Ortspolizeibehörde der geeigneten Forstbehörde oder dem beschädigten Eigenthümer alsbald Nachricht zu geben.

Zur Leistung des Werths- und Schadenersatzes bleibt der Thäter verpflichtet.

Art. 7.

Haben sich Forstfrevler bei Verübung von Forstvergehen zu Anwendung offener Gewalt gegen obrigkeitliche Personen oder solche, welche von Amtswegen zum Schutze des Waldes verpflichtet sind, oder gegen den Waldeigenthümer zusammengerottet, oder gemeinschaftlich offene Gewalt wirklich angewendet, so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Dem Forststrafrichter bleibt aber vorbehalten, über das eigentliche Forstvergehen zu erkennen.

Art. 8.

Wenn mehrere Personen zur gemeinsamen Verübung eines oder mehrerer Frevler zusammengewirkt haben, so wird gegen jeden einzelnen Frevler die Strafe des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten aber haften sie unter solidarischer Verbindlichkeit einfach.

Art. 9.

Forstvergehen oder Frevler in einem gemeinschaftlichen Walde, die einem Miteigenthümer desselben zur Last fallen, sollen eben so hoch bestraft werden, als wären sie von Jemandem, der nicht Miteigenthümer ist, begangen worden.

Insbondere ist in solchen Fällen, wenn die Strafe in dem Einfachen oder in einem Vielfachen des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes besteht, die Größe des Betrages der Strafe nach dem ganzen Werthe und nicht bloß nach demjenigen Theile desselben, der dem befohlenen oder beschädigten Miteigenthümer zusteht, zu berechnen.

Art. 10.

Für die wegen verübter Forstvergehen und Frevler zu-

erkannt werdenden Geldstrafen, die Kosten, das Pfandgeld und den Ersatz des Werthes und Schadens müssen haften:

- 1) Eltern für ihre minderjährigen leiblichen Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegkinder, wenn die Kinder bei ihnen wohnen und keine besondere Haushaltung führen.
- 2) Vormünder für ihre Pupillen, wenn diese bei ihnen wohnen.
- 3) Diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, für diese.
- 4) Die Dienstherrschaft für ihr Gesinde oder Tagelöhner, Handwerker für ihre Gesellen und Lehrlinge, wenn die strafbare Handlung zu ihrem Vortheil geschehen ist.

Unter derselben Voraussetzung Eltern für ihre in gemeinschaftlichem Haushalt lebenden großjährigen Kinder.

- 5) Holzkäufer für diejenigen Personen, deren sie sich beim Fällen oder Bearbeiten des Holzes im Walde bedienen, in so fern dieses keine verpflichteten Holzhauer oder Holzseher sind.
- 6) Gemeinden für ihre Hirten, und Eigenthümer von Vieh, welche besondere Hirten halten, für diese, wenn die strafbare Handlung in ihrem Dienste geschehen ist; bei Weidesreveln insbesondere ohne Unterschied, es mag einzelnes Vieh von der Heerde in einen verbotenen Ort übergelaufen oder die ganze Heerde darin angetroffen seyn.

Dieses Haften tritt jedoch in den Fällen unter Nr. 4, 5 und 6 nur dann ein, wenn der Denunciant, innerhalb vier Tagen nach Entdeckung des Thäters, Demjenigen, welcher für denselben zu haf-

ten hat, oder dessen Angehörigen, oder, in deren Abwesenheit, dem Bürgermeister des Ortes davon die Anzeige gemacht hat. Muß eine Gemeinde haf- ten, so ist die Anzeige bei dem Bürgermeister zu machen.

Art. 11.

In keinem Falle darf für ein Forstvergehen oder Fre- vel eine weniger als zehn Kreuzer betragende Strafe angesetzt werden; selbst wenn sich nach den folgenden Be- stimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Strafe auf einen geringeren Betrag berechnen sollte.

Art. 12.

Die für ein Forstvergehen oder einen Frevel in die- sem Gesetze bestimmten Strafen sollen in folgenden Fällen geschärft werden, und diese Schärfung besteht:

- 1) In einer weiteren Geldbusse, welche dem ganzen Betrage der verwirkten Strafe gleich ist:
 - a) Wenn das Vergehen oder der Frevel nach dem Eintritt der Nacht oder vor Tagesanbruch, oder an einem Sonntage, oder anderen christlichen Festtage, oder an einem Tage, an welchem in dem Gerichtsbezirke Forstgericht gehalten wird, verübt worden ist.
 - b) Wenn der Schuldige, ungeachtet der Abmahnung eines Forstdieners, mit Verübung der unerlaub- ten That forgefahren hat.
 - c) Wenn er in Fällen einer Entwendung (mit Aus- nahme der Entwendung von dürrer Leesholze), eines Weidefrevels oder eines Grassrevels inner- halb vierundzwanzig Stunden zweimal oder mehr- mal solche Vergehen oder Frevel begangen hat.

- d) Wenn er das entwendete Holz, oder die entwendeten Kohlen, Lohrinden oder Streumittel sämmtlich oder zum Theile verkauft, oder sonst veräußert hat.
 - e) Wenn die Holzentwendung mittelst einer Säge verübt worden ist.
 - f) Wenn der Schuldige schon einmal wegen Entwendung von Holz oder Kohlen oder Lohrinde zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war und sich einer abermaligen Entwendung eines solchen Gegenstandes schuldig macht.
 - g) Wenn der Schuldige versucht hat, durch Schwärzung des Gesichtes oder auf andere Weise bei Verübung der That sich unkenntlich zu machen.
- 2) Die Schärfung besteht in einer weiteren Geldbuße, welche der Hälfte des Betrages der verwirkten Geldstrafe gleich ist:
- a) Wenn der Schuldige bei dem Betreten Namen oder Wohnort falsch angegeben oder verschwiegen hat.
 - b) Wenn er in Fällen einer Entwendung, eines Weidefrevels oder eines Grasfrevels bei einem der zwei nächstvorhergehenden Forstgerichte wegen solchen Vergehens oder Frevels gleicher Gattung bestraft worden war.
 - c) Wenn das entwendete Holz zu dem Gewerbe, welches der Schuldige treibt, besonders geeignet war.
- 3) Die Schärfung besteht in einer weiteren Geldbuße, welche einem Viertel des Betrages der verwirkten Geldstrafe gleich ist.
- a) Wenn der bei der That betroffene Schuldige

auf Anrufen des Forstdieners nicht stehen geblieben ist, ob er gleich den Ruf hören konnte, oder sich der Pfändung durch die Flucht entzogen, oder sich derselben mit Erfolg widersetzt hat, ohne jedoch die Forstdiener wörtlich oder thätlich zu beleidigen.

b) Wenn der Schuldige zur Zeit des Vergehens oder Frevels und in dem Reviere, in welchem er das Vergehen oder den Frevel verübte, als Holzhauer, Holzseher, Holzschneider, Fuhrmann, Köhler, Rindenschäler, Einsammler von Waldsamen oder anderen Waldnutzungen, oder mit Wege- oder Grabenarbeiten, oder mit Einfriedigung von Walddistricten, oder mit sonstigen Forstkulturarbeiten, oder mit Bearbeitung oder der Ernte von Waldwiesen oder andern Waldgrundstücken, oder mit Ausübung einer Servitut beschäftigt war.

Bei der Berechnung der Strafen werden Bruchtheile von Kreuzern überall nicht in Anschlag gebracht.

Art. 13.

Treten bei einem Vergehen oder Frevel zwei oder mehrere der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Schärfungsgründe zugleich ein, so soll für jeden eintretenden die daselbst bestimmte Straferhöhung zuerkannt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn wegen einer solchen Concurrentz die Erhöhung mehr als das Vierfache der ohne Schärfung verwirkten Strafe betragen würde, dieser doch nur das Vierfache derselben zugesetzt werden darf.

Art. 14.

Pfand- und Anzeigegebühren sind nach §. 11 der Forstrügeordnung aufgehoben.

Art. 15.

Die Strafbarkeit der Forstvergehen und Frevel erlischt durch Verjährung, und zwar:

- a) wenn auf dem Vergehen oder Frevel eine Strafe von Fünfundzwanzig Gulden oder mehr haftet, nach Ablauf von drei Jahren,
- b) in allen übrigen Fällen, nach Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der Verübung, oder, wenn diese unbekannt ist, von dem Tage der Entdeckung an gerechnet, wenn innerhalb dieser Zeit von dem Vergehen oder Frevel keine Anzeige bei Gericht gemacht worden ist.

Wenn die Anzeige vor Ablauf dieser Zeit bei Gericht gemacht worden ist, so erlischt die Strafbarkeit der That ebenfalls, wenn, vom Tage des letzten Actes an gerechnet, die nach Lit. a und b beziehungsweise eintretende Verjährungszeit abgelaufen ist, ehe ein Erkenntniß erfolgt.

Auf diejenigen strafbaren Handlungen, deren zwar in diesem Gesetze Erwähnung geschieht, jedoch so, daß die Bestrafung nicht dem Forstgerichte, sondern dem ordentlichen Richter zusteht, findet der gegenwärtige Artikel keine Anwendung.

Art. 16.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Forstfrevel sind nach Maßgabe des §. 1 der Forstrügeordnung aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Entwendung von Holz, Kohlen und Rinden.

Art. 17.

Wer dürres stehendes Holz, ungerodetes Stockholz, Späne, Leesholz oder liegendes Ast- oder Reiserholz, das

aber weder absichtlich gefällt, noch schon zum Verkaufe oder Verbrauche zubereitet war, entwendet, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche gleich steht:

- 1) in der Regel dem zweifachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes;
- 2) in dem Falle aber, wenn das Vergehen weder mit Anwendung eines Hauwerkzeuges, noch eines Schiebkarrens oder andern Fuhrwerkes verübt worden ist, dem einfachen Betrage dieses Werthes.

Diesen Strafen unterliegt auch Derjenige, welcher aus Districten, in denen ihm an gewissen Tagen das Sammeln von Spänen, Leseholz oder ungerodetem Stockholze erlaubt ist, dergleichen außer jenen Tagen holt; so wie der zum Leseholzsammeln Berechtigte, welcher diese Nutzung auf verbotene Districte ausdehnt.

Art. 18.

Wer gerodetes Stockholz oder sonstiges liegendes Holz, welches letztere aber bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zubereitet war, entwendet, wird mit einer Geldbuße bestraft, die dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes gleich steht, in keinem Falle aber weniger als einen Gulden dreißig Kreuzer betragen darf.

Art. 19.

Wer einen grünen stehenden Stamm, eine dergleichen Stange oder Holzpflanze, die weder zur Fällung oder Hinwegnahme von dem dazu Berechtigten bezeichnet, noch, nach dem Zeugnisse des denunciirenden Forstdieners, unterdrückt waren, entwendet, wird bestraft, wenn der untere Durchmesser derselben beträgt:

- a) weniger als ein Zoll, mit dem dreißigfachen Betrage des Holzwerthes;

- b) ein Zoll oder mehr, aber weniger als zwei Zoll, mit dem siebenundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;
- c) zwei Zoll oder mehr, aber weniger als drei Zoll, mit dem vierundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;
- d) drei Zoll oder mehr, aber weniger als vier Zoll, mit dem einundzwanzigfachen Betrage des Holzwerthes;
- e) vier Zoll oder mehr, aber weniger als fünf Zoll, mit dem achtzehnfachen Betrage des Holzwerthes;
- f) fünf Zoll oder mehr, aber weniger als sechs Zoll, mit dem fünfzehnfachen Betrage des Holzwerthes;
- g) sechs Zoll oder mehr, aber weniger als sieben Zoll, mit dem zwölffachen Betrage des Holzwerthes;
- h) sieben Zoll oder mehr, aber weniger als acht Zoll, mit dem zehnfachen Betrage des Holzwerthes;
- i) acht Zoll oder mehr, aber weniger als neun Zoll, mit dem achtfachen Betrage des Holzwerthes;
- k) neun Zoll oder mehr, aber weniger als zehn Zoll, mit dem sechsfachen Betrage des Holzwerthes;
- l) ein Fuß oder darüber, mit dem vierfachen Betrage des Holzwerthes.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind ausgenommen: Dörner und andere Sträucher; letztere jedoch nur, wenn sie außer der Reihung des Waldes stehen und nicht gepflanzt sind.

Art. 20.

Wer grünes stehendes Holz aus Pflanzgärten, oder grünes gepflanztes Holz entwendet, wird nicht nur nach Ges. u. Stat. Samml. 11. Bd.

den Bestimmungen im vorhergehenden Artikel, sondern noch überdas weiter für jeden Fall mit fünf Gulden bestraft.

Art. 21.

Wer Schneisenplöcke, Wegweiser oder Holz von Einfriedigungen eines Grundstückes entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes, und für jeden Fall noch weiter mit fünf Gulden bestraft, anstatt des Werthersages (Art. 2) aber zur Bezahlung der Herstellungskosten verurtheilt.

Art. 22.

Alle Holzentwendungen, über deren Bestrafung nicht in den Art. 17 bis 21 bestimmt ist, werden mit dem dreifachen Betrage des Werthes des entwendeten Holzes bestraft.

Art. 23.

Wer Lohrinden, die bereits abgeschält waren, oder die er selbst von liegendem Holze abgeschält hat, oder wer Kohlen oder Asche entwendet, wird mit dem fünffachen Betrage des Werthes des entwendeten Gegenstandes bestraft. Hat er die Rinden von stehendem grünen Holze abgeschält, so wird er mit dem zwanzigfachen Betrage dieses Werthes bestraft, wenn sich nicht durch Anwendung des Art. 27, der hier ebenfalls stattfinden soll, eine höhere Strafe herausstellt.

Art. 24.

Wegen der in den Artikeln 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 benannten, so wie wegen der Huth- und mit schneidenden Instrumenten verübten Grassrevel, von welchen der dritte und vierte Abschnitt dieses Gesetzes handelt, ist der Forststrafrichter ermächtigt, außer der festge-

festen Geldbuße, bei Gewohnheitsfrevlern einen Zusatz von vierzehn Tagen Gefängnißstrafe zu erkennen.

Wer als Gewohnheitsfrevler schon einmal gestraft worden ist und im nächsten Quartal wieder frevelt und von dem Forststrafrichter fortwährend wegen neu begangener Frevel als Gewohnheitsfrevler anerkannt wird, ist, außer der festgesetzten Strafe, mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vier Wochen zu belegen.

Art. 25.

In die Strafe der Entwendung soll der Frevler schon dann verurtheilt werden, wenn er in diebischer Absicht

- 1) liegendes Holz auf den Schiefkarren oder ein anderes Fuhrwerk geladen, oder als Traglast auf sich genommen, oder auf andere Art von der Stelle, wo es lag, weggebracht, oder
- 2) stehendes Holz vom Boden oder vom stehenden Holze durch Graben, Hauen, oder auf andere Art getrennt hat.

Art. 26.

Die Bestimmungen des Art. 25 sollen auf die Bestrafung des Entwendens aller anderen Producte, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, ebenfalls angewendet werden.

Art. 27.

Hat der Frevler grünes Holz vom Boden oder von stehendem Holze getrennt, so soll er, auch wenn er das Abgetrennte ganz oder zum Theile liegen ließ, so bestraft werden, als hätte er alles Abgetrennte weggebracht.

Wurde aber ein stehender grüner Stamm, eine stehende grüne Stange oder Holzpflanze dergestalt entgipfelt, oder solches stehendes Holz durch Anhauen oder auf

andere Art dergestalt beschädigt, daß sie absterben müssen oder in ihrem Wachsthum bedeutend gehemmt werden, so ist der Frevler so zu bestrafen, als hätte er den ganzen Baum oder das ganze Holz entwendet.

Art. 28.

Wenn die Entwendung von Stämmen oder Stangen erst entdeckt wird, nachdem das Holz entweder ganz oder theilweise so verarbeitet oder verbracht war, daß der cubische Gehalt desselben durch eine Ausmessung nicht mehr ausgemittelt werden kann, so geschieht die Werthberechnung auf den Grund des zurückgebliebenen Stockes, nach einer dem Holzpreistarif beigefügten Anleitung.

Ist auch der Stock nicht mehr aufzufinden, so soll der Werth des entwendeten Gegenstandes nach andern Indicien bestimmt werden.

Art. 29.

Wer entwendetes Holz, Kohlen, Asche oder Lohrinden, wissentlich, daß der Gegenstand entwendet worden ist, kauft, eintauscht, als Geschenk oder Belohnung annimmt, oder sich auf sonstige Weise zueignet, wird eben so bestraft, als wenn er die Entwendung selbst begangen hätte; es finden jedoch die im Art. 12 vorgeschriebenen Strafschärfungen auf ihn keine Anwendung.

In Wiederholungsfällen unterliegt jedoch derselbe, wenn er den Gegenstand ganz oder zum Theile verkauft oder sonst veräußert hat, der im Art. 12 Nr. 1 d ausgedrückten Strafschärfung.

Auf die Vergehen, worüber der gegenwärtige Artikel verfügt, findet der Art. 1 dieses Gesetzes, so viel den Ort betrifft, wo das entwendete Holz in Empfang genommen worden ist, keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Entwendung von Holzsaamen, von Obst, Mast- und Weidesrevel.

Art. 30.

Wer Eicheln, Bucheln, oder Saamen anderer Waldbäume oder nuzbare Sträucher entwendet, wird in eine Strafe verurtheilt, die in der Regel das Dreifache des Werthes des entwendeten Saamens beträgt.

Diese Strafe besteht aber in dem Sechsfachen dieses Werthes, wenn Eicheln oder Bucheln in einem eingezogenen Districte oder in einem Besaamungs- oder Licht- oder Abtriebschlage entwendet worden sind.

Art. 31.

Wer Obst entwendet, wird für den Korb, wenn es wildes Obst ist, mit einem Gulden, wenn es veredeltes Obst ist, mit fünf Gulden bestraft.

Art. 32.

Wer unbefugt in einem nicht im Heege liegenden Districte Rindvieh, Schweine, Pferde, Esel oder Ziegen hütet oder weidet, wird für jedes Stück mit zwanzig Kreuzern — wer daselbst Schafe hütet oder weidet, wird für jedes Stück mit zehn Kreuzern bestraft.

Es kann jedoch für einen Frevel der Art, durch Zusammenrechnung dieser zwanzig Kreuzer oder zehn Kreuzer für das Stück, die Strafe nicht über zehn Gulden steigen.

Art. 33.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen werden erhöht, und zwar:

- 1) auf das Zweifache, wenn in einer alten Heege,

oder wenn zur Mastzeit mit Schweinen gehütet oder geweidet worden ist.

- 2) auf das Vierfache, wenn in einer jungen Heege oder in einem Besaamungs- oder Licht- oder Abtriebschlage, oder in einem Pflanzgarten gehütet oder geweidet worden ist.

Es kann jedoch die Strafe für einen Frevel, durch Zusammenrechnung der Strafbeträge nach der Stückzahl, im Falle unter Nr. 1 nicht über zwanzig Gulden, und im Falle unter Nr. 2 nicht über vierzig Gulden steigen.

Art. 34.

Weidefrevel auf schon abgeernteten Wiesen und Aekern werden, wie im Art. 32 bestimmt ist, Weidefrevel auf noch nicht abgeernteten Wiesen werden so, wie im Art. 33 unter Nr. 1 bestimmt ist, und Weidefrevel auf besaamten oder bepflanzt, aber noch nicht abgeernteten Aekern oder Kottstücken so, wie daselbst unter Nr. 2 bestimmt ist, bestraft.

Art. 35.

Hat sich von der Heerde einzelnes Vieh dem Anscheine nach ohne Schuld des Hirten verlaufen, so soll derselbe nicht als Weidefrevler bestraft werden; es wird aber hierdurch die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, den solches Vieh etwa verursacht hat, nicht aufgehoben.

Ist aber das von der Heerde entlaufene Vieh dem Hirten selbst zugehörig, so treten, wenn er nicht vermag, seine Unschuld vollständig zu beweisen, die in den Art. 32, 33 und 34 für den Weidefrevel angedrohten Strafen ein.

Art. 36.

Wer zur Weide berechtigt ist oder dazu Erlaubniß erhalten hat, aber die zum Eintreiben des Viehes bestimmte Jahreszeit nicht einhält; wer zur Mastzeit, nachdem der Wald bereits verboten war, Vieh in den Wald treibt; wer in einem andern, als dem ihm erlaubten Districte hütet oder weidet; der Viehbesitzer, dessen Vieh ohne Hirten in dem Walde betroffen wird; wer sich unbefugt in dem Walde einen Viehtrieb anmaßt: unterliegt den in den Art. 32, 33 und 34 angedrohten Strafen.

Art. 37.

Wer freie Mastschweine hat, aber über seine gesetzte Zahl in die Mast treibt; wer Schweine zu treiben berechtigt ist oder Erlaubniß dazu erhalten hat, dieselben aber unaufgeschrieben oder ungezeichnet in die Mast laufen läßt: wird für jedes überzählige oder unaufgeschriebene oder ungezeichnete Schwein mit dreißig Kreuzern bestraft.

Art. 38.

Wenn mehrere Huth-, Weide- oder Mastberechtigte ihr Vieh nicht unter einem gemeinschaftlichen Hirten, sondern einzeln in die ihnen eingegebenen Orte treiben, so wird Jeder derselben, in so fern dies nicht von der Forstbehörde oder dem Eigenthümer des Bodens erlaubt worden war, bloß deshalb, mit vierzig Kreuzern bestraft.

Art. 39.

Huth-, Weide- oder Mastungsberechtigte, welche, ohne dazu befugt zu seyn, fremdes Vieh annehmen und solches mit dem ihrigen in den Wald laufen oder eintreiben lassen, werden für jedes Stück solchen Viehes, bloß darum, mit einem Gulden bestraft.

Vierter Abschnitt.

Von Freveln durch Grasen und Entwendung von Streumitteln.

Art. 40.

Wer unbefugt in nicht eingeheegten Districten graset, wird für eine Traglast mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 41.

Wenn in Districten, die in Heege liegen, gegraset worden ist, so besteht die Strafe für eine Traglast:

- 1) Wenn das Gras gerupft worden ist, in vierzig Kreuzern;
- 2) wenn mittelst der Sense oder Sichel oder eines anderen Schneidewerkzeugs gegraset wurde:
 - a) in alten Heegen, in vierzig Kreuzern;
 - b) in jungen Heegen, in einem Gulden;
 - c) in einem Besaamungs-, Licht- oder Abtriebs-
schlage, oder in einem Pflanzgarten, in einem Gulden und zwanzig Kreuzern.

Art. 42.

Wer unbefugt in Wiesen, wohin auch sogenannte Näheplatten gerechnet werden, graset, wird für eine Traglast mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Art. 43.

Wer von stehendem grünen Holze zum Füttern oder Einstreuen grünes Laub oder grüne Nadeln entwendet, wird für eine Traglast mit fünf und vierzig Kreuzern bestraft.

Art. 44.

Wer unbefugt (wohin auch gehört, wenn es außer den zum Sammeln von Streumitteln bestimmten Tagen geschehen ist) in nicht eingeheegten Districten dürres Laub, dürre Nadeln, Moos, Ginstern, Farrenkräuter, Heide oder andere Streumittel, mit Ausnahme der in Art. 43 genannten, holt, wird für eine Traglast mit fünfzehn Kreuzern bestraft.

Art. 45.

Wer Streumittel von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art in einem verbotenen Districte holt, wird für eine Traglast bestraft:

- 1) Wenn man sich zum Zusammenbringen des Streumittels oder zum Trennen desselben vom Boden keines der unter Nr. 2 erwähnten Werkzeuge bedient hat, mit dreißig Kreuzern;
- 2) wenn der Frevel mittelst des Rechens, der Sense, der Sichel, der Schippe, der Hacke oder eines andern Schneide-, Kratz- oder Handwerkzeuges geschehen ist:
 - a) in alten Heegen, mit fünfundvierzig Kreuzern,
 - b) in jungen Heegen oder in einem Besaamungs-, Licht- oder Abtriebschlage, oder in einem Pflanzgarten, mit einem Gulden zwanzig Kreuzern.

Art. 46.

Beträgt in Fällen des gegenwärtigen Abschnittes die Quantität des gefrevelten Gegenstandes mehr als eine Traglast, so wird das Ganze nach Traglasten von mittlerer Größe abgeschätzt, und es wird für den Betrag einer jeden darin enthaltenen solchen Traglast die Strafe zuerkannt.

Die im Artikel 4 dieses Gesetzes erwähnten Tarife werden auch die Vorschriften für diese Abschätzung enthalten.

Art. 47.

Beträgt in Fällen des gegenwärtigen Abschnittes die Quantität des gestohlenen Gegenstandes weniger als die Quantität, welche der Frevler auf einmal hätte wegtragen können, so ist er gleichwohl in die auf eine Traglast gesetzte Strafe zu verurtheilen.

Fünfter Abschnitt.

Entwendung von Steinen, Erde, Rasenplatten.

Art. 48.

Wer Steine, Torf, Kiesel, Lehm oder andere Erde, mit Ausnahme der in Art. 49 genannten, entwendet, wird für die Traglast mit zehn Kreuzern, für den Schiebkarren mit zwanzig Kreuzern, für den zweirädrigen Karren mit vierzig Kreuzern, und für den vierrädrigen Wagen mit einem Gulden und zwanzig Kreuzern bestraft.

Diese Strafen bestehen in dem Aderthalfachen jener Ansätze, wenn der Frevler in geschlossenen, aber über vierzig Jahre alten Beständen begangen ist.

Sie bestehen in dem Doppelten jener Ansätze, wenn der Frevler in jüngeren Beständen begangen ist.

Art. 49.

Wer an der Oberfläche des Waldbodens Dammerde oder Rasenplatten entwendet, wird bestraft, wie in den Art. 44 und 45 über die Entwendung von Streumitteln bestimmt ist.

Art. 50.

Die Entwendung behauener Steine wird als gemeiner Diebstahl behandelt und bestraft.

Sechster Abschnitt.

Von den Beschädigungen.

Art. 51.

Wer stehende, nicht dürre Stämme, Stangen und Holzpflanzungen entgipfelt, wer dergleichen anbohrt, anspänt, schält, ringelt, entzündet, oder auf sonstige Weise dergestalt beschädigt, daß sie entweder absterben oder in ihrem Wachstume bedeutend gestört werden, wird eben so bestraft, als hätte er den beschädigten Stamm, die beschädigte Stange oder Holzpflanze nebst dem Oberholze entwendet.

Ist die Beschädigung nur aus Unvorsichtigkeit geschehen, so wird der Schuldige in eine Strafe verurtheilt, die wenigstens 10 Kreuzer, höchstens einen Gulden für den Fall beträgt.

Art. 52.

Wer unbefugt Harz reißt, oder Birkenfaß oder Ahornfaß abzapft, oder von stehendem grünen Nadelholze Rien haut, wird für jeden beschädigten Stamm mit einem Gulden bestraft, vorausgesetzt, daß bei dem Rienhauen sich nicht, nach dem vorhergehenden Artikel, eine höhere Strafe herausstellt. Auch ist die Strafe der Rientwendung besonders noch anzusetzen.

Art. 53.

Wer liegendes Holz oder stehendes dürres Holz zerstört, oder dergestalt beschädigt, daß dessen Werth dadurch vermindert wird, soll zu einer Geldstrafe verurtheilt wer-

den, die dem einfachen Betrage des angerichteten Schadens gleich ist.

Art. 54.

Wer unbefugt einen Steinbruch, oder eine Torf-, Lehm-, Kiesel-, Sand-, Thon-, oder Mergelgrube neu eröffnet, oder dergleichen alte Brüche oder Gruben wieder eröffnet, wird, bloß dafür, mit drei Gulden bestraft.

Wer unbefugt zu anderen Zwecken, z. B. zum Holzschneiden, eine Grube oder ein Loch gräbt, wird, bloß dafür, mit einem Gulden bestraft.

Er wird in allen Fällen dieses Artikels auch zum Zuwerfen auf eigene Kosten verurtheilt.

Art. 54.

Wer unbefugterweise Gränzsteine, Gränzbäume oder andere Gränzzeichen vernichtet, verrückt, ausgräbt oder unkenntlich macht, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Art. 56.

Wer Gränzsteine, Gränzbäume oder andere Gränzzeichen absichtlich beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Herstellung auf eigene Kosten, mit zehn Gulden, wenn die Beschädigung erweislich nicht absichtlich geschehen ist, mit fünf Gulden bestraft werden.

Denselben Strafen unterliegt, wer das Zeichen der Waldart oder Anweisungs- oder Abgabenummern auf stehendem oder liegendem Holze unbefugterweise vernichtet, verändert, unkenntlich macht oder nachmacht.

Stellt sich eine dieser Handlungen als wirkliche Fälschung oder Betrug dar, so bleibt deren Untersuchung und Bestrafung dem ordentlichen Richter überlassen.

Art. 57.

Wer unbefugterweise Heegwische oder Wehrzeichen abreißt, hinwegnimmt oder zerstört, wer Heege- oder Wehrgräben ganz oder theilweise zuwirft oder auf sonstige Weise zerstört, wer Wegweiser, Schneisenpföcke, Schlagstöcke oder sonstige Schlagabtheilungszeichen, Baumpfähle, Zäune oder sonstige Einfriedigungen zerstört oder beschädigt, soll, neben der Verurtheilung zur Wiederherstellung auf eigene Kosten und zum Ersatze des dadurch etwa entstandenen besondern Schadens, mit fünf Gulden, wenn aber die Handlung erweislich nicht absichtlich geschehen ist, mit einem Gulden bestraft werden.

Art. 58.

Wer unbefugterweise auf fremdem Waldboden rodet, oder von solchem Waldboden abpflügt oder abgräbt, oder sich davon auf sonstige Weise zweignet, soll, wenn es nur ein Quadratlast oder weniger beträgt, mit zwei Gulden, beträgt es aber mehr als eine Quadratlast, für die erste mit zwei Gulden und für jede weitere mit einem Gulden bestraft werden.

Es kann jedoch die Strafe für einen solchen Frevel durch das Zusammenrechnen dieser zwei Gulden und ein Gulden nicht über vierzig Gulden steigen.

Art. 59.

Wer unbefugterweise auf fremdem Waldboden Gebäude oder Hütten auführt, wird, außer der Verurtheilung zum Abbruch auf eigene Kosten, mit fünf Gulden bestraft.

Art. 60.

Wer in der Absicht, einen Waldbrand zu veranlassen,

Feuer anlegt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben, der Brand mag zum Ausbruche gekommen seyn oder nicht.

Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Waldbrand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt hat.

Art. 61.

Holzhaue, worunter auch solche Holzempfänger verstanden werden, denen die Fällung oder das Aufmachen des für sie bestimmten Holzes gestattet ist, so wie in betreffenden Fällen Holzseher, werden in folgenden Fällen auf nachfolgende Weise bestraft:

- 1) Fällung nicht angewiesenen Holzes mit der Hälfte des Werthes.
- 2) Unterlassene Fällung des dazu bestimmten Holzes mit dem einfachen Betrage des Lohnes für die Fällung.
- 3) Vorschriftswidrige Fällung oder Ablängung mit der Art, anstatt mit der Säge, von jedem Stamm mit dreißig Kreuzern, von jedem Schrot mit zehn Kreuzern.
- 4) Von jedem Stamm, der bei dem Fällen dem Neben- oder Unterwuchse Schaden zufügte, aber eine andere Richtung erhalten konnte, mit dreißig Kreuzern.
- 5) Unterlassung des vorgeschriebenen Ausgrabens, wenn der Stamm unten zu Bau-, Werk- oder Nutzholz taugte, von jedem Stamm mit dreißig Kreuzern, ist es Brennholz, mit zehn Kreuzern.
- 6) Wenn von einem unten zu Bau-, Werk- oder Nutzholz tauglichen und ausgegrabenen Stamm der Schaft nicht dicht über dem Wurzelstock mit der Säge abgeschnitten wird, oder wenn bei Bau-,

Werk- oder Nutzholzschaften zu hohe Stöcke gelassen werden, mit dreißig Kreuzern von jedem Stamm.

- 7) Das Lassen zu hoher Stöcke beim Brennholz, mit zehn Kreuzern von jedem Stock.
- 8) Wer im Niederwalde den Stock splittert oder nicht glatt abhaut, oder bei dem Rindenschälen auf dem Stamme die Rinde nicht vorher unten in vorgeschriebener Höhe durchschneidet, sondern bis in den Boden hinabreißt, von jedem Stock sechs Kreuzer.
- 9) Wer das Ebenen oder das im Accorde vorgeschriebene Befäen oder Bepflanzen der Stockstelle unterläßt, von jeder Stockstelle sechs Kreuzer.
- 10) Für jeden, zu Bau-, Werk- oder Nutzholz brauchbaren Eichen-, Ahorn-, Eschen- oder Ulmenstamm der in's Brennholz verschnitten wurde, eine Geldstrafe, die dem Schadenersatz gleich ist.
Dieselbe Strafe tritt ein, wenn Theile eines solchen Stammes in's Brennholz verschnitten werden.
Dasselbe gilt, wenn andere Holzarten, als die genannten, zur Sortirung als Bau-, Werk- oder Nutzholz vorgeschrieben waren und dennoch in's Brennholz verschnitten wurden.
- 11) Wenn Scheite, Prügel oder Wellen nicht in das vorgeschriebene Maß abgelängt, oder die Scheite nicht vorschriftsmäßig gespalten, oder die Wellen zu dick oder zu dünn gebunden, oder wenn Scheitholz in's Prügelholz, oder Prügelholz in's Reiserholz sortirt worden ist, von jedem Stück oder von jeder Welle mit drei Kreuzern.
- 12) Wenn die Vorschriften der Sortirung der einzelnen Bau-, Werk- oder Nutzholzsortimente nicht beobachtet worden, für jedes Stück drei Kreuzer.

- 13) Wenn das Holz nicht an die vorgeschriebenen Lagerstätten gebracht wurde, von jedem Stecken oder von jedem hundert Wellen fünfzehn Kreuzer, von Werk- oder Rugholz von jedem Stück ein Kreuzer.
- 14) Von jedem Stecken, welcher auf Stellen, welche Unterwuchs haben, nicht mit Unterlagen versehen ist, mit zehn Kreuzern.
- 15) Wenn an Holzschichten, welche verschiedene Höhe und Weite haben, diese eigenmächtig verwechselt werden, von jeder Schicht mit zehn Kreuzern.
- 16) Wenn bei dem Sezen oder Schichten in Stecken oder Haufen die Vorschriften des Sezens oder Schichtens nicht befolgt worden sind, mit dem zweifachen Betrage des Werthunterschiedes.
- 17) Wenn Stecken oder andere Haufen nach ihren äußeren Dimensionen mehr oder weniger, als ihr vorgeschriebenes volles Maß haben, mit dem dreifachen Betrage des Werthes des Unterschiedes.
- 18) Wenn ohne Noth oder gegen Vorschrift Scheite zu Steckenstützen genommen worden sind, von jeder solchen Stütze sechs Kreuzer.
- 19) Wenn das vorgeschriebene Reinaufmachen des Schlagens versäumt wird oder nicht aufgearbeitete Reste übrig gelassen werden, mit dem Einfachen der Kosten der nachzuholenden Arbeit.
- 20) Wegen jedes andern, gegen die Anordnung der Forstbehörde begangenen und hier nicht mit besonderer Strafe bedrohten Ungehorsams, mit einer Strafe von zehn Kreuzern.

In den Fällen dieses Artikels, wo das von dem Schuldigen Versäumte oder ordnungswidrig Gemachte sich nachholen oder verbessern läßt, ist derselbe, wenn er es

nicht bereits selbst nachgeholt oder verbessert hat, auch zur Bezahlung des desfallsigen Lohnes zu verurtheilen.

Art. 62.

Köhler, welche den Kohlenhaufen (Meiſer) an einer ihnen nicht angewiesenen Stelle aufrichten, ſollen mit drei Gulden beſtraft werden.

Köhler, welche zum Decken des Kohlenhaufens Laub, Heide, Raſen u. ſ. w. an unerlaubten Orten holen, ſollen wenigſtens mit einem Gulden beſtraft werden, wenn nicht die in dieſem Geſetze auf die Entwendung ſolcher Gegenstände geſetzte, und, nach Art. 12 Nro. 3 Lit. b um ein Viertel mehr zu erhöhende Strafe mehr beträgt. Iſt dieſer Fall, ſo iſt anſtatt des einen Gulden dieſe höhere Strafe anzulegen.

Art. 63.

Wer das ihm angewieſene Holz ſtehen läßt und dagegen einem Andern angewieſenes Holz von gleicher Beſchaffenheit wegnimmt, ſoll, wenn er nicht einen ganz unverschuldeten Irrthum nachzuweiſen vermag, in eine Geldſtrafe verurtheilt werden, welche einem Viertel des Werthes des hinweggenommenen Holzes gleich ſieht.

Art. 64.

Sonſtige, in dieſem Geſetze nicht beſonders aufgeführte Beſchädigungen an Gegenständen, die unter Forſtſchutz ſtehen, ſollen nach Analogie der in dieſem Geſetze beſonders bezeichneten Fälle beſtraft werden.

Siebenter Abschnitt.

Von forstpolizeilichen Vergehen und Freveln.

Art. 65.

Wer ohne Erlaubniß der Forstbehörde, oder ohne daß ihn ein besonderer Nothfall oder ein Bedürfniß bei Verrichtung eines erlaubten Geschäftes dazu genöthigt hat, auf mit Holz bestandnem Waldboden oder bei trockenem Wetter in einer Entfernung von zweihundert Fuß oder weniger von dem Walde Feuer anzündet, wird, wenn auch kein Schaden angerichtet worden, bloß darum mit dreißig Kreuzern bestraft.

Ist das Feuer in jungen Schlägen, welche noch nicht über vierzig Jahre alt sind, angezündet worden, so besteht, auch wenn kein Schaden angerichtet worden, die Strafe in zwei Gulden.

Ist in Fällen dieses Artikels durch ein solches unerlaubtes Feuer Schaden angerichtet, oder zum Feuer entwendetes Holz verwendet worden, so treten überdieß die auf die Beschädigung der Holzentwendung gesetzten Strafen ein.

Art. 66.

Ist ein mit oder ohne Erlaubniß der Forstbehörde angezündetes Feuer verlassen worden, ehe solches gänzlich ausgelöscht war, so trifft den Schuldigen, bloß darum, eine Strafe von einem Gulden.

War das Feuer in jungen, unter vierzig Jahre alten Schlägen angezündet, so tritt eine Strafe von vier Gulden ein.

Art. 67.

Röhler, welche Laub, Heide, Moos oder sonstige

feuerfangende Gegenstände, die sich in einer Entfernung von vier Schritten oder weniger von dem Meiler befinden, nicht wegschaffen, oder nach geschehener Anzündung des Meilers nicht bei Tag und Nacht gute Aufsicht halten, oder durch Gehülfen halten lassen, oder zur Zeit des Verkohlens nicht immer ein Gefäß mit Wasser zum Löschen vorrätzig haben, sollen mit einer Geldbuße von zwei Gulden bestraft werden.

Geschieht es durch Schuld des Köhlers, daß der Meiler sich schüttet oder in Brand geräth, so wird er mit fünf Gulden bestraft.

Art. 68.

Köhler, welche Roosholz verkohlen, obgleich sie wußten, daß es verwilligtes Roosholz war, sollen für jeden Stecken derartiges Holz mit einem Gulden bestraft werden, und für eine kleinere Quantität verhältnismäßig.

Art. 69.

Köhler, welche wissentlich Holz, welches von Anderen entwendet worden ist, verkohlen oder zum Verkohlen annehmen, sollen für jeden Stecken solchen Holzes mit einem Gulden bestraft werden, und für eine kleinere Quantität verhältnismäßig.

Art. 70.

Köhler, welche Kohlen abfahren lassen, ehe sie völlig abgelöscht sind, und Fuhrleute, welche bei dem Abfahren der Kohlen aus dem Walde nicht für jeden Wagen ein zum Wasserschöpfen taugliches Gefäß bei sich haben, werden, jene mit einem Gulden dreißig Kreuzern, diese mit fünf und vierzig Kreuzern bestraft.

Art. 71.

Wer außer den zum Laden, Abfabren oder Wegbringen des Holzes bestimmten Tagen, oder vor geschעהener ordnungsmäßiger Ueberweisung Holz ladet, wegfährt oder wegbringt, wird bloß darum mit einer Strafe belegt, welche für die Last zwanzig Kreuzern, für die Fuhr einen Gulden beträgt.

Art. 72.

Wer Waldnutzungen durch Fuhrwerk wegbringt, obgleich nur das Wegtragen erlaubt war, wird mit einem Gulden für jede Fuhr bestraft.

Art. 73.

Wer sein Holz nicht zu der von der Forstbehörde bestimmten Zeit aus dem Schlage weggebracht hat, soll für jeden nicht weggebrachten Karren oder Wagen voll mit dreißig Kreuzern bestraft werden; auch kann das Holz sogleich nach Ablauf dieser bestimmten Zeit auf Gefahr und Kosten des säumigen Holzempfängers verkauft oder weggebracht werden.

Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß dieses vorher bei der Versteigerung oder auf sonstige Art bekannt gemacht, oder der Holzempfänger wenigstens acht Tage vor der Vollziehung dieser Maßregel zur Wegschaffung besonders aufgefordert war.

Art. 74.

Wer das ihm zugetheilte Loosholz, oder das ihm vermöge einer Berechtigung entweder unentgeltlich oder um einen geringern Preis, als den laufenden, abgegebene Bau-, Werk- oder Nutzholz ohne ausgewirkte Erlaubniß der Forstbehörde auf irgend eine Weise veräußert, worin-

ter auch das Verkohlen desselben verstanden ist, soll mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem einfachen Betrage des Werthes des veräußerten Holzes gleich steht.

Eben so soll bestraft werden, wer solches einmal zugeheilte Roosholz gekauft hat.

Auf die Fälle des gegenwärtigen Artikels findet die Vorschrift im Artikel 1, soviel den Ort betrifft, wo das veräußerte Holz in Empfang genommen wird, keine Anwendung.

Art. 75.

Wer das ihm vermöge einer Berechtigung entweder unentgeltlich oder um geringeren Preis, als den laufenden, abgegebene Bauholz ohne Erlaubniß zu Zwecken verwendet, für welche er das Holz nicht hätte erhalten können, wird bestraft, wie im vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

Art. 76.

Wer ohne besondern Nothfall auf einem verbotenen Wege reitet, wird mit zwanzig Kreuzern, wer auf einem solchen fährt, wird für jedes an dem Karren oder Wagen befindliche Rad mit zwanzig Kreuzern, und, wenn es ein Schlitten ist oder Holz geschleift wurde, für jeden ziehenden oder schleifenden Menschen mit zehn Kreuzern, für jedes angespannte Vieh aber mit zwanzig Kreuzern bestraft.

Wer ohne besonderen Nothfall außerhalb eines erlaubten oder verbotenen Weges reitet oder fährt, oder Holz schleift, wird bestraft, wie im vorhergehenden Absatz bestimmt ist.

Wurde aber außerhalb eines Weges durch Schonungen unter zwanzig Jahren geritten, gefahren oder Holz geschleift, so besteht die Strafe in dem doppelten Betrage der im ersten Absatz bestimmten Strafen.

Kann man in einen Schlag, aus welchem etwas abzufahren ist, auf erlaubten Wegen nicht gelangen, so muß bei der Forstbehörde, beziehungsweise dem Eigenthümer, die Bezeichnung des einzuschlagenden Weges ausgewirkt werden. Wer dies unterläßt, oder außerhalb des angewiesenen Weges fährt, verfällt in die in diesem Artikel bestimmten Strafen.

Art. 77.

Wer mit Werkzeugen, die zur Holzfällung oder Gewinnung von Holz oder Nebenbenutzungen dienlich sind, z. B. Aexten, Beilen, Reißstangen, Steigeisen u. s. w., außerhalb des öffentlichen Weges in Waldungen ertappt wird, woselbst er keine erlaubte, den Gebrauch solcher Werkzeuge gestattende Arbeit zu verrichten hat, und nicht einen genügenden erlaubten Grund, der ihn entschuldigt, erweislich anführen kann, soll, bloß darum, mit zwanzig Kreuzern bestraft werden.

Wer bei Verübung eines Forstvergehens oder Forstfrevels mit einer Flinte, Pistole, Säbel oder sonstigen Waffen versehen ist, soll allein deshalb mit zehn Gulden bestraft werden; concurrirt damit ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, so hat darüber, ob eine höhere Strafe verdient sei, der ordentliche Richter zu erkennen.

Art. 78.

Sollte es nöthig werden, in einzelnen Districten noch andere Handlungen als forstpolizeiwidrige zu verbieten, so sollen die deshalb zu verhängenden Strafen nur in Geldbußen bestehen, und in ihrer Größe nach der Analogie der Strafbestimmungen in diesem Abschnitte festgesetzt werden.

Achter Abschnitt.

Von Beleidigungen und Mißhandlungen der Forstdiener.

Art. 79.

Wer einen in Verrichtung seines Amtes begriffenen Forstbeamten oder Forstschützen thätlich mißhandelt, wird dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Ueber das dabei etwa begangene eigentliche Forstvergehen oder Frevel hat jedoch der Forststrafrichter zu erkennen.

Art. 80.

Wer einen Forstbeamten oder Forstschützen bei Verrichtung seines Amtes oder in Bezug auf solches schimpft, oder auf sonstige Weise, jedoch ohne Thätlichkeit zu verüben, beleidigt, soll bloß darum, und neben der für das etwa begangene Forstvergehen oder Frevel verwirkten Strafe, mit einer Strafe von wenigstens einem Gulden und höchstens zwanzig Gulden, oder von wenigstens zwei Tagen und höchstens vierzig Tagen Einsperrung belegt werden.

Anlage Nr. 2.

Erläuternde Bestimmungen

des

Strafgesetzes und Tarifs.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ansätze für den Werth der gefrevelten Forstzeugnisse sind in dem Tarif unter fortlaufenden Nummern aufgeführt.

§. 2.

Die Summe des Schadenersatzes, welcher in besonderen Fällen außer dem Werth der gefrevelten Forstzeugnisse zu leisten ist, befindet sich ebenfalls in dem Tarif bezeichnet.

§. 3.

Hinsichtlich der in den Tarifen vorkommenden Ansätze nach Lasten und Fuhrwerken, wobei die nachstehenden durchschnittlichen Verhältnisse

Maß der Ansätze.	Kleine Last	Mittellast	Große Last	1) Schiefarren ober 2) Handschlitten	Karren	Wagen
1 Kleine Last . . .	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$
1 Mittellast . . .	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$
1 Große Last . . .	2	$1\frac{1}{3}$	1	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
1 Schiefarren od. Handschlitten	3	2	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{6}$
1 Karren	15	10	$7\frac{1}{2}$	5	1	$\frac{1}{2}$
1 Wagen	30	20	15	10	2	1

angenommen worden sind, ist Folgendes zu beachten:

- a) Eine Last wird derjenigen Stufe gleich gesetzt, welcher sie am nächsten kommt. Kleine Lasten gelten mehr für Kinder, — Mittellasten für Heranwachsende und Frauenspersonen, die großen vorzüglich für männlich Erwachsene. — Bei den Waldnebennutzungen gelten nur Mittellasten. — Theile von Lasten sind, nach Art. 47 des Gesetzes, bei Freveln durch Strafen und Entwendung von Streumitteln ganzen Lasten gleich zu setzen.
- b) Unter Karren ist jedes Fuhrwerk mit einem Pferde oder einem Ochsen oder mit zwei Kühen, unter Wagen jedes mit zwei Pferden oder zwei Ochsen oder drei, vier Kühen zu verstehen. Für jedes Pferd oder jeden Ochsen oder für je zwei Kühe über dieß hinaus wird ein Karren mehr gerechnet.

Sind Borde oder Reiser zur Erhöhung der Ladung aufgesteckt, so wird ein Drittel mehr gerechnet.

- c) Befindet sich auf einem Karren oder Wagen nur eine Last, so wird nur diese angefezt. Betragen die auf einem Karren oder Wagen befindlichen Gegenstände zwar mehr, als eine Last, aber weniger als drei Viertel einer ganzen Ladung, so wird $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Karren oder Wagen angefezt, je nachdem die wirkliche Ladung einem Viertel oder der Hälfte oder drei Vierteln einer vollen Ladung am nächsten kommt. Drei volle Viertel einer Ladung sind aber immer als ein ganzer Karren oder Wagen anzusehen.
- d) Bei der im Art. 46 des Forststrafgesetzes erwähnten Reduction in Mittelläste ist, wenn das Entwendete mehr als eine solche Last beträgt, der Inhalt des gegenwärtigen Paragraphen zu befolgen.

§. 4.

Ueberall, wo im Tarife Bruchtheile von Kreuzern vorkommen, werden diese Bruchtheile auf ganze Kreuzer abgerundet, so viel den Werth oder Schadensersatz betrifft, so daß die Bruchtheile wegbleiben.

Nach diesem so abgerundeten Betrage wird auch die in einem Mehrfachen des Werths bestehende Strafe berechnet; dieselbe kann jedoch nach Art. 11 des Forststrafgesetzes nie weniger als zehn Kreuzer betragen.

II. Werthstarif.

§. 5.

Der Werth der Gegenstände, woran ein Forstvergehen verübt wurde, ist auszumitteln:

- a) um diejenigen Strafen ansetzen zu können, welche nach Art. 17—23, 30, 51, 63, 74 und 75 des Forststrafgesetzes in dem Einfachen oder einem Mehrfachen des Werths bestehen (Strafwerth), oder
- b) um in Fällen des Art. 2 des Gesetzes zu finden, wie viel dem Bestohlenen zu ersetzen ist (Ersatzwerth), oder
- c) um in den betreffenden Fällen zu finden, wie viel der Schuldige noch überdies wegen angerichteten besonderen Schadens zu zahlen hat (Schadenswerth).

In denjenigen Fällen, in welchen der Strafwerth mit dem Ersatzwerth oder Schadenswerth nicht gleiche Größe hat (z. B. in den Fällen der Art. 9 und 27 des Gesetzes), ist der Betrag des Strafwerths in diejenige Spalte des Forstgerichts-Protokolls, welche die Angabe der Beschaffenheit des Vergehens enthalten soll, einzutragen.

§. 6.

Hinsichtlich der Frage, ob die Angabe nach der Hauptabtheilung A oder der Hauptabtheilung B des Werthstarifs zu machen sey, gilt Folgendes:

- a) Ist von dem Frevler eine ganze Holzpflanze, Stange oder Stamm gefällt worden, so muß die Angabe auch dann nach A gemacht werden, wenn der Frevler das Holz zerstückelt hat, sobald nur aus den Stücken oder aus dem Frevelstocke auf die ganze Stange oder den ganzen Stamm geschlossen werden kann.
- b) Als ganz im Sinne des Tarifs wird die Stange oder der Stamm auch ohne Stock betrachtet.
- c) Der Werth ganzer liegender Stangen oder Stämme wird ebenfalls nach A angesetzt.
- d) Nach der Hauptabtheilung B des Tarifs ist der Werth auszumitteln, wenn es nur Theile von stehendem oder liegendem Holze betrifft, nämlich Oberholz (Neste) oder den Schaft oder den Stock oder Theile hiervon, ohne daß der Frevler deßhalb einen ganzen Stamm oder eine ganze Stange gefällt hatte, oder wenn der Werth der ganzen Stange, welche der Frevler zerstückelt hat, nicht mehr auszumitteln war.
- f) Gerten und Stangen bis zu drei Zoll unterm Durchmesser sind, wenn sie sich bloß zu Brennholz eignen und der Art. 19 des Gesetzes auf sie keine Anwendung findet, nicht nach der Abtheilung A, sondern nach der Abtheilung B I. a und zwar als Astholz (Nr. 79 bis 90 des Tarifs) nach Kästen zc. in Ansatz zu bringen. (Vergl. S. 8 b.)

S. 7.

Vor jedem Ansage eines Holzwerthes muß erwogen werden, ob das betreffende Holz als Brennholz oder mit dem höheren Tariswerthe als Bau-, Werk- oder Nutzholz anzusetzen ist.

- a) Dasjenige Holz, welches zu keinem Nutzholzgebrauche tauglich ist, oder wenn es auch dazu tauglich ist, doch hierzu nach den örtlichen Verhältnissen nicht hätte verwerthet werden können, ist als Brennholz, dagegen dasjenige Holz, welches zu einem üblichen Bau-, Werk- oder Nutzholzgebrauche tauglich ist und hierzu nach den örtlichen Verhältnissen auch hätte verwerthet werden können, als Bau- oder Werk- oder Nutzholz in Werthansatz zu bringen.
- b) Da in der Abtheilung A II des Tarifs bei Berechnung der Ansätze das Schastholz nach seinem Bau-, Werk- oder Nutzholzwerthe, das Oberholz aber als Brennholz in Anschlag gebracht worden ist, so muß, wenn in einzelnen Fällen ein Theil des Schasts bloß zu Brennholz tauglich ist, dieser besonders berechnet und die Differenz zwischen dem Werthe als Brennholz und dem Werthe als Bau-, Werk- oder Nutzholz von dem Tarifanschlag in Abzug gebracht werden.
- c) In der Abtheilung A II sind auch die Pflänzlinge enthalten. Stecklinge und Schnittlinge von Aesten werden nach der Abtheilung B angelegt.

§. 8.

Hinsichtlich der Angabe der Dimensionen ganzer Holzpflanzen, Stangen und Stämme ist Folgendes zu beobachten:

- a) Für ganze Holzpflanzen, Stangen und Stämme bis einschließlich zehn Zoll unterm Durchmesser bedarf es nicht der Angabe der Länge, sondern nur des untern Durchmessers, und man findet, wenn dieser angegeben ist, den Werth daneben unter der betreffenden Holzartenklasse einschließlich des Oberholzes

angegeben. Das Stockholz ist darunter nicht begriffen und also, wenn der Frevler es sich zueignete, dessen Anschlag nach der Hauptabtheilung B I. a dem Werthsansätze beizufügen.

- b) Der Durchmesser derjenigen nur zu Brennholz geeigneten Gerten oder Stangen bis zu drei Zoll Durchmesser, welche von dem Frevler bereits in Käste oder auf Fuhrwerke gebracht oder auch, wenn dieß nicht der Fall ist, abgängig und unterdrückt sind, braucht nicht besonders angegeben zu werden, sondern das betreffende Holz ist nach Abtheilung B I. a des Tarifs als Astholz in Anschlag zu bringen.
- c) Wenn der untere Durchmesser mehr als einen Fuß beträgt, so muß auch die Länge angegeben seyn und der Inhalt des Schafts nach bekannten stereometrischen Regeln berechnet werden. Für diese Fälle sind die Werthe eines Kubikfußes in den Ansätzen No. 11, 23, 33, 44, 55, 66 des Werths-Tarifs veranschlagt. Bei sehr abweichenden ungewöhnlichen Verhältnissen zwischen Durchmesser und Länge kann die Forstbehörde auch schon bei fünf Zoll und mehr unteren Durchmessers das für die Stärke von mehr als einem Fuß vorgeschriebene Verfahren anwenden.
- d) Der Durchmesser wird in der Regel unmittelbar über der Erde und nur dann verhältnißmäßig höher gemessen, wenn sich unten Wülste befinden oder der Schaft vom Stock aufwärts sich schnell verdünnt. Wo der untere Durchmesser nicht am Stock gemessen werden kann, wird er nach dem unteren Abhiebe angenommen und wenn auch dieser fehlt, gleichwohl aber ein ganzer Stamm oder eine ganze Stange entwendet oder zum Behuf der

Entwendung gefällt worden ist, aus den Holzresten der untere Durchmesser begutachtet.

e) Wenn bereits beschlagenes Holz entwendet wird, so ist nur dessen wirklicher Cubikinhalte der Werthsberechnung nach Nro. 129, 130 und 131 des Werthstarifs zu Grund zu legen und dem so berechneten Werthe der Beschlagerlohn beizufügen.

Wenn aber der Freyler das Holz selbst beschlagen haben sollte, so wird der Massegehalt und der Werth als rundes Holz nach Nro. 115 bis 131 des Werthstarifs berechnet.

f) Wenn die Länge nach Lit. e zu wissen nöthig ist, aber in Ermangelung des betreffenden Holzes nicht mehr gemessen werden kann, so ist dieselbe, so wie der Gehalt des Oberholzes, wo möglich aus der Kenntniß, welche man von dem Entwendeten etwa hatte und aus den örtlichen Verhältnissen, namentlich dem umgebenden Bestande, zu ermitteln. Kann dieß aber nicht geschehen, so ist der Kubikinhalte mittelst nachstehender Tafel aus dem Durchmesser herzuleiten:

Wenn der Durchmesser des Stockes ist,	so beträgt die Länge des betreffenden Cylinders das Folfendfache des Durchmessers:
10 bis 15 Zoll	33
15 bis 20 „	26
20 bis 25 „	23
25 bis 35 „	19
über 35 „	16

Durch Multiplication der neben der Durchmesserklasse, wozu der Stock gehört, bemerkten Verhältnißzahl mit dem Durchmesser erhält man die Länge in Zoll oder mit 10 dividirt in Fuß; man sucht danach den Inhalt eines Cylinders in den Tafeln über die runden Hölzer auf und findet in diesen den der Geldberechnung zum Grunde zu legenden Massengehalt, einschließlich des Oberholzes, z. B. der Durchmesser sei 12 Zoll, so beträgt die Cylindrlänge nach vorstehender Tafel 39, 6 Fuß, der Massengehalt einschließlich des Oberholzes 44,77 Cubikfuß.

- g) Die vorstehenden Vorschriften dienen zugleich zur Vollziehung des Art. 28 des Forststrafgesetzes.

§. 9.

Die Abtheilung B des Werthstarifs ist für die Fälle bestimmt, wenn der Frevler nicht eine stehende ganze Stange oder einen dergleichen ganzen Stamm gefällt, sondern entweder von stehendem Holze nur Theile getrennt oder das Bergehen an bereits liegendem Holze verübt hat. Es kommt hierbei, so viel die Bergehen an bereits liegendem Holze betrifft, nach Art. 18 des Forststrafgesetzes darauf an, ob die Theile, deren Werth nach dem Tarif bestimmt werden soll, bereits von einem Andern, als dem Frevler selbst, zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet waren oder nicht.

Als zubereitet wird angesehen sowohl das bereits aufgeschichtete oder in Wellen gebundene Holz, als auch das gerodete und fleingemachte Stockholz, so wie das ausgeästete und abgelängte Schaftholz, ferner das bereits in die Scheitlänge der Verkaufsmaße zurechtgehauene oder geschnittene Stamm-, Ober- und Reisholz.

- a) Die Abtheilung B I. a des Tarifs ist für das noch nicht zubereitete Brennholz aus Aesten oder aus Theilen der Stange oder des Stammes bestimmt.

Hierbei muß in der Regel nach No. 67 bis 90 des Tarifs nicht nur die Holzart, sondern auch weiter unterschieden und angegeben werden, ob das betreffende Holz zu Scheit- oder grobem Prügelholze oder ob es bloß zu geringem Prügelholze oder Reisholze geeignet war.

Besteht das Holz aus ungerodeten Stöcken oder aus Dörnern, oder aus Spänen, Besenholz oder aus andern zu ordentlichen Verkaufsfortimenten nicht geeigneten Stücken, so wird kein Unterschied der Holzart gemacht, sondern der Werth ist nach Nr. 91 bis 96 anzusetzen.

- b) In der Abtheilung B I. b, welche für das zubereitete Brennholz bestimmt, ist neben dem Werthe für Stecken und Hundert Wellen auch der Werth für ein Scheit, einen Prügel und eine Welle angesetzt (Nr. 97 bis 114). Nach einzelnen Scheitern, Prügeln, Stockstücken, Wellen ist die Angabe dann zu machen, wenn und insoweit die Quantität des Entwendeten nicht ein volles Viertel oder nicht mehrere volle Viertel von einem Stecken oder einem Hundert Wellen beträgt.
- c) Die Unterabtheilung B II. a des Tarifs ist für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen der Werth eines Stückes von einer Stange oder von einem Stamme, oder eines abgelängten Theils derselben, als Bau-, Werk- oder Nutzholz angesetzt werden muß. Für diese Fälle findet man bei Nr. 115 bis 128 des Tarifs den Werth eines laufenden

Fußes bis 15 Zoll des mittlern Durchmessers, also durch die Multiplication mit der Länge des Stammstücks oder des abgelängten Theils der Stange den ganzen Werth für die Länge. Ist der mittlere Durchmesser 15 Zoll oder mehr, so wird das betreffende Rundholzstück kubisch berechnet und sein Werth, je nachdem es nur gemeines Bauholz oder besseres Werkholz oder ausgezeichnetes Schnitz-, Mühlenbau- oder Schiffsbauholz ist, nach Nr. 129 bis 131 des Werthstarifs angesetzt.

- d) In der Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Nr. 132 bis 159 außer dem Werkscheitholze auch noch solche Sortimente eingetragen, welche für den besonderen Gebrauch, wozu sie tauglich sind, einen höheren Werth haben, als denjenigen, der sich ergäbe, wenn man sie nur nach ihrem Cubikinhalte und im gemeinen Bau-, Werk- und Nutzholzwerte veranschlagte. — In dieser Unterabtheilung B II. b des Tarifs sind Esche und Ahorn nicht unter den „anderen Holzarten“ mitverstanden, sondern sie werden auch hier der Eiche gleich gesetzt.
- e) Beträgt bei ganzen Holzpflanzen oder Stangen, welche behufs der Entwendung gefällt worden, sich aber zu einem der unter B II. b unterschiedenen Sortimente eignen, deren Werth hiernach mehr, so ist solcher nach Nr. 132 bis 159 des Werthstarifs ebenwohl anzusetzen.
- f) Der Durchmesser eines Bündchens Rienholz bei Nr. 139 des Tarifs ist zu 2 bis 3 Zoll angenommen und auf eine Last sind deren zehn zu rechnen.
- g) Bei allen in der Abtheilung B und ihren Unterabtheilungen vorkommenden Ansätzen ist ein Zusatz zu den Tariffätzen für Holzmacherlohn nicht zulässig.

§. 10,

Bei Anwendung der für Fälle, wenn Vergehen an Waldnebenbenutzungen verübt wurden, bestimmten Abtheilung C (Nr. 160—187) enthaltenen Ansätze gelten folgende Vorschriften:

- a) Bei den Ansätzen für entwendete Rinden, Saamen und Streumittel ist der im Tarif gemachte Unterschied, ob der Frevler selbst die Rinde geschält oder den Saamen oder die Streumittel sammelt, oder ob bereits von Andern das Abschälen oder Sammeln geschehen war, zu beobachten, indem im letzten Falle der Werth höher anzusetzen ist, als im ersteren. Ein Gebund (Rinden) ist zu 30 Pfund oder $\frac{3}{10}$ einer großen Last angenommen.
- b) Da der Werth des Saamens (Nr. 164 bis 167) so angesetzt ist, daß darin auch das Volumen oder Gewicht der natürlichen Gehäuse, worin der Saamen sich befindet, enthalten ist, so bedeutet eine Last Nadelholzsaamen so viel, wie eine Last Nadelholzzapfen, worin Saamen enthalten ist. Wenn dörre auf der Erde liegende Nadelholzzapfen entwendet werden, so ist deren Werth als Kesholz nach Nr. 92 bis 96 des Tarifs anzusetzen.
- c) Bei Mast- und Weidefreveln wird kein besonderer Werthersatz berechnet; wo bei dergleichen Freveln Schadensersatz stattfindet (§. 25), ist in dem Betrage desselben zugleich der Werthersatz enthalten.
- d) Unter dem dürren Grase (Nr. 168 bis 171) ist Heu nicht verstanden; letzteres ist nach dem localen Werthe abzuschätzen.
- e) Die Nr. 172 bis 175 des Tarifs begreifen auch

das Futterlaub und die dünnen Zweige, welche der Frevler (z. B. vom Nadelholze) zur Streu geschnitten hat.

- f) Unter nutzbaren Erden und Steinen (Nr. 184 bis 187) werden solche verstanden, welche zu einem besondern landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche geeignet sind und daher einen Kaufwerth haben, z. B. Mergel, Gips, Ziegelerde, Wascherde, unbehauene Bausteine, Dammerde. Steine oder Erden, welche einen notorisch höheren Werth haben, unterliegen nach Artikel 5 des Forststrafgesetzes einer besonderen Abschätzung.

III. Schadensersatz-Tarif.

§. 11.

Der Schadensersatz-Tarif und die nachfolgenden Paragraphen bestimmen die Beträge des Schadens, zu dessen Ersatz nach Art. 3 des Forststrafgesetzes der Schuldige in den Fällen, in welchen bei Entwendungen dem Waldbesitzer ein besonderer Schaden, welcher durch Zurückgabe des entwendeten Gegenstandes oder den Ersatz dessen Werthes nicht ersetzt wird, zugesügt worden, so wie in den Fällen, in welchen ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden, zu verurtheilen ist.

§. 12.

Bei Holzentwendungen findet kein Schadensersatz statt: wenn das Entwendete ist a) entweder darrres Holz, oder b) liegendes Holz, oder c) stehendes grünes, aber unterdrücktes Holz, oder d) Holz, welches zur Fällung bereits bezeichnet ist.

Als unterdrückt soll jede Holzpflanze (Stange) an-

gesehen werden, welche von nebenstehendem Holze überwachsen und zugleich für den Schluß entbehrlich ist.

Vorwuchs, welcher nach forstwirtschaftlichen Regeln gefällt werden sollte oder könnte, wird als zur Fällung bezeichnet angesehen, folglich davon kein Schadenersatz angesetzt.

§. 13.

Bei solchen Entwendungen von (nicht unter die Kategorien des vorhergehenden Paragraphen fallenden) ganzen Stangen oder Stämmen, welche zur Folge haben, daß der Holzbestand aus dem Schlusse gebracht wird, ferner bei Entwendungen von Saamenbäumen in Hochwaldungen ist der Schadenersatz nach A a (Nr. 1—66) des Schadentarisfs anzusetzen.

§. 14.

Bei Entwendung von Oberständern in Hochwaldungen, welche für den künftigen Umtrieb übergehalten wurden, von Lastraiteln und Oberständern in Niederwaldungen, von Holz in Pflanzgärten, von Obstbäumen, Alleebäumen und von Kopfholzstämmen wird der Schadenersatz nach A b (Nr. 1—66) des Schadentarisfs angesetzt.

§. 15.

Insoweit nach den vorhergehenden Paragraphen bei Entwendung solcher Gerten oder Stangen bis zu drei Zoll Durchmesser, welche zufolge Lit. e des §. 6 nach Kästen oder Fuhrwerken anzusetzen sind, ein Schadenersatz als zulässig erscheint, ist solcher eben so wie bei Entwendung von Altholz (§ 18) anzusetzen.

4**

§. 16.

Der Schadenersatz solcher ganzen Stangen oder Stämme, deren Werth nach §. 9 Lit. e als besondere Sortimente anzuschlagen ist, wird in der Hauptabtheilung B II (insbesondere vom Schaft stehender Stämme oder Stangen) aufgesucht.

§. 17.

Wenn bei Entwendungen von Stämmen aus Unterwuchs auch dieser letztere beschädigt wird, so ist der Ersatz dieser Beschädigung nach §. 31 zu berechnen.

§. 18.

Bei Entwendung von Astholz tritt der Schadenersatz und zwar nach B I. a des Schadenstarifs dann ein, wenn grünes Astholz von grünem stehendem Holze genommen wurde.

§. 19.

Bei Entwendung derjenigen obersten Aeste von grünem stehendem Holze, durch deren Wegnahme der Längenwachssthum gestört wird (Gipfelholz), wohin jedoch Ausschläge vom Stoß im Niederwalde, wenn sie auch prädominiren, nicht zu rechnen sind, wird der Schadenersatz nach B I. b des Schadenstarifs angesetzt.

§. 20.

Werden Theile vom Schaft von grünen stehenden Bäumen oder Stangen oder Wurzeln von dergleichen Bäumen oder Stangen entwendet (z. B. Riechholz, Masern u.), so wird der Schadenersatz nach B I. c des Schadenstarifs angesetzt.

§. 21.

Bei Entwendung von ausschlagsfähigen Stöcken oder Theilen davon in Niederwaldungen ist der Schadensersatz wie vom Gipfelholz (§. 19) anzusetzen.

§. 22.

Bei Entwendung solcher solcher Theile grüner stehender Stämme, welche für den besonderen Gebrauch, wozu sie tauglich sind, einen höheren Werth haben (besondere Sortimente, (§. 7 und §. 9 lit. d), ist der Schadensersatz nach B II des Schadenstarifs anzusetzen.

§. 23.

Schadensersatz findet bei Entwendung von Rinden nach C I nur statt, wenn die Rinde nicht bereits abgeschält war, sondern der Frevler sie und zwar von stehendem grünem Holze geschält hat.

§. 24.

Bei Entwendung von Saamen in nicht eingeheegten Orten ist der Schadensersatz nur dann anzusetzen, wenn der Saamen durch Zusammenkehren oder durch Schlagen oder Brechen von den Bäumen, oder durch Anschlagen an den Stamm gewonnen wird, während in eingeheegten Orten außer diesen Fällen auch dann Schadensersatz stattfindet, wenn der Saamen bloß aufgelesen wird. Die Ansätze erfolgen nach C II des Schadenstarifs.

§. 25.

Der Schadensersatz, welcher bei Mast- und Weidefreveln auf Wiesen, Mähplatten, in eingeheegten Orten oder auf zur Cultur verbreitetem Boden ohne Aufwuchs, so wie in jungen oder alten Heegen mit Aufwuchs

zu leisten ist, wird nach C III des Schadentarifs angesetzt. Es kann jedoch der Schadenersatz für einen Frevel durch Zusammenrechnung nach der Stückzahl bei Freveln in jungen Heegen mit Aufwuchs nicht über 40 fl. und in den übrigen Fällen nicht über 20 fl. steigen, es sei denn, daß nach §. 31 eine besondere Abschätzung erforderlich wird.

Bei Weidefreveln auf schon abgeernteten Wiesen, Mäheplatten und Aeckern findet kein Schadenersatz Statt.

Wenn bei Weidefreveln nur ein kurzer, schnell vorübergehender Ueberlauf stattgefunden, so sind die Ansätze des Tarifs verhältnißmäßig zu vermindern.

§. 26.

Bei Grassfreveln findet kein Schadenersatz Statt, wenn der Frevel in nicht eingeheegten Districten (Art. 40 des Forststrafgesetzes) oder in Wiesen oder Mäheplatten (Art. 42) verübt worden ist.

Wurde in Districten gegraset, welche in Heege liegen, so ist der Schadenersatz nach C IV des Schadentarifs anzusetzen.

§. 27.

Bei Entwendung von Laub oder Nadeln von stehendem grünem Holze zum Füttern oder Einstreuen (Art. 43) ist der Schadenersatz nach C V anzusetzen.

§. 28.

Bei Entwendung von Laub, dürren Nadeln, Ginstern, Farrenkräutern, Heide oder anderen Streumitteln findet kein Schadenersatz Statt, wenn a) entweder das Entwendete von einem dazu Berechtigten in Haufen gebracht oder vom Boden getrennt war, oder b) wenn das Entwendete von einer Stelle genommen

worden ist, wo es gegen Zahlung des Werths hätte wirthschaftlich abgegeben werden können. Ist keiner dieser Fälle vorhanden, so erfolgen die Ansätze nach C VI des Schadentarifs.

§. 29.

Bei Entwendung von Rasenplatten, Steinen und Erden findet Schadenersatz nur dann Statt, wenn das Vergehen in eingeeezten Orten verübt wurde; er ist nach C VII und C VIII anzusetzen. Doch findet auch hier die Vorschrift unter b des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 30.

Wenn mit Gras-, Weide- oder anderen Freveln von Nebennutzungen eine ungewöhnliche, große Beschädigung der Holzpflanzen oder des Bodens verbunden ist, und daher eine besondere Schätzung dieses Schadens nach §. 31 stattfindet, so darf dessen Ersatz nicht demjenigen, der im Tarif angegeben ist, beigefügt werden, sondern er wird statt desselben in Ansatz gebracht.

Sollte dagegen bei Gelegenheit des Frevels einer Nebennutzung eine Beschädigung verübt werden, welche nicht als nothwendige Folge des Frevels der Nebennutzung zu betrachten, sondern als besonderer Frevel anzusehen ist, so wird für diesen auch der Ersatz des Schadens besonders in Ansatz gebracht.

§. 31.

Hinsichtlich des Schadenersatzes bei Beschädigungen von Holzpflanzen, Stangen oder Stämmen oder des Bodens gelten, insoweit nicht im Gesetze selbst über das Maaß des Schadenersatzes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- 1) Wurde junger Holzwuchs (durchschnittlich bis zu 15 Jahren) so beschädigt, daß solcher als gänzlich verdorben angesehen werden muß, es mag nun durch Fahren, Holzschleifen, Feuer, Weidesfrevel oder auf andere Weise geschehen seyn, so sind die Kosten der Winteranpflanzung abzuschätzen und deren Betrag als Schadenersatz anzusetzen.
- 2) Wurde der Anwuchs nicht gänzlich verdorben, sondern nur eine geringe Beschädigung verübt, so hat die Forstbehörde den verhältnißmäßigen Theil des Schadenersatzes, welcher bei gänzlicher Verwüstung einträte, zu begutachten.
- 3) Wenn einzelne Pflänzlinge vernichtet werden, so ist nach Maßgabe ihres Durchmessers derselbe Schadenersatz anzusetzen, welcher bei ihrer Entwendung nach §. 14 und 15 einträte.
- 4) Wenn die Beschädigung einer Stange oder eines Stammes durch Trennung von Aesten, vom Gipfel oder von anderen Theilen der Stange oder des Stammes geschieht, so wird in gewöhnlichen Fällen der Schadenersatz nach §. 18 bis 22 angesetzt.
- 5) In allen anderen Fällen einer Beschädigung von stehenden grünen Stangen oder Stämmen, welche weder unterdrückt, doch zur Fällung bezeichnet sind, wird zuerst der bei deren Entwendung nach §. 13 und 14 stattfindende Schadenersatz ausgemittelt und davon der so vielte Theil angesetzt, als die Beschädigung ein Absterben oder Zurückgehen befürchten läßt, oder sonst der forstwirtschaftliche Zweck des beschädigten Stammes beeinträchtigt wurde. — Hat demnach die Beschädigung das Absterben des ganzen Stammes oder der ganzen Stange zur Folge, so wird der Schadenersatz so angesetzt, als

wäre die ganze Stange oder der ganze Stamm im Frevel gefällt worden.

- 6) Der Ersatz des Schadens für Beschädigung des Bodens durch Ummühlen, Löchermachen, Graben und dergleichen besteht in Erstattung der abzuschätzenden Wiederherstellungskosten. Dasselbe gilt, wenn der Boden bereits zur Cultur vorbereitet war und die Culturbereitung durch Bodenbeschädigung vereitelt oder beschädigt wurde.

§. 32.

Wird in Fällen, worüber die vorstehenden Paragraphen nichts bestimmen, Schadensersatz in Anspruch genommen, so müssen jedesmal die Gründe, worauf eine solche Forderung und deren Betrag gebaut wird, bestimmt angegeben werden, und die Forstbehörde, sowohl über die Frage ob, als auch darüber, in welchem Betrage ein Schadensersatz verlangt werden kann, nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Anlage Nr

Werth-ak-Tarif

33	32	31	30	29	28	27	26
10 u. mehr.	9	8	7	6	5	4	3
1 Kubdfuß.	10	9	8	7	6	5	4
3 1/4	85	63	44	30	19	11	6
4	3	2	1	—	—	—	—
9 3/4	15	9	12	30	57	33	18
—	8	8	7	6	4	3	2
13	30	24	20	—	45	18	6

Welches Bauholzes
Dornen.

Preise Holzpflanzen, Stangen oder

Stangenholz.

Strafe, wenn die Entwendung (oder Fällung zum Behufe der Entwendung) betrifft:							
dürres stehendes Holz		mit Handwerk- zeug oder Schieb- karren oder an- derem Fuhrwerke.		grünes stehendes, aber unterdrück- tes oder bereits zur Fällung be- zeichnetes oder liegendes noch nicht zum Verkauf oder Gebrauch zu- bereitetes Holz.		grünes stehendes, weder unterdrücktes, noch zur Fällung be- zeichnetes Holz.	
Art. 17 Nr. 2		Art. 17 Nr. 1		Art. 22		Art. 19	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	$\frac{1}{5}$ —10	—	$\frac{2}{5}$ —10	—	$\frac{3}{5}$ —10	—	6—10
—	$1\frac{1}{2}$ —10	—	3—10	—	$4\frac{1}{2}$ —10	—	40
—	5—10	—	10	—	15	2	—
—	12	—	24	—	36	4	12
—	23	—	46	1	9	6	54
—	39	1	18	1	57	9	45
1	—	2	—	3	—	12	—
1	29	2	58	4	27	14	50
2	5	4	10	6	15	16	40
2	50	5	40	8	30	17	—
1	$6\frac{1}{2}$	—	13	—	$19\frac{1}{2}$	—	26
1	$\frac{1}{7}$ —10	—	$\frac{2}{7}$ —10	—	$\frac{3}{7}$ —10	—	$4\frac{2}{7}$ —10
1	1—10	—	2—10	—	3—10	—	27
1	$3\frac{1}{2}$ —10	—	7—10	—	10	1	24
1	8—10	—	16	—	24	2	48
1	16	—	32	—	48	4	48
1	27	—	54	1	21	6	45
1	42	1	24	2	6	8	24
1	2	2	4	3	6	10	20
2	27	2	54	4	21	11	36
2	58	3	56	5	54	11	48
2	$4\frac{1}{2}$	—	9	—	$13\frac{1}{2}$	—	18
—	—10	—	$\frac{1}{5}$ —10	—	$\frac{3}{10}$ —10	—	3—10
—	—10	—	$1\frac{1}{2}$ —10	—	$2\frac{1}{4}$ —10	—	20
—	—10	—	5—10	—	$7\frac{1}{2}$ —10	—	—

(Oberholz, Schaffher Stämmen.)

3.

Nro. des Tarifs.	Für einen laufenden Fuß.			Eiche, -Eiche, Ahorn, Ulme.			Buche, Hainbuche, Birke, Erle, Nadelholz, Obstbaum, Kiefer.			Linde, Pappel, Aspe, Weide und dergleichen.			
	mittlerer Durchmesser.	Strafe.											
		von liegendem noch nicht abgelängtem Holze.			abgelängt oder zubereitet.			von liegendem noch nicht abgelängtem Holze.			abgelängt oder zubereitet.		
		Art. 22	Art. 18		Art. 22	Art. 18		Art. 22	Art. 18				
	Zoll.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.		
115	1—2	0,2	0,6	1,0	8,3	24,9	41,5	6,2	18,6	31,0			
116	2—3	0,5	1,5	2,5	9,8	29,4	49,0	7,4	22,2	37,0			
117	3—4	1,0	3,0	5,0	11,4	34,2	57,0	8,6	25,8	43,0			
118	4—5	1,6	4,8	8,0	13,2	39,6	66,0	9,9	29,7	49,5			
119	5—6	2,4	7,2	12,0									
120	6—7	3,3	9,9	16,5									

Nro. des Tarifs.	Art	bes	Mieße.	Art. 33 Art. 1, Art 34	
				fr.	fr.
I	Herd	.	.	20	fr.
II	Hfel.	.	.	20	fr.
III	Stiege	.	.	20	fr.
IV	Schaf.	.	.	40	fr.
V	Hhnbüsch	.	.	40	fr.
VI	Hwo Maf	.	.	20	fr.
VII	Schwein	.	.	40	fr.

C. Wald - Neben -

n. (Artikel 23.)

Durch den Frevler selbst geschälte.															
stehenden Stämmen oder Stangen								von liegenden oder dürren							
Lage.		von alten Stämmen.						von jungem Holze.				von alten Stämmen.			
Strafe.		Werth.		Schadenersatz.		Strafe.		Werth.		Strafe.		Werth.		Strafe.	
l.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	20	—	1/2	—	5	—	10	—	1	—	5	—	1/2	—	2 1/2
0	—	—	15	2	30	5	—	—	30	2	30	—	15	1	15
25	—	—	38	6	20	12	40	1	15	6	15	—	38	3	10
25	—	3	8	31	40	62	40	6	15	31	15	3	8	15	40

n a m e n.

Schadenersatz, Frevler den Saamen selbst sammelte						S t r a f e, (Art. 30)					
1 einges ten		in eingehegten Orten				wenn der Frevler den Saamen selbst sammelte			wenn be- reits ge- sammelter Saamen entwendet wird		
durch Schla- en od. Bre- gen von den Bäumen d. Anschla- en an den Stamm		durch bloßes Auf- lesen		durch Rehren, Brecken oder Schlagen		in nicht einge- hegten Orten		in einem einge- hegten Orte oder in einem Besaamungs- oder Licht- oder Abtriebs- schlage			
l.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	30	2	15	3	—	4	30	9	—	6	—
—	42	1	3	1	24	2	6	4	12	2	45
2	4	3	6	4	8	6	12	12	24	8	42
1	18	1	57	2	36	3	54	7	48	4	48
1	30	2	15	2	—	4	30	9	—	6	30
1	52	2	48	2	44	5	36	11	12	8	54
—	12	—	18	—	24	—	36	1	12	1	12
—	37	—	56	1	14	1	51	3	42	4	30
—	22	—	—	—	44	1	6	2	12	2	36
—	19	—	—	—	38	—	57	1	54	1	54
—	—	1	12	—	12	18	—	36	—	27	—
—	—	—	45	1	45	11	15	22	30	17	15

W e i d e.

Strafe für ein Stück

M u ß u n g e n .

V. Laub und Nadeln von stehendem Holze.

Nro. des Tarifs.	Maß der Ansätze.	Werth				Schaden in ein	
		frisch oder grün.		alt oder bürr.		ohne Werkzeug (mit telst Kupfen).	
168	1 Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
169	1 Schiefl	—	10	—	5	—	7
170	1 Karren	1	40	—	50	1	1
171	1 Wagen	3	20	1	40	2	2

Nro. des Tarifs.	Werthersatz.	Schadensersatz						Strafen.	
		in älteren offenen Beständen.		in Hegenschlägen, jungen Aufwüchsen und Pflanzgärten.		Art. 43			
172	—	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
173	—	12	—	36	—	1	12	—	45
174	2	—	6	—	12	—	24	1	30
175	4	—	12	—	24	—	15	—	—

Nro. des Tarifs.	Maß der	Abgefallene Nadeln,		
		Werth		Schaden
		von dem Dren selbst	bereits gesammelt (einschließl.)	in offnen Flächen

S t r a f e			
in verbotenen Districten			
ohne Werkzeug.	mit Werkzeug		
	in alten Hegen.	in jungen Hegen, in Besaamungs-, Licht- oder	

1851

den 1. März 1851.)

Gesetz,

die

Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes

vom 30. Dezember 1847

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Februar 1851, wie folgt:

Die Einkommensteuer-Commission wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung des Gesetzes vom 30. Dezember 1847, anmit ermächtigt, die von den einzelnen Steuerpflichtigen für das Jahr 1850 declarirten Einkommensteuer-Beträge in dem Steuer-Register vorzumerken. Die Commission ist jedoch verpflichtet, die betreffende Vormerkung, sobald solche entbehrlich wird, alsbald wieder zu vernichten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 25. Februar 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Februar 1851.)

Ges. u. Stat. Samml. 11r Band.

6

Gesetz,

den

Wich, die Einfriedigungen, die Furchen und Nothwege

in den

Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1850,
wie folgt:

Art. I.

Bestimmungen, den Wich betreffend.

§. 1.

Von der gemeinschaftlichen Gränze ist folgender Wich
einzuhalten:

A. gegen den gemeinen Weg.

- 1) Der mit Gebäuden, Einfriedigungen und Anpflanzungen jeder Art einzuhaltende Wich wird in den einzelnen Fällen durch das Gesetz vom 6. Februar 1849, die Anlage von Gebäuden u. s. w. in den

6*

Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betreffend, bestimmt.

- 2) Die Bäume müssen gegen den Weg zu eine Feldruthe oder $12\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß hoch aufgeschnitten werden.
- 3) Hecken müssen, so weit sie in den gemeinen Weg hängen, und das vor dem Garten stehende, in den Weg wachsende Gesträuch muß jedes Jahr, längstens 14 Tage vor Martini (11. November) abgeräumt werden.
- 4) Wenn Gebäude und Einfriedigungen an Wegen errichtet werden, für welche nach dem unter 1) bemerkten kein Wich festgesetzt ist, so muß jedenfalls ein solcher von 5 Fuß Werkmaß eingehalten werden, wenn der Weg eine geringere Breite als eine Feldruthe hat.

§. 2.

B. Gegen den Nachbar ist folgender Wich einzuhalten:

a. bei Gebäuden, Dunggruben, Abtrittsgruben, Pumpen, Cisternen, bei durchsichtigen Lauben.

- 1) Bei Gebäuden $\frac{2}{3}$ einer Feldruthe oder 9 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 2) bei Dunggruben, Abtrittsgruben, Brunnenkammern, wenn deren Wände auch vorschristsmäßig wasserdicht verwahrt sind — einschließlich der Dicke der Umfassungsmauer — ein Wich von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 3) bei durchsichtigen Lauben $1\frac{1}{4}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß.

§. 3.

b. Bei Einfriedigungen:

- 1) wenn diese undurchsichtig sind, wie Hecken, Pflanzenwände, Mauern; ferner bei Staketewänden, welche einen Mauersockel von einer größeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als $1\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von $1\frac{1}{4}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 2) wenn diese Einfriedigungen durchsichtig sind, also Kammerladen, ferner Staketewände, welche einen Mauersockel von einer geringeren, von der Bodenfläche des angrenzenden Grundstücks an zu rechnenden Höhe als $1\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß haben, ein Wich von $\frac{1}{4}$ einer Feldruthe oder 3 Fuß 1 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß.

§. 4.

c. Bei Bäumen und Sträuchern:

- 1) bei unfruchtbaren (wilden) Bäumen in Feldern, Aekfern, Gärten und Weingärten eine Feldruthe oder $12\frac{1}{2}$ Fuß Werkmaß; bei fruchtbaren Bäumen aber $\frac{2}{3}$ einer Feldruthe oder 9 Fuß 4 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
- 2) bei Weidenstämmen, Ulmen und Pappeln in Wiesen und gegen Wiesen $\frac{1}{2}$ Feldruthe oder 6 Fuß 3 Zoll Werkmaß;
- 3) bei Gesträuchen jeder Art $1\frac{1}{4}$ Viertel einer Feldruthe oder 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß. Wenn die Gesträuche eine größere Höhe als 6 Fuß Werkmaß erlangen, so sind sie entweder auf diese Höhe abzuschneiden, oder sie müssen den Wich wie Bäume einhalten;

- 4) Bäume, sowohl fruchtbare, als unfruchtbare (wilde), müssen jedenfalls $\frac{1}{2}$ Viertel Ruthen oder 1 Fuß 6 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß, von der Furche gegen den Stamm gerechnet, so hoch der Baum ist, abgeräumt werden.

§. 5.

d. Bei Auffüllungen und Terrassen:

- 1) Wenn der Wich noch nicht aufgehoben ist:
- a) bei einer von der Bodensfläche desjenigen Grundstücks, auf welchem die Anlage gemacht werden soll, zu berechnenden Höhe von $1\frac{1}{2}$ Viertel Feldruthen oder 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß und darunter beträgt der Wich $1\frac{1}{2}$ Viertel Feldruthen oder 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;
 - b) bei einer in gleicher Weise wie unter a. zu berechnenden Höhe über $1\frac{1}{2}$ Viertel einer Feldruthen beträgt der Wich eine Feldruthen oder 12 Fuß 6 Zoll Werkmaß;
- 2) wenn der Wich aufgehoben ist, und zwar für alle Auffüllungen und Terrassen, sie mögen eine Höhe haben, welche sie wollen, entweder
- a) ein Wich von 3 Fuß Werkmaß oder
 - b) wenn von dem Bauenden noch in der Länge und Höhe eine wohlfundamentirte Mauer aufgeführt wird, ein Wich von 6 Zoll Werkmaß.

§. 6.

e. Bei Gräben, Gruben, Vertiefungen jeder Art:

- 1) Bei allen Anlagen, auf welchen das Gesetz vom 11. Februar 1845, betreffend die Anlage von Steinbrüchen ic., nicht anzuwenden ist, ein Viertel einer Feldruthen oder 3 Fuß 1 $\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß;

- 2) wenn diese Anlagen oder die in dem eben angegebenen Gesetze bemerkten Anlagen wieder beigezogen werden sollen, ein Viertel einer Felbruthe oder 3 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll Werkmaß.

§. 7.

Aufhebung des Wicks gegen den Nachbar.

Mit Ausnahme des im §. 2 unter 2 enthaltenen Falles wird der Wick aufgehoben:

- 1) durch das Gesetz und zwar:

a) theilweise, wenn Erben Gärten oder Baumstücke theilen und Bäume in das Gescheide fallen, so kann der Besitzer des benachbarten abgetheilten Grundstücks die Abtreibung dieser Bäume nicht verlangen;

b) gänzlich, wenn der auf dem beiderseitigen Wick bisher bestandene Zugang zu anderen Grundstücken nicht verhindert wird oder nicht weiter erforderlich ist. Die Untersuchung und Entscheidung, ob der eine oder der andere dieser Fälle vorhanden ist, steht, vorbehaltlich des Rechtswegs für die Betheiligten, der feldpolizeilichen Behörde zu, welche die Eigenthümer der Grundstücke, für welche der Wick bisher bestanden, so wie die Feldgeschwornen zu vernehmen hat;

- 2) durch Vereinbarung der Nachbarn, und zwar ganz oder theilweise, im letzteren Falle unbeschadet der unter 1, a. b. enthaltenen Bestimmungen.

§. 8.

In allen Fällen, in welchen der Wick aufgehoben wird, treten die betreffenden Bestimmungen des Baustatuts ein.

Art. II.

Einfriedigungen.

§. 9.

So lange der Wich nicht aufgehoben ist, dürfen

- a) Weingärten gegen den Nachbar nur mit Kammerladen eingefriedigt werden,
- b) Grundstücke aber gegen andere, welche bereits eingefriedigt sind, nur mit Hecken, Planken, Kammerladen oder Staketenwänden mit einem Mauersockel von höchstens 3 Fuß Werkmaß.

§. 10.

Die Höhe der Einfriedigungen wird bestimmt:

- 1) gegen den Nachbar, und zwar vom Boden des benachbarten Grundstücks an gerechnet:
 - a) so lange der Wich nicht aufgehoben ist, auf höchstens 6 Fuß Werkmaß,
 - b) wenn der Wich aufgehoben ist, auf höchstens 8 Fuß Werkmaß;
- 2) gegen den gemeinen Weg dürfen die Einfriedigungen gleichfalls nur eine Höhe von 8 Fuß Werkmaß, Hecken nur von 5 Fuß Werkmaß, beides vom Boden des Wegs an gerechnet, erhalten.

§. 11.

An den gemeinen Wegen dürfen die Einfriedigungen, wenn sie aus Planken oder Mauern bestehen, nur in der Weise errichtet werden, daß mindestens die Hälfte ihrer Länge mit offenen Staketen auf Sockeln von höchstens 3 Fuß Werkmaß Höhe über dem Boden des gemeinen Wegs

aufgeführt wird. Die Vertheilung des mit Stateten zu versehenen Raumes bleibt dem Ermessen der Baubehörde, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, überlassen.

Bei Grundstücken, welche höher als der gemeine Weg liegen, bleibt die Bestimmung der Höhe der Einfriedigung der Entscheidung der feldpolizeilichen Behörde überlassen.

§. 12.

Bei Einfriedigungen gegen das benachbarte Grundstück hat der Nachbar nur in dem Fall die Kosten der Ausführung und der Unterhaltung mitzutragen, wenn dieselben auf den beiderseitigen Gränzen errichtet werden.

Art. III.

Furchen und Nothwege.

§. 13.

Furchen in Weingärten und Krautäckern müssen eine Breite von einem Fuß Werkmaß erhalten und sind beiden Nachbarn gemein.

§. 14.

Fußwege in Feldern und Aekern erhalten eine Breite von 3 Fuß Werkmaß.

§. 15.

Karthwege, sowie Nothwege in Feldern und Aekern müssen in gerader Richtung eine Breite von 8 Fuß Werkmaß, in der Biegung von 16 Fuß Werkmaß erhalten.

§. 16.

Furchen und Nothwege sind alsdann zu bestimmen, wenn die Eigenthümer des zur Gärtnerei oder zum Feldbau verwendeten Geländes auf dasselbe ohne eigene Schuld nur mittelst solcher Wege gelangen können.

§. 17.

Das Polizeiamt, Feldsection, hat in den einzelnen Fällen nach vorhergegangener Vernehmung der Feldgeschwornen und Betheiligten, zu bestimmen, ob und an welcher Stelle eine Furche oder Nothweg anzulegen ist.

Die Entscheidung über die Entschädigung, welche für einen neu anzulegenden Noth- oder Furchenweg zu leisten ist, bleibt den Gerichten vorbehalten.

§. 18.

Das Bauamt hat dem Polizeiamt, Feldsection, Kenntniß zu geben, wenn ein Grundstück eingefriedigt oder als Bauplatz verwendet werden soll, damit letztere Behörde prüfe, ob hier ein Furchen- oder Nothweg einzuhalten ist. Das Bauamt hat seinen Baubescheid auch auf die von der Feldpolizeibehörde in dieser Beziehung ertheilte Verfügung zu gründen.

§. 19.

Werden seither landwirthschaftlich bebaute Grundstücke zum Gärtnereibetriebe angelegt, so finden die zwischen angränzenden landwirthschaftlich bebauten Grundstücken wechselseitig nach Gesetz oder Herkommen bestehenden landwirthschaftlichen Dienstbarkeiten gegen das anstoßende, zum Gärtnereibetriebe verwendete Grundstück zu Gunsten des nebenliegenden landwirthschaftlich bepflanzten Ackers keine Anwendung.

Ob und in wie weit in diesem Falle zum Behuf des Ackerbaubetriebs ein Nothweg oder eine Furche erforderlich wird, ist nach Maßgabe der §§. 16—18 zu entscheiden.

§. 20.

Das Bauamt hat gemeinschaftlich mit dem Polizeiamt, Feldsection, von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die nach den §§. 17 und 18 angeordneten Furchen und Nothwege noch weiter erforderlich sind oder nicht.

§. 21.

In letzterem Falle hat das Polizeiamt, Feldsection, die Betheiligten, sowie die Feldgeschwornen zu vernehmen und die Furchen oder Nothwege aufzuheben, wenn kein begründeter Einwand erhoben wird.

§. 22.

Der Beschluß ist dem Bauamte mitzutheilen, welches den Angränzern des Furchen- oder Nothwegs aufzugeben hat, ihre Einfriedigungen innerhalb einer angemessenen Frist auf oder an die gemeinschaftliche Gränze zu setzen, bis dahin aber den Furchen- oder Nothweg zu verschließen.

§. 23.

Die in Tit. 4 Theil IX der Reformation enthaltenen Bestimmungen sind hinsichtlich der Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
am 1. April 1851.



Gesetz,
die
Errichtung von Brandmauern
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. März 1851, wie folgt:

§. 1.

Es ist untersagt, Kalksteine zur Erbauung oder Ausbesserung von Brandmauern über der Erde zu verwenden.

§. 2.

Bei Gebäuden, welche nicht bereits mit den vorgeschriebenen Brandmauern versehen sind, soll eine wesentliche Veränderung des ersten Stockes und der folgenden Stockwerke oder die Aufsetzung eines neuen Stockes nur unter der Voraussetzung verstattet werden, daß gleichzeitig die fehlenden Brandmauern errichtet werden. Werden nur die äußeren Wände verändert, und zwar nur in Folge

der Anwendung des §. 5. Cap. III. des Baustatuts, so bedarf es der Ausführung der Brandmauer nicht.

§. 3.

Die wegen Errichtung von Brandmauern geltenden gesetzlichen Bestimmungen kommen bei dem auf die Gränze Bauenden auch dann zur Anwendung, wenn das anstoßende Grundstück noch nicht bebaut ist.

§. 4.

Brandmauern, welche aus Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen eine Dicke von 2 Fuß erhalten, bei Brandmauern, welche aus gut gebrannten Backsteinen errichtet werden, genügt eine Dicke von $1\frac{1}{2}$ Fuß.

Zur Errichtung von Brandmauern aus Backsteinen ist die Einwilligung der angränzenden Nachbarn erforderlich, wenn nicht der Bauende für die höheren Kosten allein aufkommen will.

§. 5.

Bei Gebäuden mit einer Façade von weniger als 18 Fuß muß auf jeder Seite eine Mauer von einer Dicke von 1 Fuß in gut gebrannten Backsteinen ausgeführt werden.

§. 6.

Gebäude, welche eine Façade von 18 bis 30 Fuß haben, müssen auf der einen Seite eine Brandmauer nach den Bestimmungen des §. 4 erhalten, auf der anderen Seite muß eine Scheidemauer von einer Dicke von 1 Fuß in gut gebrannten Backsteinen ausgeführt werden.

Das Bauamt hat in diesem Falle zu bestimmen, auf welcher Seite die eine oder die andere dieser Mauern aufzuführen ist.

§. 7.

Gebäude, deren Fagade mehr als 30 Fuß beträgt, müssen, ohne Rücksicht auf die Länge der Fagade der angrenzenden Gebäude, an beiden Seiten Brandmauern nach den Bestimmungen des §. 4 erhalten.

Hat das Nachbarnhaus eine Fagade von weniger als 30 Fuß, dagegen auf der anderen Seite bereits eine den Bestimmungen des §. 4 entsprechende Brandmauer, dann hat dieser Nachbar zur Errichtung der Brandmauer nur sechs Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben; dagegen muß er dem Bauenden, welcher, je nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, 18 Zoll oder 12 Zoll von seinem Grund und Boden herzugeben hat, im ersten Falle für 6, im zweiten Falle für 3 Zoll eine, bei mangelnder Verständigung von dem Bauamte zu bestimmende Vergütung leisten.

Die bis zur vorgeschriebenen Höhe auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauende Brandmauer wird bis dahin gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 8.

Der die Höhe von 48 Fuß übersteigende Theil einer Brandmauer muß abgesetzt werden.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 2 Fuß, so muß der Absatz bis zur Höhe von 64 Fuß eine Dicke von 21 Zoll, von da an bis 3 Schuh über die Dachfläche eine Dicke von 18 Zoll erhalten.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 18 Zoll, so muß der Absatz bis zur Höhe von 64 Fuß eine Dicke von 15 Zoll und die weitere Erhöhung eine Dicke von 1 Fuß erhalten.

Der abgesetzte Theil der Brandmauer ist auf die Mitte der Mauer aufzusetzen.

Derselbe muß, so weit er die Dicke von 21 Zoll nicht erreicht, in gutgebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

§. 9.

Brandmauern, welche eine Dicke von 2 Fuß haben, müssen bis zu einer Tiefe von 15 Fuß ein Fundament von 3 Fuß, bei größerer Tiefe für diese ein Fundament von 4 Fuß Breite erhalten.

Brandmauern von einer Dicke von $1\frac{1}{2}$ Fuß müssen bis zu einer Tiefe von 15 Fuß ein Fundament von $2\frac{1}{2}$ Fuß, bei größerer Tiefe für diese ein Fundament von 3 Fuß Breite erhalten.

Scheidemauern von einer Dicke von 1 Fuß sind mit einem Fundamente von 2 Fuß Breite zu versehen.

§. 10.

Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Brandmauern, wenngleich dieselben die gesetzliche Dicke und Bauart nicht haben, können eintretenden Falles belassen werden, wenn ihre Dicke mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß beträgt und wenn sie, nach dem einmüthigen Urtheil des Stadtbaumeisters und zweier, von dem Bauamte zu ernennenden Sachverständigen, in einem guten, soliden Zustande sich befindet und beziehungsweise eine in Aussicht genommene Erhöhung tragen kann.

Diese Erhöhung muß in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

§. 11.

Die Bestimmungen im ersten Kapitel des Baustatuts, soweit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
am 1. April 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 5. April 1851.)

Gesetz,

den

Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1851 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. April 1851, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1851 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse:

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl. 115,500
B. Regierungs-, Polizei-, Jurisdictionsgesfälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Abmodiationen	„ 161,500
C. Accise und Consumtionsabgaben	„ 205,290
D. Handelsabgaben	„ 406,230
E. Stadtbeleuchtungs- und Weggeldeinnahme	„ 47,000
F. Staatssteuern der Dorfschaften	„ 7,000
G. Verschiedene Einnahmen	„ 7,000

zum Uebertrag fl. 949,520

Uebertrag fl. 949,520

II. Dienst der Schulden-Eilgungs-Kasse:

A. Einkommen- und Wohn- und Miethsteuer, Addi- tional = Accise, Extra- Kriegsauflagen, Antheil an Permissionsstempel und Lotterie	fl. 421,000	
B. Eisenbahnen	" 120,000	
		<u>fl. 541,000</u>
III. Dienst der Pfand = Amts = Kasse "		8,500
		<u>fl. 1,499,020</u>

Art. 2.

Das Rechner- und Renten-Amt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechneikasse und sonstige verfügbare, in andern städtischen Kassen jeweilig vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
am 15. April 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)

Gesetz,

den

Bedürfnißstand für das Jahr 1851 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 4. April 1851, wie folgt:

Art. 1.

Der Boranschlag der Ausgaben für das Jahr 1851
wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden
Sätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse:

A. Obere Staatsbehörden und Kanz- leien	fl. 140,679 39 fr.
B. Justizbehörden	„ 59,270 — „
C. Verwaltungsämter	„ 336,125 42 „
D. Militär und Polizei	„ 336,934 1 „
E. Kirchen-, Schul- u. Studienwesen „	64,351 56 „
F. Armenwesen und Unterstützungen „	54,555 — „
G. Diverse Ausgaben und unvorher- gesehene Ausgaben	„ 40,596 45 „
H. Pensionen, Sustentationen und ewige Rente	„ 82,527 5 „

II. Dienst der Schulden Tilgungs-

Commission „ 490,394 22 „

III. Dienst des Pfand-Amtes „ 8,071 54 „

fl. 1,613,506 24 fr.

7*

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1851 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Die bei der Schuldentilgungs-Commission, nach Befreiung der genehmigten Ausgaben, am Schlusse des Jahres 1851 sich ergebenden Ueberschüsse sind zur Tilgung von Obligationen des Anlehens vom Jahr 1839 zu verwenden.

Art. 4.

Die bei dem Pfand-Amte am Jahreschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfand-Amtes zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathöverammlung
am 15. April 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)

Gesetz,

die

Entrichtung einer Abgabe

der

durch Verheirathung in das hiesige Bürgerrecht
Eintretenden

zu Gunsten der milden Stiftungen

betreffend.

—1861—

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. April 1851, wie folgt:

Art. 1.

Wer durch Verheirathung in das hiesige Bürgerrecht eintritt, hat, insofern er nicht schon in hiesiger Stadt Heimathrecht besitzt, ohne Rücksicht auf Stand oder Geschlecht, außer und neben den seitherigen gesetzlichen Leistungen, den Betrag von Einhundert Gulden vor der Verheirathung an das Rechner- und Renten-Amt baar zu entrichten.

Art. 2.

Das Rechner- und Renten-Amt hat von diesem Betrag halbjährlich abzuliefern

- a) an das Pflegamt des allgemeinen christlichen Almosenkastens den Theil, welcher von christlichen Bürgern,
- b) an das Pflegamt des Almosenkastens der israelitischen Gemeinde den Theil, welcher von den Bekennern des mosaischen Glaubens

eingegangen ist.

Art. 3.

Soviel die in geeigneten Fällen zu Gunsten der Stiftungen bisher üblichen Cautionen betrifft, so hört deren

Leistung vom Tage der Publicirung gegenwärtigen Gesetzes auf.

Art. 4.

Soviel die zu Gunsten der milden Stiftungen bereits geleisteten Cautionen betrifft, so können solche, auf Ansuchen desjenigen, welcher die Caution geleistet hat, gegen ein vom Senat zu bestimmendes Ablösungsquantum, dessen Betrag die Summe von fl. 75 nicht übersteigen darf, nach Vernehmung der Spendesection des allgemeinen Almosenkastens jederzeit zurückgegeben werden. Diese Ablösungsbeträge sind nach den Bestimmungen des Art. 2 gegenwärtigen Gesetzes zu verwenden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 15. April 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1851.)

Bekanntmachung,
die
Legitimation der Reisenden
durch **Paßkarten**
b e t r e f f e n d.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt dem am 21. October 1850 zu Dresden zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Vertrag über Einführung von Paßkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf Eisenbahnen beigetreten ist, so werden, in Aufrag Hohen Senats, dessen Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt seyn, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Ueber-

einkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenen Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe, künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

- 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
- 2) völlig selbstständig sind und
- 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) Studierenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
- c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
- d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

Art. 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

Art. 4.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt,

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgefellcn und Gewerbegehülfsen,
- b) den Dienstaboten und Arbeitsuchenden aller Art,
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenverein angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. 6.

Jeder der contrahirenden Regierungen bleibt überlassen, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland berechtigten Behörden Diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Die von diesen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der contrahirenden Staaten überall gleichmäßig respectirt.

Art. 7.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

Art. 8.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissenschaftliche Uebersetzung der Letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Artikel 3) zu rechnen ist, unterliegt den mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizei- und Kriminalgesetzgebung festzusetzenden Strafen, welche, außer ihrer Bekanntmachung im verfassungsmäßigen Wege, auch auf der Paßkarte selbst zu vermerken sind.

Art. 9.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. 10.

Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer Jeden der kontrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um

den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Art. 11.

Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem ersten Januar 1851 in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der kontrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13/17. September 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Frankfurt a. M., den 29. April 1851.

Stadt-Ranzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1851.)

The first part of the book is devoted to a general survey of the history of the world, from the beginning of time to the present day. It is a very interesting and comprehensive work, and is highly recommended to all who are interested in the history of the world.

The second part of the book is devoted to a detailed account of the history of the United States, from the time of the first settlement to the present day. It is a very interesting and comprehensive work, and is highly recommended to all who are interested in the history of the United States.

Respectfully,
J. M. Smith

1875

Publication

des

deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags.

Nachdem Hoher Senat den zwischen den Bevollmächtigten hiesiger freien Stadt einerseits und Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, andererseits, über den Beitritt der Fürstlichen Postverwaltung für das Staatsgebiet der freien Stadt Frankfurt zu dem deutsch-österreichischen Postverein, abgeschlossenen Vertrag, d. d. Frankfurt a. M., den 31. März und Dresden, den 3. April 1851, ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 1. Mai 1851 gegenseitig ausgewechselt worden sind, so werden nunmehr die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags in Nachfolgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 6. Mai 1851.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Vertrag.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preussen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Ausser diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse

zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung u. Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer andern Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und über-

haupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Entfernungsmaß.

Die Entfernung in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 7.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit, das Zolpfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.

Münzwährung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendung unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinstpostanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Die Reduction des angerechneten Porto für transittrende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe

des zugerechneten Betrages Statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Art. 10.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämtlichen nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungs Expedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Art. 11.

Bezug des Portos.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Art. 12.

Hinwegfallen des Transitportos.

Die Erhebung eines besondern Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegendende Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silbersf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansaß gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Bergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweck-

mäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Bereinsbriefportotaren.

Die gemeinschaftlichen Portotaren für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16) betragen:

bei einer Entfernung					
bis zu 10 Meilen einschließlic	1	Sgr.	oder	3	fr.
" " 20 " " "	2	"	"	6	"
über 20 " " "	3	"	"	9	"

Für den Briefwechsel zwischen denselben Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tarprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben:

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth exkl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung.

Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgeendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzer pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Anstarrirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silberg.) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recépisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht Statt.

Art. 23.

Ersatzleistung.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erlöschen seyn.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesamtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats- Dienstanangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsigel verschlossen sind, auch auf der Adresse die abschickende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß

aüßer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Brieffsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann;
Ges. u. Stat.-Samml. 11r Bd. 9

sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden.

Die mit *Posto restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabsort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinfendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (*reklamirte Briefe*), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem

neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Tare für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taren dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dormaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expresseu Boten) ist nicht ausgeschlossen.

Art. 33.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Verein-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß, gegenüber dem Auslande, die allgemeinen Tarifbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmungen denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei theilhaft ist.

Art. 38.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet

sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.

Bereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiet befördert werden.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein

Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder

siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Egr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditionsgebühr anzusehen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der theilhaftigen Postverwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt,

von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Anschlag der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Art. 51.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 52.

Auswechslungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Art. 55

Porto für Transitsendungen.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittdistanzen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 57.

Fahrposttarif.

Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Tarirungsstrecke bis 10 Meilen 3 fr. oder 1 Silbergr.

über 10 " 20 " 6 " " 2 "

und über 20 " 9 " " 3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

Für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.

Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet; mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Egr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Pakete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstare selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- und Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebung an Schein- und sonstigen Nebengebühren, sollen da, wo sie bestehen, über die dormaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Art. 67.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen,

in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Art. 68.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Art. 69.

Dauer des Vertrags.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.



(Publicirt im Amtsblatt den 15. Mai 1851.)

Gesetz,
die
Ausführung des Gesetzes
vom 15. April 1851 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Mai 1851, wie folgt:

In Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1851 wird hiermit verordnet:

Von demjenigen Betrag, welcher in Gemäßheit Art. 2. a) von dem Rechner- und Renten-Amt an den allgemeinen christlichen Almosenkasten halbjährig abgeliefert wird, hat das Pfliegamt die Hälfte zu Kapital zu schlagen, die andere Hälfte aber an die Spendesection zum Behuf der Spendevertheilung abzuliefern.

Die Einnahme der Spendesection, welche im Art. 6 der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens bestimmt ist, wird um obigen Betrag vermehrt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 20. Mai 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1851.)

Gesetz,

den

Ausschlag der Staatssteuern

auf den

Frankfurtischen Landgemeinden

für das Jahr 1851 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Mai 1851, wie folgt:

Art. 1.

Im Jahr 1851 sollen, insoferne nicht binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz eine Abänderung eintreten sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
am 20. Mai 1851.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Mai 1851.)

G e s e z,

über

die Einrichtung

eines

Wechselmakler-Syndicats,

die

Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse
an hiesiger Börse

und die

Herausgabe eines Börsencoursblattes.



Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Juli, wie folgt:

§. 1.

Um eine zuverlässige Notirung der Course, zu welchen an der Börse zu Frankfurt am Main Schlüsse in Wechselfn, Staatspapieren, Actien und anderen Effecten und Valuten gemacht werden, zu erreichen und solche zu veröffentlichen, und um die Gesamtheit der beeidigten Wechselmakler zu vertreten, wird ein Vorstand derselben unter dem Namen Maklersyndicat gewählt und ernannt.

§. 2.

Das Maklersyndicat besteht aus 7 Mitgliedern; dieselben wählen unter sich einen Vorsitzenden oder Syndic. Die übrigen sechs Mitglieder sind Syndicats-Beigeordnete.

§. 3.

Zum Behufe der Ernennung von 7 Mitgliedern des Maklersyndicats wählen die beeidigten Wechselmakler vierzehn aus ihrer Mitte für einen der Handelskammer zu machenden Vorschlag. Wähler sind diejenigen beeidigten Wechselmakler, welche auf erfolgte Einberufung der Berechtigten in der Wahlversammlung erscheinen und an der Wahlverhandlung Theil nehmen.

Aus den durch die Wahl in doppelter Anzahl Vorgeslagenen (14) ernennt dann die Handelskammer die sieben Syndicatsmitglieder und drei Ersatzmänner und veröffentlicht deren Namen durch Anschlag im Börsenlokale.

Auch bei den späteren einzelnen Wahlen wird auf die nämliche Weise verfahren, daß die Makler durch Wahl eine doppelte Zahl für die zu ernennenden Syndicatsmitglieder vorschlagen und die Handelskammer aus dieser Zahl zu den erledigten Stellen von Syndicats-Mitgliedern und Ersatzmännern ernennt.

§. 4.

Die durch die Handelskammer bereits vollzogene Einsetzung des Syndicats auf Grund der von ihr eingeleiteten ersten Wahl wird hierdurch bestätigt.

Bei den späteren Wahlen, sowie bei allen sonstigen Versammlungen der Makler führt deren Syndic, oder wenn dieser verhindert ist, einer der Syndicatsbeigeordneten den Vorsitz.

§. 5.

Die Wahlversammlung findet regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats December eines jeden Jahres Statt.

§. 6.

Bei den Wahlen, ebenso bei den Beschlüssen der Versammlungen, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet bei Wahlen das Loos, bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, welche solchenfalls für zwei zählt.

§. 7.

Die Mitglieder des Syndicats sind auf zwei Jahre ernannt. Ihr Ausscheiden mit Ablauf dieser Amtszeit bestimmt sich nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die Ausscheidenden sind sogleich wieder wählbar. Ihr Amtsalter zählt dann von der Neuwahl an.

Ausnahmsweise scheiden schon am Ende des ersten Jahres der ersten Ernennung drei Syndicatsmitglieder nach Bestimmung des Looses aus.

Am Ende des zweiten Jahres scheiden vier aus. Auf diese Weise wird dann später ein Wechsel zwischen dem Ausscheiden von je drei in dem einen und von je vier in dem anderen Jahre beobachtet.

Die Ersatzmänner werden in jedem Jahre neu ernannt, sind aber auch stets wieder wählbar.

§. 8.

Jeder beedigte Sensal ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

§. 9.

Eine Wiedererwählung ist ein Sensal jedoch erst dann anzunehmen verbunden, wenn zwei Jahre seit seinem Ausscheiden aus dem Syndicat bis zu seinem Wiedereintritt verfloßen sind.

§. 10.

Nachmittags um 1½ Uhr (ein und ein halb Uhr) oder zu einer andern Zeit, welche die Handelskammer nach Umständen bestimmen kann, nach einem von dem Börsendiener mit der Schelle zu gebenden Zeichen, tritt das Syndicat in dem dazu bestimmten Raum zusammen, und redigirt auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und der Mittheilungen, die ihm von den beedigten Maklern während der Börse gemacht worden sind, das Börsen-Coursblatt.

Alle beedigten Makler sind auf Verlangen des Syndicats verpflichtet, diesem von den Coursen, zu welchen sie an dieser Börse ihre Schlüsse in Wechseln, Staats-

papieren, Actien und anderen Effecten und Valuten gemacht haben, wahrheitsgetreue Kunde zu geben. Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Mehrheit im Syndicate.

Schlüsse, die nach dem Zusammentritte des Syndicats noch gemacht werden, oder besondere Stipulationen über Courtage werden bei der Coursnotirung nicht berücksichtigt. Ebenso kommen alle und jede von Privaten direct abgeschlossenen oder von Unbefugten vermittelten Geschäfte nicht in Betracht.

Während das Syndicat zur Berathung versammelt ist, darf ohne dessen Erlaubniß Niemand in dessen Versammlungsort eintreten.

§. 11.

Das auf diese Weise redigirte Börsencoursblatt wird von dem Syndicate unterschrieben, und wird in dem Börsensaale angeheftet.

§. 12.

Die Veröffentlichung und Ausgabe des Börsencoursblattes wird auf Kosten und für Rechnung der Gesamtheit der geschworenen Makler unter der Aufsicht des Syndicats besorgt und erhält die Ueberschrift: „Deffentliches Börsen-Coursblatt des Wechselmakler-Syndicats zu Frankfurt am Main, vom (Tag, Monat und Jahr).“ Den hiefür etwa erforderlichen Beiträgen darf sich keiner der beeidigten Wechselmakler entziehen.

Das Syndicat trifft die näheren Bestimmungen über die Veröffentlichung und über deren Kosten, über den Absatz und über den Preis und hinsichtlich der bei der Veröffentlichung und dem Absatz zu verwendenden Personen und deren Honorirung. Der Abonnementspreis unterliegt der Genehmigung der Handelskammer.

Etwaige Ueberschüsse werden nach Beschluß einer Generalversammlung zu Zwecken der Gemeinschaft des Maklers-Institutes verwendet.

§. 13.

Jedes andere dahier zu veröfentlichende Coursblatt muß datirt, auch mit dem Namen des Herausgebers und mit der Ueberschrift „Coursblatt“ versehen seyn. Dem Namen des Herausgebers darf dessen bürgerlicher Stand beigefügt werden; im übrigen darf zu einem solchen Coursblatte kein Zusatz irgend einer Art gemacht werden. Wer auf die eine oder andere Weise dem zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von fl. 50 für jede solche verbotene Veröffentlichung, ohne Rücksicht auf die Zahl der gedruckten oder ausgegebenen Exemplare. In jedem Wiederholungsfalle ist gegen den Zuwiderhandelnden auf eine Geldstrafe von fl. 100 zu erkennen. Ist derselbe geschwornener Makler, so verliert er, in einem solchen Wiederholungsfalle, zugleich seine Maklerstelle und alle mit solcher verknüpft gewesene Rechte und Befugnisse.

Das Polizei-Gericht hat wegen aller solchen Zuwiderhandlungen Untersuchung zu führen und Urtheil zu geben.

§. 14.

Mit der Aufsicht über die Börse und mit der Handhabung der Börsenordnung verbindet die Handelskammer auch die Aufsicht über das Maklersyndicat. Dasselbe ist der Handelskammer für gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verantwortlich.

§. 15.

Wenn ein Mitglied des Maklersyndicats seine Stellung mißbraucht, so wird es seiner Eigenschaft als Syndicats-

mitglied verlustig, ohne dadurch von der Verurtheilung wegen eines dabei etwa sonst noch begangenen Vergehens oder Verbrechens befreit zu seyn.

Wenn ein Makler die Berathungen des Syndicats stört oder falsche Schlüsse oder Scheinschlüsse bei seinen Coursangaben zu Grunde legt, oder die gute Ordnung an der Börse oder in den Versammlungen der Makler, oder in dem Versammlungsorte des Syndicats verlegt, so wird er zeitweise oder ganz von der Theilnahme an den Verhandlungen der Gesamtheit der Makler ausgeschlossen und der in dieser Syndicatsordnung bestimmten Rechte und Vortheile verlustig.

Die Handelskammer erkennt in solchen Fällen scheiderrichterlich auf Ordnungsstrafen, vorbehältlich des Recurses an das Rechnei- und Renten-Amt.

§. 16.

Die Zahl der Mitglieder des Syndicats (§. 2) und der auf den Wahlvorschlag zu setzenden Makler (§. 3), sowie die Zeit der Amtsdauer und die Zahl der Ausscheidenden (§. 7) kann von der Handelskammer unter Zustimmung des Rechnei- und Renten-Amts vermehrt oder auch vermindert werden. Solche Abänderungen sind immer durch Börsenanschlag bekannt zu machen und durch den Druck zu veröffentlichen, ehe sie ausgeführt werden. Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung am 15. Juli 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juli 1851.)

Bekanntmachung,

die

Verhältnisse des Deutschen Hauses 2c. betreffend.

Unter Bezug auf Anlage A. des Vertrags vom 28. September 1845, die Verhältnisse des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche in Sachsenhausen betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 8. S. 135) wird andurch aus Auftrag Hohen Senats bekannt gemacht, daß nachstehende in der bezeichneten Anlage aufgeführten seitherigen Pertinenzien des Deutsch-Ordens-Hauses in Sachsenhausen nämlich:

- e) das ehemalige Brauhaus,
- g) die großen Remisen,
- h) Holzschoppen und Wagen-Remisen,
- i) der s. g. Küchenbau am Kronenhaus und
- k) das Kronenhaus

anzugehört haben Theile des Deutsch-Ordenshauses zu seyn.

Frankfurt a. M., den 5. August 1851.

Stadt-Ranzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. August 1851.)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Gesetz,
die
Einrichtung der Feuerwehr
b e t r e f f e n d.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. October 1851, wie folgt:

§. 1.

Die bisher in Gemäßheit Gesetzes vom 31. December 1833 bestandene Organisation des Löschbataillons ist aufgehoben. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

§. 2.

Das Löschbataillon hat, wie bisher, einen integrierenden Theil der Stadtwehr zu bilden und steht als Solcher unter dem älteren Bürgermeister. In Bezug auf die Löschanstalt steht dasselbe unter dem jüngeren Bürgermeister und dem zum Polizeiamt deputirten Senator.

§. 3.

Jeder angehende Wehrmann ist zum Eintritt in das Löschbataillon verpflichtet.

§. 4.

Ueber die Einberufung der diensttauglichen Mannschaft zu dem Dienste im Löschbataillon entscheidet das Loos. Doch bleibt es dem Bataillonsstaab vorbehalten, die für den Dienst der 16., 17. und 18. Compagnie nothwendigen technischen Mannschaftskräfte, erforderlichen Falls, bei der Rekrutirung auszuwählen.

§. 5.

Erst nach zehn Dienstjahren in dem Löschbataillon ist der Uebertritt aus demselben in eine andere Abtheilung der Bürgerwehr gestattet. Mit Vollendung des 45. Lebensjahres aber endigt sich jede Dienstpflicht in dem Bataillon.

§. 6.

Das Löschbataillon wird von einem Major befehligt. Im Verhinderungsfalle oder bei Abwesenheit desselben führt der älteste Hauptmann das Commando.

§. 7.

Der Staab besteht aus:

dem Major,

zwei Adjutanten, nämlich einem Ober- und einem Unter-Adjutanten;

zwei Wundärzten;

acht Staabsfourieren mit Feldwebelsrang;

einem Fahnenträger mit Feldwebelsrang;

einem Bataillonstambour mit dem Rang eines
Sergeanten
zwei Ordonnanzen.

§. 8.

Das Löschbataillon ist in 22 Compagnien einzutheilen, worunter sich 4 Compagnien zu befinden haben, deren Mannschaften außerhalb der Stadtthore wohnen.

§. 9.

Fünfzehn Compagnien werden zur Bedienung der Feuerspizen in der Stadt verwendet und hat eine jede zu bestehen aus:

1 Hauptmann,	}	1125 Mann.
1 Oberlieutenant,		
1 Lieutenant,		
1 Feldwebel,		
2 Sergeanten,		
4 Unteroffiziere,		
1 Spritzenmeister,		
2 Rohrführern,		
1 Tambour,		
1 Ordonnanz und		
60 Mann,		

Jede dieser Compagnien gehört einem Stadtquartier an. Nur das erste Quartier hat deren zwei.

Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere, sowie die Mannschaften müssen so nahe als möglich dem Spritzenhause der Compagnie, zu der sie gehören, wohnen.

Die hiernach durch Wohnungsänderung nothwendig werdenden Zuthellungen, sofern hierdurch die nothwendige Stärke einer Compagnie nicht beeinträchtigt wird, sind von

Jahr zu Jahr vorzunehmen und behufs Anzeige der Wohnungsveränderungen besondere Vorkehrung in der Dienstordnung zu treffen.

§. 10.

Die 16. Compagnie besteht aus Arbeitern zur Herbeischaffung von Pöschmaterial und Geräthschaften und sonstiger Arbeitshilfe. Sie besteht aus:

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 3 Lieutenants,
- 2 Feldwebel,
- 6 Sergeanten,
- 11 Corporälen,
- 2 Ordonnanzen,
- 171 Mann zu 6 Feuereimerwagen,
- 1 Tambour.

§. 11.

Die 17. Compagnie wird aus Bauhandwerkern gebildet und besteht aus:

- 1 Hauptmann,
- 1 Oberlieutenant,
- 2 Unterlieutenants,
- 1 Feldwebel,
- 5 Sergeanten,
- 7 Corporälen,
- 92 Mann.

§. 12.

Die 18. Compagnie (Rettungsmannschaft) besteht aus Leuten, welche besonders tauglich zur Rettung von

Menschen und Geräthschaften aus brennenden Gebäuden sind.

Die eine Hälfte dieser Mannschaft ist mit kurzen Gewehren bewaffnet und versieht den Wachtdienst zur Sicherung des Eigenthums während des Brandes.

Die andere Hälfte hat die Rettungsgeräthschaften zu bedienen. Sie besteht aus:

1 Hauptmann,	}	220 Mann.
1 Oberlieutenant,		
2 Unterlieutenants,		
1 Feldwebel,		
4 Sergeanten,		
8 Unteroffizieren,		
2 Tambours,		
1 Ordonnanz,		
200 Mann.		

§. 13.

Außer diesen 18 Compagnien sind 4 Compagnien aus Bewohnern vor den Stadthoren zur Bedienung der 4 zu diesem Behufe an geeigneten Punkten vor den Thoren unterzubringenden Spritzen zu bilden, welche je aus

1 Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
2 Unteroffizieren,
1 Tambour oder Hornist und
30 Mann

36 bestehen.

§. 14.

I. Zur Aufsicht über die Kasse des Bataillons und

über die Löschgeräthschaften, zur Controlle der Rechnungsführung, zur Mitwirkung bei Offizier- und Chargen-Wahlen sowie bei Feststellung der Dienstordnung wird ein Bataillonsauschuß gebildet.

Dieser Ausschuß besteht:

- 1) aus dem Major des Bataillons,
- 2) einem Hauptmann,
- 3) einem Ober- oder Unterleutenant,
- 4) zwei Unteroffizieren, einschließlich der Spritzenmeister und Rohrführer, und
- 5) sechs Wehrmännern.

II. Der Major ist vermöge seines Grades Mitglied des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder werden gewählt und zwar:

- 1) die beiden Offiziere von den sämtlichen Offizieren des Bataillons, mit Ausnahme des Majors;
- 2) die beiden Unteroffiziere von den sämtlichen Unteroffizieren des Bataillons mit Einschluß der Spritzenmeister und Rohrführer;
- 3) die sechs Wehrmänner von den sämtlichen Wehrmännern des Bataillons in folgender Weise:

Jede Compagnie wählt Einen Wahlmann; die sämtlichen Wahlmänner treten zusammen und wählen die für den Ausschuß erforderlichen Wehrmänner.

III. Ein jedes gewählte Mitglied des Ausschusses bleibt vom Tage seiner Wahl an vier Jahre lang in demselben, ist jedoch wieder wählbar.

IV. Der Major führt den Vorsitz im Ausschusse und wird im Verhinderungsfalle durch den im Ausschusse be-

sindlichen Hauptmann vertreten. Ueber die Art der Geschäftsbehandlung bestimmt eine vom Ausschuss selbst festzusetzende Geschäftsordnung.

§. 15.

Zur Erhaltung und Herstellung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften, sowie zur Berichtigung sonst nöthiger Auslagen bedarf der Major des Löschbataillons nur, sofern die Auslagen den Betrag von fl. 50 übersteigen, die Ermächtigung des Polizeiamts, vorausgesetzt, daß durch die Ausgabe der jährliche Bedürfnißstand des Bataillons nicht überschritten wird.

§. 16.

Ueber etwaige Uniformirung oder sonstige Auszeichnung wird eine zu erlassende Dienstordnung bestimmen.

Die Dienstordnung wird von dem Ausschusse des Bataillons entworfen und von dem Kriegszeugamt bestätigt.

§. 17.

Alle Ober- und Unteroffizierstellen werden durch Wahl besetzt.

§. 18.

Bei der Wahl eines Unteroffiziers machen die Offiziere der betreffenden Compagnien unter Inziehung der Unteroffiziere einen Vorschlag in dreifacher Anzahl, aus welchen die Mannschaft der Compagnie den Unteroffizier wählt. Der Gewählte ist verpflichtet, die Stelle mindestens auf ein Jahr anzunehmen.

§. 19.

Der Fahnenträger wird von sämtlichen Offizieren des Bataillons gewählt und von dem Chef desselben bestätigt. Sollte sich der Gewählte für die Stelle nicht geeignet zeigen, so hat er auf Beschluß des Offiziercorps in seine frühere Stelle zurückzutreten.

§. 20.

Zum Offizier kann Niemand gewählt werden, der nicht die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet hat.

§. 21.

Bei anderen Offizierwahlen macht der Ausschuß des Bataillons, verstärkt durch zwei von der betreffenden Compagnie zu wählende Unteroffiziere und sechs von der Compagnie gleichfalls hierzu erwählte Wehrmänner, einen Vorschlag in dreifacher Anzahl. Aus den Vorgeschlagenen wählen alsdann die Offiziere des Bataillons. Der Gewählte wird dem Senate zur Bestätigung vorgeschlagen und erhält ein seinen Rang bezeichnendes Patent.

§. 22.

Der Major wird von sämtlichen Offizieren des von ihm zu befehlenden Bataillons gewählt und dem Senat zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Wahl selbst ist weder durch Dienstgrad des zu Wählenden, noch auch auf die Mitglieder des Bataillons beschränkt.

§. 23.

Wehrmänner, welche im Dienst verwundet oder sonst in der Art körperlich beschädigt worden sind, daß sie ihren

Unterhalt nicht mehr erwerben können, soll nach von dem Majore unter Bernehmung des Ausschusses auf dem Dienstwege erstatteten Berichte für die Dauer dieser Unfähigkeit ein nach ihren Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt gewährt werden. Gleiches wird der Familie der Wehrmänner zugesichert, welche in Folge der Ausübung ihres Dienstes das Leben verlieren. Diesen Unterhalt hat der Senat zu gewähren, vorbehaltlich des Rückgriffs an rechtlich näher Verpflichtete.

Transitorische Bestimmung.

Verpflichtet zum Eintritt in das Löschbataillon sind alle Mannschaften vom vollendeten 21. bis zum 45. Lebensjahre, welche zwar in die Stadtwehr bereits eingetheilt wurden, aber noch nicht zu einem Stadtwehrdienst herbeigezogen worden sind.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 4. November 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1851.)

G e s e z,
die
Erhebung der Einkommensteuer
für die
Jahre 1851, 1852 und 1853
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. October 1851, wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1851, 1852 und 1853 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

- a) Von allen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern und überhaupt von allen Angehö-

- rigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;
- b) von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgesindes und der Handwerksgefelln, so wie Derjenigen, welche bereits eine Permissionsgebühr an das Polizeiamt entrichten;
 - c) von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefessen sind und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben;
 - d) von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesamtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abge sondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied,

ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

- a) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischem Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem oder von hier stammendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuerbeiträge bei der Einkommensteuercommission genügende Caution zu hinterlegen, auch einen hier wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem eintretenden Falls Mittheilungen der Steuerbehörde an den betreffenden Steuerpflichtigen insinuiert werden können;
- b) hiesige Bürger, welche Grundeigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen und rücksichtlich desselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundeigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen;
- c) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefassen sind, und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem

Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werthanschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

Gleicher Besteuerung unterliegen auch alle von Fremden hypothekarisch dahier angelegten Capitalien.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen werden erklärt die gesammte jährliche Einnahme, und zwar:

- 1) die jährlichen Zinsen, Renten und Dividenden von um Verzinsung ausstehenden Capitalien aller Art, von Handlungscapitalien, von Staatspapieren, Rentenscheinen, Actien und sonstigen zinstragenden Schuldtiteln, gleichviel ob solche Zinsen, Renten u. s. w. als solche zahlbar sind oder dem Capital zuwachsen;
- 2) die jährlichen reinen Einkünfte aus Grundrenten, Naturalerträgnissen, Geld- oder Naturalpacht von Gütern und Grundstücken, aus Miethzinsen von Häusern, Wohnungen und Gärten, einschließlich dessen, was durch den Besitz, Gebrauch und Genuß von eigenen Gütern, Häusern, Wohnungen und Gärten verwohnt und verbraucht wird;
- 3) das jährliche reine Einkommen aus Künsten, Wissenschaften und gelehrten Beschäftigungen, geistlichen und Lehrämtern, aus der Advocatur, der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, dem Notariat und der Privatunterrichtsertheilung;
- 4) das jährliche Einkommen aus Besoldungen, Dienstemolumenten und Dienstwohnungen, Pensionen, Ruhegehalten und Wartegeldern;

- 5) der jährliche reine Ertrag aus Handlungsunternehmungen und Handlungsgeschäften aller Art, aus Fabrikbetrieb und aus größeren gewerblichen Unternehmungen;
- 6) der jährliche reine Ertrag aus Handwerken, Professionen, Krämereibetrieb und Handtirungen aller Art und aus sonstigen nicht besonders genannten gewerblichen Beschäftigungen und Nahrungszweigen, einschließlich Dessen, was ein Jeder für sich, seine Familie und sein Gesinde zum Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Haushalt jährlich bedarf und verwendet hat.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuertabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz.

§. 7.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres dahier aufgenommen oder in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, werden erst mit Anfang des darauf folgenden Jahres in die Steuerrolle eingetragen, wohingegen Diejenigen, welche aus dem Steuerverband treten, die volle Steuer für das Semester, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten haben, wobei der Steuersatz des vorhergegangenen Jahres maßgebend ist.

§. 8.

Der bereits bestehenden, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzten Einkommensteuercommission ist die Ausführung dieses Ge-

gesetz, die Erhebung der Einkommensteuer und die Besorgung der einschlagenden Geschäfte übertragen, zu deren Erledigung sie das Geeignete anzuordnen und bekannt zu machen hat.

Zur Prüfung und Feststellung der von dieser Steuerbehörde beanstandeten Steuerbeiträge wird eine Schätzungscommission bestellt, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das im Anhang befindliche Gesetz das Nähere bestimmt.

§. 9.

Jeder Steuerpflichtige hat für jedes Steuerjahr den ihn nach gesetzlicher Bestimmung treffenden Steuerbetrag mittelst einer vorschristmäßigen Declaration bei der Steuerbehörde anzugeben. Für die Einreichung dieser Declarationen bestimmt die Einkommensteuercommission alljährlich eine Frist, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Declaration einreicht, wird so angesehen, als ob er es seinerseits bei seiner zuletzt abgegebenen Steuerdeclaration oder bei dem zuletzt abgeführten Steuerbetrag belassen will.

Transitorisch sollen die nach dem Gesetz vom 30. December 1847 für das Jahr 1850 declarirten Steuerbeiträge, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der bestimmten Frist keine neue Declaration einreichen wird, als für das Steuerjahr 1851 declarirt angesehen werden.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt declarirten oder bezahlten Steuerbetrags enthalten, nicht mehr zugelassen.

Neu eintretende Steuerpflichtige, welche die Declaration innerhalb der Frist unterlassen, verlieren das Recht der Selbstfassung für das betreffende Steuerjahr.

§. 10.

Findet die Steuerbehörde den declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrag nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen unzulänglich, so kann sie die Festsetzung des Steuerbeitrags für das betreffende Steuerjahr der Schätzungscommission überweisen.

Für solche neu eingetretene Steuerpflichtige, welche rechtzeitige Declaration gänzlich unterlassen, hat die Festsetzung des Steuerbeitrags für das betreffende Steuerjahr sofort durch die Schätzungscommission zu geschehen.

§. 11.

Erachtet die Schätzungscommission den declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrag den muthmaßlichen oder bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend, so hat es bei dem declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbetrage für das betreffende Steuerjahr sein Bewenden.

Findet sich dagegen die Schätzungscommission veranlaßt, einen erhöhten Steuerbeitrag anzusetzen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anliegenden Gesetzes.

§. 12.

Die Steuerbehörde wird nach erfolgter Ausfertigung der Steuerzettel eine Frist bestimmen und bekannt machen, innerhalb welcher die Steuerbeiträge bei ihr gegen Empfangsbcheinigung abgeführt werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so wird der Steuerbetrag bei dem Pflichtigen, resp. bei den Bevollmächtigten auswärtiger Steuerpflichtigen, gegen Empfangsbcheinigung erhoben, und falls derselbe an die Steuererheber auf deren Anforderung nicht entrichtet werden würde, auf executivi-

schem Wege von dem Steuerpflichtigen, resp. dessen Bürgen, beigetrieben.

§. 13.

Mit erfolgter Abführung des Steuerbeitrags und Hingabe der Steuerquittung an den Steuerpflichtigen ist derselbe seiner Steuerpflicht für das betreffende Jahr als erledigt anzusehen; es darf hierauf nicht weiter zurückgekommen werden und es haben alle Nachforschungen und alle weiteren Reclamationen über und wegen geleisteter Beiträge zur Einkommensteuer des betreffenden Jahres gänzlich und für immer zu unterbleiben.

§. 14.

Die Mitglieder der Einkommensteuercommission und das Amtspersonal sind, erstere bei dem Senate, letzteres durch die Einkommensteuercommission mit einem besonderen Eide der Verschwiegenheit zu belegen, welcher nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu normiren ist.

§. 15.

Die Einkommensteuercommission ist verpflichtet, alle Nachweisungen und Scripturen, woraus der Betrag der declarirten oder angelegten Steuerbeträge entnommen werden kann, nach Ablauf von vier Jahren und ohne Zurückbehaltung von Abschriften zu vernichten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
am 11. November 1851.



Anlage.

Einkommensteuer-Tabelle

der für die

Jahre 1851, 1852 und 1853 zu zahlenden Einkommensteuer.

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. —	fl. 99	—	15	fl. 2900	fl. 2999	16	—
≧ 100	≧ 199	—	30	≧ 3000	≧ 3099	17	—
≧ 200	≧ 299	1	—	≧ 3100	≧ 3199	18	—
≧ 300	≧ 399	1	30	≧ 3200	≧ 3299	19	—
≧ 400	≧ 499	2	—	≧ 3300	≧ 3399	20	—
≧ 500	≧ 599	2	30	≧ 3400	≧ 3499	21	—
≧ 600	≧ 699	3	—	≧ 3500	≧ 3599	22	—
≧ 700	≧ 799	3	30	≧ 3600	≧ 3699	24	—
≧ 800	≧ 899	4	—	≧ 3700	≧ 3799	26	—
≧ 900	≧ 999	4	30	≧ 3800	≧ 3899	28	—
≧ 1000	≧ 1099	5	—	≧ 3900	≧ 3999	30	—
≧ 1100	≧ 1199	5	30	≧ 4000	≧ 4099	32	—
≧ 1200	≧ 1299	6	—	≧ 4100	≧ 4199	34	—
≧ 1300	≧ 1399	6	30	≧ 4200	≧ 4299	36	—
≧ 1400	≧ 1499	7	—	≧ 4300	≧ 4399	38	—
≧ 1500	≧ 1599	7	30	≧ 4400	≧ 4499	40	—
≧ 1600	≧ 1699	8	—	≧ 4500	≧ 4599	42	—
≧ 1700	≧ 1799	8	30	≧ 4600	≧ 4699	44	—
≧ 1800	≧ 1899	9	—	≧ 4700	≧ 4799	46	—
≧ 1900	≧ 1999	9	30	≧ 4800	≧ 4899	48	—
≧ 2000	≧ 2099	10	—	≧ 4900	≧ 4999	50	—
≧ 2100	≧ 2199	10	30	≧ 5000	≧ 5099	52	—
≧ 2200	≧ 2299	11	—	≧ 5100	≧ 5199	54	—
≧ 2300	≧ 2399	11	30	≧ 5200	≧ 5299	56	—
≧ 2400	≧ 2499	12	—	≧ 5300	≧ 5399	59	—
≧ 2500	≧ 2599	12	30	≧ 5400	≧ 5499	62	—
≧ 2600	≧ 2699	13	—	≧ 5500	≧ 5599	65	—
≧ 2700	≧ 2799	14	—	≧ 5600	≧ 5699	68	—
≧ 2800	≧ 2899	15	—	≧ 5700	≧ 5799	71	—

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. 5800 -	= 5899	74	—	fl. 7200 -	= 7299	116	—
= 5900 -	= 5999	77	—	= 7300 -	= 7399	119	—
= 6000 -	= 6099	80	—	= 7400 -	= 7499	122	—
= 6100 -	= 6199	83	—	= 7500 -	= 7599	126	—
= 6200 -	= 6299	86	—	= 7600 -	= 7699	130	—
= 6300 -	= 6399	89	—	= 7700 -	= 7799	134	—
= 6400 -	= 6499	92	—	= 7800 -	= 7899	138	—
= 6500 -	= 6599	95	—	= 7900 -	= 7999	142	—
= 6600 -	= 6699	98	—	= 8000 -	= 8099	146	—
= 6700 -	= 6799	101	—	= 8100 -	= 8199	150	—
= 6800 -	= 6899	104	—	= 8200 -	= 8299	154	—
= 6900 -	= 6999	107	—	= 8300 -	= 8399	158	—
= 7000 -	= 7099	110	—	= 8400 -	= 8499	162	—
= 7100 -	= 7199	113	—	= 8500	so weit es reicht 2 Procent		

Gesetz,
die
Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis
einer
Schätzungscommission für die Einkommensteuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. October 1851, wie folgt:

§. 1.

Der Einkommensteuereommission ist eine Schätzungscommission beigegeben.

Die Schätzungscommission besteht aus 24 Mitgliedern, welche aus den Stadtbürgern, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Senats, erwählt werden. Wählbar ist jeder in die gesetzgebende Versammlung wählbare Stadtbürger, sowie jedes Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation, welches nicht zur Einkommensteuercommission deputirt ist.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder der Schätzungskommission geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit durch einen Wahlausschuß von neun Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürgerrepräsentation und die fünf und vierzig von den Stadtbürgern zur gesetzgebenden Versammlung erwählten Mitglieder je drei durch eine jede der genannten Behörden aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen.

§. 3.

Zur Annahme dieses Amtes ist jeder hier wohnende Stadtbürger verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Dispensationen sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

An die Stelle der Austretenden sind von dem Wahlausschuß andere Mitglieder zu wählen.

§. 4.

Die Amtsdauer der Schätzungskommission ist für die dreijährige Dauer der Finanzperiode festgesetzt. Nach Ablauf derselben darf ein Mitglied der Schätzungskommission eine Neuwahl für die nächstfolgende dreijährige Periode ablehnen.

§. 5.

Die Mitglieder der Schätzungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diese vor dem Senate durch folgenden Eid anzugeloben:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß Niemanden zu Liebe, noch zu Leide und ohne

Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, den Obliegenheiten der Schätzungscommission getreulich nachkommen, auch Alles, was mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der Schätzungscommission über die Vermögensverhältnisse und die Einkommensteuerbeiträge der Steuerpflichtigen bekannt werden wird, so wie alle darüber stattfindenden Verhandlungen, bis in mein Grab geheim halten will, so wahr mir Gott helfe."

§. 6.

Die Schätzungscommission wird in zwei Sectionen von je zwölf Mitgliedern ihre Amtsobliegenheiten verrichten und durch eine Geschäftsordnung die Form ihrer Verhandlungen und Entscheidungen festsetzen. Die der Schätzungscommission zur Erledigung überwiesenen Fälle werden an die beiden Sectionen gleichmäßig vertheilt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in einer Section mindestens sieben Mitglieder anwesend seyn.

§. 7.

Die Schätzungscommission, beziehungsweise deren Sectionen, haben nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes die Steuerbeiträge der neu eintretenden Steuerpflichtigen, welche die Einreichung einer Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterlassen haben, sowie die declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeiträge, welche von der Einkommensteuercommission beanstandet werden, auf Verlangen der letzteren zu prüfen und festzustellen.

§. 8.

Diese Prüfung und Bestimmung des Steuerbeitrags richtet sich mit Rücksicht auf den Tarif nach den bekannten

oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, welche die betreffende Section der Schätzungskommission zu eruiren hat.

§. 9.

Handelt es sich um Prüfung und Feststellung des Steuerbeitrags eines neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welcher wegen unterlassener rechtzeitiger Einreichung einer Declaration, gemäß §. 10 des Einkommensteuergesetzes, für diesmal des Rechts der Selbstkassion verlustig geworden ist, so hat der Beschluß derselben Section, welcher der betreffende Fall zugetheilt worden ist, endgültige Kraft.

§. 10.

Betrifft die Schätzung jedoch einen declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrag, welcher von der Einkommensteuercommission beanstandet worden ist, und der Steuerpflichtige will sich bei der von der betreffenden Section ergangenen und ihm mitgetheilten Entscheidung nicht beruhigen, so steht demselben das Recht der Berufung an die andere, bei der ersten Schätzung nicht betheiligte Section zu, und hat derselbe zu dem Ende innerhalb 10 Tagen nach Erlassung des Bescheids vor letzterer Section zu erscheinen, und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen, widrigenfalls es bei dem ihm angezeigten Steuerbeitrag sein definitives Bewenden behält.

Erscheint jedoch der Steuerpflichtige innerhalb der vorgedachten zehntägigen Frist vor der betreffenden Revisionssection, so hat dieselbe die von dem Steuerpflichtigen abzugebenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen, und hierauf dessen Steuerbeitrag endgültig festzusetzen.

§. 11.

Die Einwendungen gegen Steueransätze (§. 10) müssen in der Regel von dem Steuerpflichtigen selbst vortragen werden. In Abwesenheit oder Krankheitsfällen ist jedoch Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

§. 12.

Die Beschlüsse der Schätzungscommission gehen an die Einkommensteuercommission zum Vollzuge.

§. 13.

Die Form der Geschäftsbehandlung zwischen der Einkommensteuer und der Schätzungscommission bleibt gegenseitiger Verständigung zwischen beiden Behörden überlassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 11. November 1851.

The first part of the paper is devoted to a general discussion of the problem. It is shown that the problem is equivalent to the problem of finding the minimum of a certain function. This function is defined as follows:

Let $f(x)$ be a function defined on the interval $[a, b]$. We assume that $f(x)$ is continuous and that $f'(x)$ exists and is continuous on (a, b) . We also assume that $f(a) = f(b) = 0$.

Let λ be a real number. We define the function $F(x)$ as follows:

$$F(x) = \int_a^x (f(t) - \lambda t) dt$$

Gesetz,

die

Ausgabe von Rechneisheinen

b e t r e f f e n d .

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar 1852, wie folgt:

I) Das Rechnei- und Rentenamt wird ermächtigt und beauftragt, von den durch vordere Gesetze creirten und zuletzt durch Gesetz vom 24. December 1850 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. X. S. 378) bis 1. Februar 1852 prolongirten Rechneisheinen im Betrag von vier Millionen Gulden

1) zwei Millionen

- a) sowohl zum Ankauf von ungeprägtem Gold und Silber und keinen festen Cours habenden Gold- und Silbersorten, nach einem von dem Rechnei- und Rentenamte zu bestimmenden und zu veröffentlichen Tarif zu verwenden, und gegen Entrichtung von $\frac{1}{5}$ pCt. den Verkäufern die Be-

fugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufes um denselben Preis gegen Erlegung des dafür erhaltenen Betrags in Rechneischeinien oder in den in dem Gesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch

b) zu Vorschüssen, gegen Verpfändung von Frankfurter Stadt-Obligationen der verschiedenen Anlehen bis zur Hälfte ihres Nennwerthes, in der Weise zu verwenden, daß der Verpfänder dem Rechnungs- und Rentenamte über den ihm darzuliehenden Betrag zugleich einen bis zur Rückzahlung zu 4 pCt. pr. anno verzinslichen, sechs Monate dato oder nach Wahl des Ausstellers auch früher rückzahlbaren Sola-Wechsel ausstellt, welcher diesem nach erfolgter Rückzahlung mit dem Unterpfande zurückgegeben wird.

2) Von den übrigen der vorbezeichneten Rechneischeine bis zu 250,000 Gulden zum Betrieb der Münze zu verwenden und weitere 1,250,000 Gulden zu unverzinslichen Darlehen an die Schuldentilgungs-Commission zu bestimmen, welche durch Hinterlegung des doppelten Betrags in Frankfurter Stadt-Obligationen sicher zu stellen sind, den Rest von 500,000 Gulden aber außer Verkehr zu setzen.

II) Diese Rechneischeine zu je 500 Gulden das Stück von der Gründung des Jahres 1849 sind, soweit sie nach gegenwärtigem Gesetze anwendbar erscheinen, bis zum 1. Februar 1853, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber

außer Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahlungstagen des Rechnungamtes von demselben zurückzahlen, nach Ablauf von drei Jahren, von diesem Verfalltage (1. Febr. 1853) an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
den 20. Januar 1852.



(Publicirt im Amtöblatt den 22. Januar 1852.)

Gesetz,

den

Ausschlag der Staatssteuern

in den

Frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1852
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1852, wie folgt:

Art. 1.

Im Jahre 1852 sollen, insoferne nicht binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz eine Abänderung eintreten sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
am 10. Februar 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1852.)

Ergänzende Bestimmungen

zu

dem Gesetz vom 11. November 1851.

die

Wahl, Ernennung, und den Wirkungskreis einer
Schätzungs-Commission für die Einkommensteuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1852, zur Er-
gänzung des am 11. November 1851 erlassenen Gesetzes, die
Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis einer Schätzungs-
Commission für die Einkommensteuer betreffend, wie folgt:

§. 1.

Wer die Annahme der Stelle eines Mitglieds der
Schätzungs-Commission, ohne die im Gesetz vom 11. No-
vember 1851 näher bezeichneten Gründe und ohne erwirkte
Dispensation verweigert, verfällt in eine vom Senat aus-
zusprechende Strafe von fl. 100.

§. 2.

Bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme des Amtes und wenn die im §. 1 angelegte Strafe fruchtlos vollzogen worden ist, wird eine Strafe von fl. 200, und wenn auch diese fruchtlos seyn sollte, eine Strafe von fl. 300 verwirkt.

§. 3.

Gegen diese, in §. 1 und 2 ausgesprochenen Strafen, findet kein Anfechtungsmittel Statt, sondern die Strafen werden sofort durch den Fiskal vollzogen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 6. Februar 1852.



(Publicirt im Amtsblatt den 7. Februar 1852.)

Bekanntmachung

der zwischen

hiesiger freien Stadt und dem Königreiche Sachsen

wegen

Kostenfreier Erledigung von Requisitionen

in Straffällen und Armensachen abgeschlossenen
Uebereinkunft.

Im Auftrag Hohen Senats wird nachstehende, mit der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 23. März 1852.

Stadt-Ranzlei.

Die Königlich Sächsische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt worden, dahin miteinander übereingekommen, daß in allen strafrechtlichen Fällen, in welchen die Bezahlung der Kosten dazu unvermögenden Personen obliegt, oder überhaupt von einer Privatperson nicht gefordert werden kann, nur die Copialten, die baaren Auslagen für Botenlohn und Post-

gelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen berechnet und erstattet werden sollen, wogegen alle anderen Kosten, einschließlich der Gebühren für die Gerichtspersonen und der Stempelbeträge nicht aufgerechnet werden mögen.

Desgleichen sollen Requisitionen, welche von den beiderseitigen Behörden in Civilsachen unvernöglicher Personen an Gerichte des mitcontrahirenden Staates ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, sporetel- und stempelfrei erledigt und nur die nothwendigen baaren Vorläge, einschließlich der Schreibelöhne, in Ansatz gebracht werden.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten und am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten.



(Publicirt im Amtsblatt den 27. März 1852.)

Publication

des

revidirten

Postvereins-Vertrags.

Nachdem auf der ersten deutschen Postconferenz in Gemäßheit Art. 68 des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrags eine Revision und Vervollständigung erfahren haben, auch von Seiten Hohen Senats mit Bezug auf den wegen des Beitritts zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein zwischen Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis unter dem 31. März und 3. April 1851 abgeschlossenen Vertrag die Zustimmung dazu ertheilt worden ist, daß die fürstliche Postverwaltung für hiesige Stadt und deren Gebiet die Bestimmungen des revidirten Postvereins-Vertrags genehmige, auch die Ratificationen sämmtlicher Be-theiligten erfolgt sind, werden nunmehr die Bestimmungen des revidirten Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags in Nachfolgendem unter dem Anfügen zu allgemeiner Kenntniß gebracht:

- 1) Die Bestimmungen des revidirten Postvereins-Vertrags kommen gegenwärtig zur Anwendung bei Brief-Gef. u. Stat.-Samml. 11r Bd. 14

postgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehr mit nachgenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als:

- a) dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Amte Allstädt,
 - b) den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Deffau,
 - c) dem Großherzogthum Baden,
 - d) dem Königreich Bayern,
 - e) dem Herzogthum Braunschweig,
 - f) dem Königreich Hannover,
 - g) den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,
 - h) dem Fürstenthum Lichtenstein,
 - i) dem Großherzogthum Luxemburg,
 - k) den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
 - l) der Oesterreichischen Gesamt-Monarchie,
 - m) dem Großherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck-Eutin),
 - n) der Preussischen Gesamt-Monarchie,
 - o) dem Königreich Sachsen,
 - p) dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
 - q) den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
 - r) dem Fürstenthum Waldeck,
 - s) dem Königreich Württemberg, und
 - t) den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg (ausschließlich des Zeitungsverkehrs mit dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiet).
- 2) Das Herzogthum Holstein (sowie das zum Holsteinischen Postgebiet gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lübeck-Eutin) ist dem revidirten Postvereins-Vertrag

nicht beigetreten und es sollen für den Verkehr mit denselben vorläufig noch die Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrags zur Anwendung gebracht werden.

- 3) Die Correspondenz nach Orten des Postvereinsgebiets kann nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bekanntmachung mit Marken frankirt werden. Die Correspondenz nach Ländern, welche dem Postvereine nicht angehören, kann vor Veröffentlichung der erforderlichen Tarife nicht mit Marken frankirt werden, und es findet in dieser Beziehung die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene beßfallige Bestimmung, wonach diese Correspondenz b a a r am Schalter frankirt werden muß, vorläufig noch Anwendung.

Anmerkung. Da die Taren nach verschiedenen fremden Ländern, z. B. nach England, der Schweiz u. s. w., voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht unwesentliche Modificationen erfahren werden, so wird auch um deswillen die Frankatur dieser Correspondenz durch Marken zu verschieben seyn.

- 4) Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachnahmen und baaren Einzahlungen (Art. 63 und 64) können vorläufig auf den Verkehr mit Oesterreich nicht angewendet werden.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1852.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Revidirter Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung u. Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die beteiligten Postverwaltungen, so weit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzeleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisen-

bahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maß.

Art. 7.

Die Entfernung in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Bereins-Gewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zolpfund (500 französische Grammen).

Münz-Währung.

Art. 9.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebietes verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Expedition ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgränzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaren belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins- Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz), als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt seyn oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transitgebühr wird sowohl bei der in geschlossenen Paketen, als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrage in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instrahirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeit-

raums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaren.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaren für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen.

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder	3	Kr.
" " 20 " " "	2	"	"	6	"
über 20 " " "	3	"	"	9	"

Conventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Tare besteht, kann diese geringere Tare nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tarprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen, je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung so bald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande Statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kr. pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Svf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hier- von ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbekundigung von dem Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Musterfendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten seyn, dem Reklamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen seyn.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht Statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Post-

anstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit rekommandirt seyn.

Für jeden, am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expressbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von drei 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nacht erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenz in reinen

Staats- Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialfache bezeichnet und mit dem Dienstsigel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit.“

Art. 29.

Die dienlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lauffchreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Lauffchreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten, vom Feldweibel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche

Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabcort zurückgesandt werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabcort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinfendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabsorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabsorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Vorforgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Gränz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts

liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgränz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden

Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Gränz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich, soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu

finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dieß nur mit Zustimmung von drei Vierteltheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

- d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Gränzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer, als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des

Bereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten und bei dem Eintritte des unter e erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Beitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl,

als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der beteiligten Postadministration überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß

das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachstehenden Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr Statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten

bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expediti-
onsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem
die versendende Postanstalt die Zeitung von dem
Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben
Mal erscheinen, die Expediti-
onsgebühr wenig-
stens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß.
und höchstens 9 Gulden Conventions-Geld oder
6 Thlr. Preuß..

b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal
in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gul-
den Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß.
und höchstens 6 Gulden Conventions-Geld
oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale be-
trägt die Expediti-
onsgebühr durchweg und ohne Be-
schränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf-
und zwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem
das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Ver-
leger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel
bezeichneten Expediti-
onsgebühren, wenn im einzelnen Falle
besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen
der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Expediti-
onsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften
in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht
dem Abgabepostamt frei, für diese Ablieferung eine ange-

messene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen anderen, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung

zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. C. M. oder 10 Sgr.

Die zwischen Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

F a h r p o s t.

Festsetzung der Entfernung.

Art. 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechslungspunkte.

Art. 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes Statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitzlinien die Meilenzahl auf Durchschnittdistanzen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklariert ist.

Fahrposttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

	10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Sgr.	
über 10 bis 20	"	6	"	"	2 "
und über 20	"	9	"	"	3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Egr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 2 Egr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben worden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeklaration.

Art. 61.

Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reducion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarierten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen;
Ges. u. Stat.-Samml. 11r Bd. 16

eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden (87½ Gulden rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sey, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabsort zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschussleistenden Postanstalt, eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angelegt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme hastet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Gulden (17 $\frac{1}{2}$ Gulden rhn. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben seyn, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung,

so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Kr.

Die Gebühr bezieht dieselbe Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht Statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65.

Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichtszund die Werthtare selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwerer Adressbrief vor, so ist derselbe

wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimalfrachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer anderen Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem

Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabsorte mit dem Namen dieses Aufgabsortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabsprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabsortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabsortes muß auf den Frachtsücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adressbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen und auch auf den dazu gehörigen Adressbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsigel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführungen von Transitarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beide Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug auf die Theilung des Porto,
- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht Statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.



(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juli 1852.)

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Publication

des

zwischen der freien Stadt Frankfurt

und

dem Königreiche Belgien

am 27. Mai 1852 abgeschlossenen Staatsvertrags

wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Hoher Senat den zwischen hiesiger freien Stadt und dem Königreiche Belgien am 27. Mai 1852 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern ratificirt, auch die Auswechslung der deßfalligen Ratifications-Urkunden am 21. Juli 1852 zu Frankfurt stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachter Staatsvertrag zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1852.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Ranzlei.

Le haut Sénat de la ville libre de Francfort et Sa Majesté le Roi des Belges ayant jugé utile de conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins pouvoirs, savoir :

Le haut Sénat de la ville libre de Francfort: Le Sénateur Edouard Louis Harnier, Echevin et Syndic de cette ville libre, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse troisième classe,

Sa Majesté le roi des Belges: Le Comte Camille de Briey, Baron de Landres, Commandeur de Son ordre de Léopold, Grand-croix de l'ordre de St. Michel et Grand-croix de l'ordre de la Couronne de Bavière, Grand-croix de l'ordre de la Légion d'honneur de France, Grand-croix de l'ordre de Charles III. d'Espagne, Grand-croix de l'ordre du Lion néerlandais, Grand-croix de l'ordre du Sauveur de Grèce, Grand-croix de l'ordre de Louis et Grand-croix de l'ordre du Lion d'or de Hesse, décoré de l'ordre de première classe du Soleil et du Lion de Perse, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la ville libre de Francfort, près la sérénissime Confédération Germanique, aux Cours Royales de Bavière et de Wurtemberg, à la Cour Grand-Ducale de Bade, aux Cours Electorale et Grand-Ducale de Hesse et près Son Altesse le Duc de Nassau,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûte forme, sont convenus des articles suivants :

Art. 1.

Seront restitués de part et d'autre, à l'exception des nationaux, les individus mis en accusation ou

Nachdem der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt und Se. Majestät der König der Belgier es für angemessen erachtet haben, einen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben in dieser Absicht zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt den Senator Dr. Eduard Ludwig Harnier, Schöffen und Syndikus dieser freien Stadt, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

Seine Majestät der König der Belgier, den Grafen Camille von Briey, Baron von Landres, Commandeur Allerhöchsthres Leopold-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen Ordens des heil. Michael und der Krone, der französischen Ehrenlegion, des Königl. Spanischen Ordens Carls III., des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens, des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, des Großherzogl. Hessischen Ludwig-Ordens, des Kurfürstl. Hessischen Löwen-Ordens, des Persischen Sonnen- und Löwen-Ordens, erster Klasse, Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der freien Stadt Frankfurt, sowie bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde und an den Königl. Höfen von Bayern und Württemberg, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstl. Hessischen, dem Großherzogl. Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe,

welche nach Mittheilung und Richtigung ^{in Art. 1. u. 2.} und der beiderseitigen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Gegenseitig werden ausgeliefert diejenigen Individuen, eigene Staats-Angehörige ausgenommen, welche nachbe-

condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, par les tribunaux de celui des deux pays, où les faits auront été commis, savoir:

- 1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
- 2) Incendie;
- 3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
- 4) Fausse monnaie;
- 5) Faux témoignage;
- 6) Vol, escroquerie, concussion, soustraction commis par des dépositaires publics;
- 7) Banqueroute frauduleuse.

Art. 2.

Chacun des deux gouvernemens entend néanmoins se réserver le droit, de ne pas consentir à l'extradition dans quelques cas spéciaux et extraordinaires rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédant.

Il sera donné connaissance au gouvernement qui réclame l'extradition des motifs de refus.

Le criminel, qui n'est sujet ni de l'un ni de l'autre des états contractans, ne sera restitué à celui des deux, où il est mis en accusation, que dans le cas où l'état auquel le dit criminel appartient ne le réclame lui-même, en s'engageant à le faire mettre en jugement, après que l'avis de son arrestation lui a été donné par l'état, auquel elle est demandée.

nannter Verbrechen oder Vergehen durch die Behörden desjenigen der beiden Länder, wo dieselben begangen wurden, angeschuldigt, oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

- 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Schriftfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
- 4) Falschmünzen, Münzfälschung und Herausgabe falscher Münzen;
- 5) Meineid und Eidesbruch;
- 6) Raub, Diebstahl, Betrug, Concussion, Veruntreuung von Seiten öffentlicher Beamten;
- 7) Betrügerischer Bankerott.

Art. 2.

Jede der beiden Regierungen behält sich nichtobestoweniger das Recht vor, in Fällen, welche an sich unter die in dem vorhergehenden Artikel angeführten Kategorien gehören würden, wegen vorliegender besonderer und außerordentlicher Umstände die Auslieferung zu versagen.

Der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, werden alsdann die Motive der Weigerung mitgetheilt.

Derjenige Verbrecher, welcher keines der beiden contrahirenden Staaten Angehöriger ist, soll demjenigen derselben, wo die Anschuldigung über ihn verhängt ist, nur in dem Falle ausgeliefert werden, wenn der Staat, welchem dieser Verbrecher angehört, ihn nicht selbst unter der Uebernahme der Verbindlichkeit, ihn vor Gericht stellen zu lassen, reklamirt, nachdem ihm von dessen erfolgter Verhaftung durch den Staat, von welchem die Auslieferung begehrt wird, Kenntniß gegeben worden ist.

Art. 3.

Si l'individu réclamé se trouve détenu dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à l'époque à laquelle sa détention devra légalement cesser.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré, en originale ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par une autorité compétente, dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant. Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement, sera mis en liberté, si dans les trois mois il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation, ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui demande l'extradition.

Art. 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, sich in Haft befindet, so wird seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, wo die Haft in gesetzlicher Weise ihr Ende zu nehmen hat.

Art. 4.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Staatsbehörde ausgefertigtes Strafurtheil oder ein Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staates maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Gesetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht ein nach Vorschrift der Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der verhängten Anschuldigung, oder ein gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6.

Les dispositions de la présente convention ne pourront pas être appliquées à des individus, qui se seront rendus coupables d'un crime ou délit politique quelconque. Dans le cas, où l'un des crimes ou délits énumérés dans l'article 1 se trouverait confondu avec un délit politique, l'extradition ne pourra avoir lieu, qu'après que le gouvernement réclamant aura pris l'engagement de ne faire ni laisser exercer de poursuite du chef de délit politique.

Art. 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 8.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux états dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des états intermédiaires, seront à la charge de l'état réclamant.

Art. 6.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwendung finden, welche sich irgend ein politisches Verbrechen oder Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Sollte es sich finden, daß eines der im Art. 1 erwähnten Verbrechen oder Vergehen mit einem politischen Vergehen verbunden ist, so kann die Auslieferung nicht eher erfolgen, als bis das dieselbe verlangende Gouvernement die Verbindlichkeit übernommen hat, bezüglich des politischen Verbrechens oder Vergehens eine strafrechtliche Verfolgung weder zu verfügen, noch zu gestatten.

Art. 7.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deßhalb erkannte Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates verjährt ist, wo der Ausländer betreten wird.

Art. 8.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und des Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wird, werden einem jeden der beiden Staaten innerhalb der Gränzen ihrer respectiven Gebiete zur Last bleiben.

Die Kosten des Transportes u. s. w. durch das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten werden demjenigen Staate zur Last fallen, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 9.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après son insertion dans le bulletin des lois de chacun des deux pays.

Art. 10.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de l'un des deux gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de deux mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort s. M., le 27. Mai 1852.

(L. S.) (signé) **Harnier.**



Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt nach Ablauf von zehn Tagen, nach deren Aufnahme in die Gesessammlung der beiden betreffenden Staaten in Wirksamkeit.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen.

Sie wird ratificirt werden und die Ratificationsurkunden werden innerhalb zweier Monate oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Frankfurt a. M., den 27. Mai 1852

(L. S.) (gez.) **C. de Brien.**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

(Publicirt im Amtsblatt den 5. August 1852.)

Gesetz,

über

die Gebühren der Sachwalter.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Juli 1852, wie folgt:

§. 1.

Die Tarordnung für die Advocaten vom 11. April 1822 (Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 116), der §. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1831 (Gesetz-Sammlung Bd. V. S. 12), der §. 6 des Gesetzes vom 10. März 1840 (Gesetz-Sammlung Bd. VII. S. 179) und das Gesetz über die Gebühren der Sachwalter vom 7. November 1848 (Gesetz-Sammlung Bd. VIII. S. 301) sind aufgehoben.

§. 2.

Ausnahmeweise kommt die vor dem 7. November 1848 in Geltung gewesene Tarordnung noch fernerhin in Anwendung:

- a) in dem Strafverfahren,

- b) für Schriftsätze bei dem Appellationsgericht, insofern einer Actenversendung wegen nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens verhandelt wird,
- c) für Schriftsätze bei dem Ober-Appellationsgericht, unbeschadet der Schlußbestimmung im §. 109 der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.
- d) in denjenigen Sachen, in welchen die Klage vor dem 1. Januar 1849 angestellt war, insoweit nicht die in dem Gesetze vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen enthaltenen Vorschriften auf sie angewendet werden können.

§. 3.

Im Uebrigen gelten die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Ansätze.

§. 4.

Sachen, in welchen der Streitgegenstand im Hauptstuhl den Werth von 25 Gulden nicht erreicht, sind in diesem Verzeichnisse nicht mitbegriffen und wird dem Sachwalter neben den Auslagen

- 1) für die Verhandlung bei den Justizämtern
 - a) bei einem Werthe unter 10 Gulden eine Gebühr von einem Gulden und
 - b) bei einem Werthe von 10 Gulden an, eine solche von drei Gulden zugebilligt;
- 2) beim Fiscale und dem Landjustizamt als Executivbehörde ist
 - a) bei einem Werthe unter 10 Gulden für das erste und für das zweite Anrufen eine Gebühr von je 30 fr. und

b) bei einem Werthe von 10 Gulden an, für das erste und für das zweite Anrufen eine Gebühr von je 45 kr., jedoch für weitere Anrufe nichts zu berechnen.

§. 5.

Bei den Justizämtern wird für die verlesenen und zu den Acten gegebenen Aufzeichnungen (§. 47 des Gesetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen) nichts berechnet.

§. 6.

Für Schwängersachen gelten dieselben Ansätze wie für Sachen zwischen 150 fl. und 300 fl., für Injurienfachen wie für Sachen von 25 fl. bis zu 150 fl.

§. 7.

Andere Sachen von unbestimmtem Werthe werden wie diejenigen behandelt, deren Gegenstand zwischen 300 fl. und 1000 fl. beträgt, es bleibt jedoch dem Ermessen der Gerichte anheimgestellt, nach Umständen deren höhere Veranschlagung zu gestatten.

§. 8.

Bei Klage und Widerklage werden auch für diejenigen Bemühungen, welche beide betreffen, die Ansätze nur einfach, jedoch so berechnet, daß die Streitgegenstände zusammengenommen die Grundlage der Berechnung bilden.

§. 9.

Bei beiderseitigen Berufungen wird die Gebühr für die mündliche Verhandlung, wenn diese in einer und derselben Tagfahrt stattfindet, nur Ein Mal berechnet.

§. 10.

Der Gegenpartei, welche Kosten zu ersetzen hat, darf

- 1) nur für jeden Hauptstreitsatz und für jede Erklärung auf einen von ihr gestellten Antrag eine Unterredung berechnet werden; die eigene Partei hat jedoch auch die Unterredungen zu bezahlen, welche sie selbst veranlaßt hat.
- 2) Die Gegenpartei hat für Erhebung von Geldern bei einer Executivbehörde nichts zu ersetzen und ist für eine solche Erhebung und für die Ablieferung zusammen, einschließlich der Quittung, der Partei $\frac{1}{4}$ vom Hundert der erhobenen und abgelieferten Summen zu berechnen.

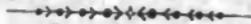
§. 11.

Alle im Verzeichnisse nicht namentlich aufgeführten Fälle sind analogisch nach den in demselben enthaltenen Ansätzen zu beurtheilen.

§. 12.

Durch ein ordnungsmäßig geführtes Deservitenbuch wird halber Beweis hergestellt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung,
am 3. August 1852.



(Publicirt im Amtsblatt den 7. August 1852.)

I. In streitigen Sachen.

- 1) Für die erste Unterredung
- 2) „ eine Unterredung während des Rechtsstreites
- 3) „ Briefe:
 - a) wenn sie einfach sind
 - b) wenn sie Actenauszüge oder Rechtsausführungen enthalten
- 4) „ Einnahme eines Augenscheins
- 5) „ Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusehenden Auszüge
- 6) „ einen Bürgschein, so wie für eine Vollmacht
- 7) „ den Gang
 - a) wegen Bestellung einer Urkunde
 - b) wegen Abholung einer Urkunde, wenn der Empfang bescheinigt wird
- 8) „ jeden Hauptstreittag, schriftlich oder mündlich zu Protokoll
- 9) „ Abhaltung einer Tagfahrt zum Güteversuch, für Zwischenanträge jeder Art, als Fristbitten, Anrufen, Rechtsmitteleinlegung, Streitverkündigung u. s. w., für Erklärungen auf solche Anträge, für die Anmeldung einer Forderung im Liquidationstermin, einschl. der weiteren Verhandlung in diesem Termin, für eine Insaß-Neukaufschillings- oder Rückstandsklage, so wie für die Erklärung auf die Rückstandsklage, wenn damit nur Taxatoren ernannt werden
- 10) „ Abhaltung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
 - a) in Betreff der Hauptsache
 - b) in Betreff von Nebenpunkten
- 11) „ eine vom Gerichte angeordnete schriftliche Rechtsausführung
- 12) „ das Erscheinen bei einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, wenn diese unterbleibt, für eine Cidesleistung, für Assistenz bei einer Cidesleistung in öffentlicher Gerichtsitzung und für Anhörung der Urtheilsverkündigung
- 13) „ Abhaltung einer Tagfahrt zum Zeugenverhör
- 14) „ Abhaltung eines Liquidationstermins als Contradictor
- 15) „ Verschümmiß und rechtliche Bemühungen während einer Reise neben den Auslagen täglich
- 16) „ Anrufen und Anträge beim Fiscale und Land-Justiz-Amte als Executivebehörde

Bednung.

Wenn der Streitgegenstand im Hauptstuhl beträgt:

25 fl. bis incl. 150 fl.		über 150 fl. bis incl. 300 fl.		über 300 fl. bis incl. 1000 fl.		über 1000 fl. bis incl. 5000 fl.		über 5000 fl. bis incl. 10,000 fl.		über 10,000 fl.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	45	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45
—	45	—	45	—	45	—	45	—	45	—	45
—	45	1	30	4	—	6	—	8	—	10	—
—	30	—	45	1	—	1	30	2	—	3	—
2	—	3	—	6	—	10	—	15	—	20	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
4	—	6	—	12	—	20	—	30	—	40	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
1	30	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—
—	30	—	30	—	45	1	—	1	30	1	30

II. In nicht streitigen und außergerichtlichen Sachen.

	fl.	fr.
1) Für eine Unterredung	1—3	—
2) „ außergerichtliche Verhandlungen, die länger als eine Stunde dauern, für die Stunde	3	—
3) „ Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusehenden Auszüge	1	30
4) „ Schriftsätze		
a) bei den Justizämtern		
aa) in Sachen bis zu 150 fl.	1	—
bb) in Sachen über 150 fl.	2	—
b) beim Stadtgerichte und beim Appellationsgerichte für den Bogen	2	—
c) beim Senate und den Verwaltungsbehörden für den Bogen	1	30
5) „ eine Tagfahrt		
a) bei den Justizämtern		
aa) in Sachen bis zu 150 fl.	1	—
bb) in Sachen über 150 fl.	1 ¹ / ₂ —3	—
b) bei dem Stadtgerichte und sonst	2—5	—
6) „ einen Brief		
a) wenn er einfach ist	—	30
b) wenn er rechtliche Auseinandersetzungen oder Actenauszüge enthält, für den Bogen	1	30
7) „ eine Eidesleistung	1	30
8) „ eine Vormundsrechnung der Bogen	1	30
9) „ einen Theilungsabschied der Bogen	3	—
10) „ Abfassung eines Testaments	5—22	—
11) „ Verträge	2—22	—
12) „ Bemühungen bei Inventarien und Versteigerungen, die Stunde	1	30
13) „ Einnahme von gemünztem und Papiergelde, einschl. der Quittung, ¹ / ₄ vom Hundert		
14) „ Ablieferung von gemünztem und Papiergelde, einschl. der Quittung, ¹ / ₄ vom Hundert		
15) „ Bemühungen bei einem Hausverkauf, einschl. der Regulirung der Verkaufsbedingungen und Ertheilung der Auskunft an die Kaufsiehaber	2—10	—
16) „ Versäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reise, neben den Auslagen, je nach der Wichtigkeit der Sache, täglich	4—16	—

Gesetz

über die

Bestrafung der den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. August 1852:

I. Zum Schutze des Eisenbahnbetriebs.

Art. 1.

Wer rechtswidrig mit Vorsatz an einer Eisenbahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln sich einer solchen Handlung schuldig macht, oder dem Bahnbetriebe solche Hindernisse bereitet, durch welche für Menschen oder Sachen bei deren Beförderung auf der Bahn eine Gefahr entsteht, oder die Benutzung der Bahn gehemmt wird, ist mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus von zwei Jahren bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 2.

Ist in Folge einer der im Art. 1 gedachten Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so tritt Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe von zwei Jahren

bis zu fünfzehn Jahren, und wenn ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist oder das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe nicht unter acht Jahren oder auf Lebenszeit ein. Ist im letztern Falle Tödtung beabsichtigt worden, so trifft den Schuldigen die Strafe des Mordes.

Art. 3.

Sind in Folge einer der im Art. 1 gedachten Handlungen bloß Sachen beschädigt worden und beträgt der gestiftete Schaden über tausend Gulden, so tritt Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthausstrafe von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren ein.

Dieselbe Bestrafung tritt ein, wenn durch solche Handlungen ein Schaden an der Bahn, an deren Zubehör oder an deren Betriebsmitteln in gleichem Betrage bewirkt worden ist.

Art. 4.

Bei Zumessung der Strafe (Art. 1, 2 und 3) ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen, wenn nicht nur durch die That die im Art. 1 gedachte Gefahr entstanden ist, sondern auch der Thäter die Hervorbringung dieser Gefahr beabsichtigt hat; ferner wenn die That in verabredeter Vereinigung Mehrerer (im Complot) verübt wurde. Ueberdies haben die Gerichte besonders auf die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit der Handlung und auf die Größe des an Eigenthum oder Gesundheit Anderer verursachten Schadens, so wie der für den öffentlichen Verkehr oder für den Staat verursachten Nachtheile Rücksicht zu nehmen.

Art. 5.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im Art. 1 bezeichneten Art die Benutzung der Eisenbahn in

Gefahr setzt oder heimt, soll mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden ist, mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren belegt werden.

II. Zum Schutze des Betriebs der Telegraphen.

Art. 6.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staats rechtswidrig mit Vorsatz Handlungen verübt, welche die Benützung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern, stören oder beeinträchtigen, wird mit Arbeitshaus von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Gesah die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Bereitelung obrigkeitlicher Anordnungen, so können die Gerichte statt auf Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe von zwei Jahren bis zu fünf Jahren erkennen.

Art. 7.

Handlungen der in Art. 6 gedachten Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen; die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung; die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen; die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage; die Verhinderung der Telegraphenofficanten in ihrem Dienstberufe; jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt werden.

Art. 8.

Ist in Folge einer der im Art. 6 gedachten Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren; wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechszehn Jahren. Ist im letzteren Falle Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

Art. 9.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im Art. 6. bezeichneten Art die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken verhindert, stört oder beeinträchtigt, wird mit Geldbuße, mit Gefängniß oder Arbeitshaus von drei Monaten bis zu sechs Monaten bestraft. Ist in Folge der verhinderten, zerstörten oder beeinträchtigten Benutzung dieser Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder getödtet worden, so tritt Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 10.

Durch die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 wird die Anwendung der in den Art. 1 bis 5 vorgesehenen Strafen in dem Falle des Zusammentreffens nicht ausgeschlossen.

Art. 11.

Die in den vorstehenden Art. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen gelten auch von solchen Telegraphenanstalten, welche zwar nicht Eigenthum des hiesigen Staats, gleichwohl mit Genehmigung desselben von auswärtigen Regierungen oder von Privaten eingerichtet, und als solche von Uns durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet sind.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 12.

Wird Jemand, der im Dienste einer Privat-Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt ist, wegen eines der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten oder wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so zieht diese Verurtheilung eben die Folgen nach sich, welche in solchen Fällen nach den bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetzen, die Staatsbeamten und öffentlichen Diener treffen würden.

Der hiernach von dem Dienste Entfernte darf von einer inländischen Privateisenbahn- oder Telegraphenanstalt nur mit Unserer Genehmigung wieder angestellt oder verwendet werden.

Art. 13.

Die Aburtheilung der in dem vorliegenden Gesetze gedachten Verbrechen und Vergehen steht dem Appellations- als Criminal-Gericht in erster Instanz zu.

Beschlossen in Unserer großen Raths-Versammlung
den 31. August 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1852.)

Gesetz,

die

Aufhebung einiger bei Aktenversendungen zu entrichtenden Gebühren
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1852, wie folgt:

Die in dem Gesetze vom 30. Juli 1839, §. 5 unter 1 (Gesetz- und Stat.-Samml. Bd. VII, S. 159) dem Secretair des Appellations-Gerichts bestimmten Taxen und Gebühren sind vom 1. Januar 1853 an aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 19. October 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. October 1852).

Stempel-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1852, wie folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1853 tritt das am 9. April 1839 erlassene Stempelgesetz nebst Tarif (Stat.-Samml. Bd. VII, S. 99 ff.) außer Kraft und Wirkung und tritt an dessen Stelle nachfolgendes Gesetz und Tarif.

§. 2.

Alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in dem Stempeltarif nicht namentlich aufgeführt sind, sind keinem Urkundenstempel unterworfen, jedoch müssen

§. 3.

Alle Urkunden, welche an sich keines Urkundenstempels bedürfen, wenn sie bei Senat, den gerichtlichen oder administrativen Behörden eingereicht werden, mit einem Exhibitionstempel versehen seyn; dagegen bedürfen diejenigen Urkunden, die bereits mit einem hiesigen Stempel

versehen sind, keines Exhibitionsstempels, wenn sie bei irgend einer Behörde producirt werden.

§. 4.

Der gesetzliche Stempel muß der Urkunde und dem Exhibitum selbst aufgedrückt seyn.

§. 5.

Der Stempel auf Urkunden und der Taxenstempel werden datirt, d. h. es wird demselben beige-schrieben, wenn er aufgedrückt worden. Dieser Datirung sind alle Urkunden über Privatrechtsgeschäfte, sowie der Taxenstempel unterworfen. Die Exhibitions- und Protokollstempel dagegen werden nicht datirt.

§. 6.

Alle Urkunden müssen längstens innerhalb acht Tagen vom Tage ihrer Errichtung an gerechnet, mit dem Stempel versehen werden.

Werden mehrere Originalausfertigungen einer Urkunde gemacht, so unterliegt jede Ausfertigung dem Stempel.

§. 7.

Punctionen und Interimsverträge sind vom Stempel frei, wenn binnen drei Monaten eine Urkunde über den Vertrag gefertigt wird; geschieht dieß nicht, so müssen solche Punctionen und Interimsverträge gleichfalls und zwar spätestens innerhalb der auf die drei Monate nach ihrer Errichtung folgenden acht Tage mit dem Stempel versehen werden.

§. 8.

Die Stempelbeamten sind nicht befugt, den Inhalt einer Urkunde zu lesen. Derjenige, der die Stempelung

einer Urkunde besorgt oder besorgen läßt, hat den Betrag des Stempels, den er denselben aufgedrückt haben will, anzugeben, und gereicht es nicht zur Entschuldigung, daß der Stempeler einen zu niedrigen Stempel aufgedrückt habe.

§. 9.

Besteht ein Protokoll, schriftlicher Aufsatz oder eine Urkunde aus mehreren Bogen, so unterliegt jeder Bogen dem Stempel, wenn nicht in dem Tarif eine Ausnahme gemacht ist.

§. 10.

Wer diesen Vorschriften zuwider Urkunden errichtet, oder als Contrahent, als Disponent oder als Testirer oder als sonst bei deren Inhalt Bethelligter ausstellt oder ausstellen läßt oder unterzeichnet, welche gar nicht oder mit einem zu geringen Stempel versehen sind, oder für welche der richtige Stempel innerhalb der nächsten acht Tage nicht nachgeholt worden ist, verfällt in eine Strafe des zehnfachen Betrags des defraudirten Stempels. Diese Strafe ist zwar für jede Originalausfertigung einer Urkunde nur einmal, jedoch unter solidarischer Haftung aller oben Genannten, so wie deren Erben zu entrichten.

§. 11.

Definitiv- und Zwischenbescheide müssen für einen jeden der streitenden Theile auf gestempeltes Papier geschrieben seyn. Bestehen dieselben aus mehreren Bogen, so unterliegt nur der erste Bogen dem Stempel. Werden von gerichtlichen Bescheiden, außer den den Parteien selbst zugehenden, von Amtswegen noch weitere Ausfertigungen gemacht, so werden solche auf ungestempeltes Papier geschrieben.

Die Partei, welche einen Definitiv- oder Zwischenbescheid erwirkt, hat die Stempel beider Ausfertigungen zu tragen.

Bei allen sonstigen Decreten, wohin auch alle bedingte oder unbedingte Mandate oder Zahlungsbefehle gehören, wird der Stempel nur einmal und zwar von Demjenigen bezahlt, der das Decret veranlaßt hat. Kommen beide Parteien zugleich ein, so daß auf die beiderseitige Eingabe nur ein Decret erfolgt, so bezahlt ein jeder Theil den Stempelbetrag einmal.

§. 12.

Alle Secretarien, Actuarien und öffentlichen Beamten, welche Urkunden, die dem Urkundenstempel unterworfen sind, oder Decrete oder sonstige Verfügungen beglaubigen, oder Eingaben, welche dem Exhibitionstempel unterworfen sind, entgegennehmen, sind für die richtige Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen Einreichungen oder deren Beilagen, die nicht mit dem gehörigen Einreichungs- (Exhibition-) Stempel versehen sind, sofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat sich den dadurch allenfalls erwachsenden Nachtheil selbst beizumessen.

§. 13.

Notarien, welche Urkunden ausfertigen oder beglaubigen, sind gleichfalls für Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich, und zwar dergestalt, daß die im §. 10 enthaltenen Strafen in allen den Fällen, wo sie den Inhalt der Urkunden wissen, und daraus den Betrag des Stempels entnehmen können, sie selbst mit und neben den Parteien treffen, ohne daß die Parteien, denen sie bedient waren, dadurch von der Strafe set werden.

Wenn der Notar keine Wissenschaft von dem Inhalte

der Urkunde erhält, so hat er dieß bei Beglaubigung derselben ausdrücklich zu bemerken, widrigenfalls er bei Umgehung der Stempelordnung mit in die gesetzliche Strafe verfällt.

§. 14.

Die für einzelne Bewilligungen von dem Senat oder den Behörden angelegten Concessions- oder Dispensationsgelder, sowie sonstige an das Aerar oder an städtische Beamte zu entrichtende Abgaben oder Gebühren, erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Abänderung.

Die in dem Stempeltarif angeführten, in Stempelsätze verwandelten Abgaben und Taxen sind jedoch, in so weit es bisher nicht bereits geschehen, mittelst Einlieferung eines zu kassirenden Stempelbogens von dem entsprechenden Betrag an die betreffenden Behörden zu entrichten.

§. 15.

In Strafsachen werden Stempel nicht angewendet.

§. 16.

Alle die im §. 1. des Gesetzes vom 9. April 1839 bereits aufgehobenen älteren Stempelgesetze bleiben aufgehoben. Ebenso treten alle seit jenem Gesetz erlassenen, den Stempel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit dem 1. Januar 1853 außer Geltung. Jedoch bleiben neben dem gegenwärtigen Gesetze bestehen:

A. Der im Rathsedict vom 28. August 1804 eingeführte und durch das Gesetz vom 16. März, 1820 bestätigte Spielfartenstempel.

(Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 194.)

B. Die bei dem Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands bestehenden Stempelgesetze.

(Ebend. Bd. 4, S. 294 ff.)

C. Der durch das Gesetz vom 12. November 1844 vorgeschriebene Wechselstempel.

(Ebend. Bd. 8, S. 69 ff.)

D. Die Art. 23 und 26 des Gesetzes vom 20. Aug. 1850 über die Ausübung der Jagd.

(Ebend. Bd. 10, S. 323.)

und

E. Die Art. 3 bis 7 der Tax- und Stempelordnung für die Standesbuchführung vom 19. Nov. 1850.

(Ebend. Bd. 10, S. 353.)

Stempel-Tarif.

	fl. fr.
1. Abschrift, s. Duplicate:	
a) beglaubigte von einem Notar	— 6
b) von Protokollen oder sonstigen Actenstücken gerichtlicher oder administrativer Behörden	— 6
2. Accorde, wie Verträge.	
3. Acten-Inrotulationsgebühr s. Protokolle.	
4. Actenrotule	— 30
5. Adhäsion, wie Appellation.	
6. Alimentervertrag:	
in der Stadt	2 —
auf den Dorfschaften	— 30
7. Anlagen zu Schriften und Protokollen	
bei dem Senat	— 6
bei dem Appellationsgericht	— 6
bei jeder anderen gerichtlichen oder administra- tiven Behörde	— 6
8. Anweisungen, s. Wechselstempelordnung vom 12. Nov. 1844 (Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. 8, S. 69).	
9. Appellationseinlegung, s. Rechtsmittel.	
10. Appellationsausführung, wie jedes gerichtliche Exhibitum.	
11. Approbationsdecrete der Curatelrechnungen, je- des Exemplar:	
a) bei einem Vermögen bis zu 1000 fl.	frei.
b) über 1000 fl. bis 5000 fl.	— 30

	fl.	fr.
c) über 5000 fl. bis 10000 fl.	1	—
d) über 10000 fl. — 20000 fl.	2	—
e) über 20000 fl. — 30000 fl.	3	—
f) über 30000 fl. — 40000 fl.	4	—
g) über 40000 fl. — 50000 fl.	5	—
h) über 50000 fl. — 65000 fl.	7	—
i) über 65000 fl. — 80000 fl.	9	—
k) über 80000 fl. — 100000 fl.	12	—
und für jedes 25000 fl. mehr 4 fl. weiter.		
12. Armensachen		frei.
13. Assignationen, s. Anweisungen.		
14. Attestat, s. Zeugniß.		
15. Aufbietscheine oder Erkenntnisse über das Aufgebot (Gesetz- und Stat.-Samml. Bd. 10, S. 353).	1	—
16. Aufenthalts-Erlaubnißscheine unterliegen einem Stempel, dessen Betrag sich nach den Verhältnissen der Personen, welche solche nachsuchen, richtet und von dem Polizei-Amt in jedem einzelnen Falle hiernach bestimmt wird.		
17. Auszüge aus den Flur- und Lager-, so wie aus den Transcriptions- und Hypothekenbüchern	—	6
18. Auszüge aus den frühern Kirchen- und den jetzigen Standesbüchern (Gesetz- u. Stat.-Samml. Bd. 10, S. 353).	—	6
19. Bauänderungen; deren Gestattung durch das Bauamt. unterliegt einer mittelst Ueberreichung eines zu kassirenden Stempelbogens zu entrichtenden Abgabe in dem von dem Bauamt, wie bisher, nach den Fällen zu bestimmenden Ansätze.		

	fl. kr.
20. Bauamtliche Besichtigungen unterliegen einer Stempelabgabe von	— 30
21. Befundscheine der Aerzte, Wundärzte in Criminal-, Polizei- und Civilfällen	frei.
22. Beglaubigung einer Urkunde, einer Abschrift u. s. w. mit dem Stadt=Insiegel auf der Stadtkanzlei	2 —
mit dem Stadtkanzlei=Siegel	1 —
mit dem Siegel der Appellations- oder Stadtgerichts=Kanzlei	1 —
mit dem Siegel des Stadtamts oder Land=Justizamts	— 30
mit dem Siegel eines administrativen Amtes durch einen Notar	1 — frei.
23. Begräbnisscheine	— 6
24. Beilagen zu Schriften, s. Anlagen.	
25. Berichte der Aemter oder Gerichte an höhere Behörden der Actuarien, Secretäre, Experten u. an eine Behörde unterliegen dem Exhibitionsstempel.	frei.
26. Berufung, s. Rechtsmittel.	
27. Bescheinigung, s. Zeugniß.	
28. Bescheide, s. Erkenntniß.	
29. Bescheide eines administrativen Amtes	— 30
30. Bittschriften, s. Exhibita.	
31. Blanquette zur Vollmacht, wie Vollmacht.	
32. Börsenanschläge	4 —
33. Bürgereidsablage in der Stadt:	
a) Eingeborner	10 —
b) Fremder auf Ehelichung Eingeborner oder im Wege der Gnade	20 —

	fl.	fr.
34. Bürgereidsablage auf dem Lande		
a) Eingeborner	3	—
b) Fremder	5	—
P. N. Werden zwei Ehegatten aufgenommen, so ist die Taxe der Sätze 33 und 34 für jeden derselben ganz, und werden Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes Kind nur zur Hälfte zu entrichten.		
35. Bürgerscheine:		
mit dem Stadt-Insiegel	2	—
mit dem Stadtkanzlei-Insiegel	1	—
36. Bürgschaft, wie Verträge.		
Wird die Bürgschaft auf eine bereits mit dem Vertragstempel versehene Urkunde geschrieben		frei.
37. Caution, s. Bürgschaft.		
38. Cessionen		frei.
39. Citation, s. Vorladung und Edictalladung.		
40. Codicille:		
a) als Beilagen und Nachträge zu einem Testamente		frei.
b) bei Intestaterbfolge, wie Testamente.		
41. Compromiß, s. Schiedsrichter.		
42. Contumacialbescheide, s. Erkenntniß.		
43. Curatel-Bestellungsdecrete		frei.
44. Curatelrechnungen		frei.
45. Darlehen, s. Verträge.		
46. Declarationen für Insaßbestellungen		frei.
47. Decrete:		
1) wodurch die Mittheilung einer Schrift oder deren Registrirung zu den Acten verordnet, oder eine Frist gestattet wird		

	fl.	fr.
a) bei dem Appellationsgericht	—	30
b) bei dem Stadtgericht	—	30
2) wodurch ein Rechtsmittel der Lauf ge-		
lassen wird		
a) bei dem Appellationsgericht	—	30
b) bei dem Stadtgericht	—	30
c) bei dem Stadt- und Landjustizamt	—	15
d) bei einem administrativen Amt	—	30
48. Defensionschriften in Criminalsachen		frei
49. Definitivurverkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
50. Depositum, wie Verträge.		
51. Depositum, rechneiamtliche Deposita, da von		
solchen eine Depositionsgebühr bezahlt wird, frei.		
52. Duplicate:		
von Senatsbeschlüssen	—	15
von Schriften		
a) beim Appellationsgericht	—	6
b) beim Stadtgericht	—	6
c) beim Stadt- und Landjustizamt		frei.
53. Edictalladungen:		
beim Appellationsgericht	1	—
beim Stadtgericht	1	—
beim Stadt- und Landjustizamt	—	30
54. Eheverträge, wie Verträge.		
55. Eidesleistungen, s. Bürgereidsablage.		
56. Eingaben, s. Exhibita.		
57. Entlassungsurkunden:		
für eine Familie	2	—
für eine einzelne Person	1	—
58. Erbpacht, wie Verträge.		
Bei Berechnung des Betrags wird der Erb-		
pachtschilling ganz, der jährliche Canon nach		
dem 30fachen Satz eines Jahres berechnet.		

59. Erkenntnisse:
- I. des Appellationsgerichts:
 - 1) in Stadtwehr-Disciplinarsachen . . . frei.
 - 2) in Criminal- und polizeigerichtlichen Berufungssachen . . . frei.
 - 3) in Civil-, so wie in Berufungssachen von Erkenntnissen der Verwaltungskämter:
 - a) wenn der Gegenstand des Streits keinen bestimmten Werth hat, oder wenn er den Werth von fl. 2000 nicht übersteigt . . . 1 —
 - b) bei Streitgegenständen über fl. 2000 bis fl. 10.000 . . . 2 —
 - c) bei Streitgegenständen über fl. 10000 . . . 5 —
 - II. des Stadtgerichts:
 - a) bei Streitgegenständen ohne bestimmten Werth oder bis fl. 2000 . . . 1 —
 - b) bei Streitgegenständen über fl. 2000 bis fl. 10000 . . . 2 —
 - c) bei Streitgegenständen über fl. 10000 . . . 5 —
 - III. des Stadt- und Landjustizamtes, das Original . . . 30
 - IV. des Polizeigerichts . . . frei.
 - V. des Stadtwehr-Disciplinargerichts . . . frei.
 - VI. der Militärgerichte . . . frei.
60. Exhibita, eingereicht:
- a) beim Senat . . . 15
 - b) beim Appellationsgerichte . . . 6
 - c) beim Stadtgericht, Gerichtscommisson . . . 8
 - d) beim Polizeigericht . . . frei.
 - e) bei einem administrativen Amt . . . 6

	fl. fr.
f) beim Stadt- und Landjustizamt	— 6
g) in Criminalsachen	frei.
h) in Stadtwehr-Disciplinarsachen	frei.
61. Faustpfand, s. Verpfändung.	
62. Fideicommiss, wie Verträge oder Testamente oder Codicille, je nachdem sie durch ein Te- stament oder Codicill oder Vertrag errichtet werden.	
63. Frachtbriefe ohne Rücksicht auf den Gegenstand	frei.
64. Fristgesuche, wie Exhibita.	
65. Gesellschaftsvertrag, wie Vertrag.	
66. Gesindebücher	— 12
67. Gewerbscheine auf 12 Monate	1 30
68. Güteversuche bei den kirchlichen Behörden zwi- schen Eheleuten, Bescheinigung darüber	frei.
69. Güteversuche bei gerichtlichen und administrati- ven Behörden, wie Vergleiche.	
70. Handlungsgesellschafts-Vertrag, der erste Bogen	30 —
71. Handschriften, s. Verträge.	
72. Heimathscheine, von der Stadtkanzlei ausge- fertigt	— 30
73. Hinterlegungsvertrag, s. Verträge.	
74. Höcker, Concessionsstempel	1 —
75. Hypotheken, s. Insätze.	
76. Jagdpässe	2 —
(Ges. u. Stat.-Samml. Bd. 10, S. 331)	
77. Jahrgabung, Senatsbeschluß, wodurch die venia aetatis ertheilt wird, wie Rathsschlüsse.	
78. Jahrrenten, wie Leibrenten.	
79. Inrotulationsgebühr, s. Protokolle.	
80. Insätze über Immobilien, zum Hypothekenbuch bestellt, bis zu fl. 2000	frei.

	fl.	fr.
über fl. 2000 bis fl. 3000	1	—
über fl. 3000 bis fl. 4000	1	30
und sofort für jedes 1000 fl. $\frac{1}{2}$ per mille oder 30 fr. mehr.		
81. Interimsverträge; wenn binnen 3 Monaten der Hauptvertrag ausgefertigt wird		frei.
Sonst unterliegen sie dem für den Hauptver- trag bestimmten Stempel.		
82. Interlocute, s. Erkenntnisse.		
83. Inventarien:		
bei einem Vermögen bis zu fl. 1000		frei.
über 1000 fl. bis 5000 fl.	—	6
über 5000 fl. bis 10000 fl.	—	12
über 10000 fl. bis 20000 fl.	—	15
über 20000 fl.	—	30
84. Kaufvertrag, s. Verträge.		
85. Kirchenbuchauszüge, s. Auszüge.		
86. Klagschriften, s. Exhibita.		
87. Krämerei auf den Dorfschaften, Erlaubniß des Landverwaltungsamtes hierzu	4	—
88. Kriegszugamtliche Ausfertigung bei Vereidi- gung der Bürger von Stadt und Land	—	30
für in das Ausland sich begebende Stadt- wehrpflichtige	—	6
89. Legalisation, s. Beglaubigung.		
90. Legscheine:		
a) über rechneamtliche Deposita		frei.
b) vom Polizeiamt ausgestellte, über hinter- legte Pässe	—	12
91. Lehrbriefe, s. Zeugnisse.		
92. Lehrlungen; Ein-, Um- und Ausschreiben	—	30
93. Leibrentenvertrag:		
in der Stadt	2	—
auf den Dorfschaften	—	30

- fl. fr.
94. Leumundszeugniß — 30
95. Makler-Schlußzettel frei.
96. Mandat, f. Procura und Vollmacht.
97. Meisterstück, Einschreiben in dasselbe — 30
98. Miethverträge, wie Verträge.
Der Werth ist nach dem Gesamtbetrag der
Contractzeit zu berechnen; wo keine Con-
tractzeit bestimmt ist, wird der dreifache
Betrag eines Jahres genommen.
99. Muthjahre, Einschreiben in dieselbe — 30
100. Nichtigkeitsbeschwerde, f. Exhibita.
101. Niederfunstsbewilligung an Fremde 1 30
102. Notariatsinstrumente, jede Ausfertigung — 30
Vergl. Vollmachten, Beglaubigungen, Pro-
testation.
103. Nullitätsquerel, f. Exhibita.
104. Oberappellations-Einlegung f. Exhibita.
105. Pachtverträge, wie Verträge.
Der Werth ist nach dem Gesamtbetrag
der Contractzeit zu berechnen; wo keine
Contractzeit bestimmt ist, wird der dreifache
Betrag eines Jahres angenommen.
106. Paßkarten — 30
(Ges. u. Stat.-Samml. Bd. 11, S. 83.)
107. Pässe zur Reise für je 6 Monate — 45
108. Pässe, hinterlegte bei dem Polizeiamt, Beschei-
nigung darüber — 12
109. Patente der Stadtwehr- und Linienoffiziere frei.
110. Permissionscheine, f. Aufenthaltserlaubniß.
111. Pfandscheine, vom Pfandamt ausgestellt frei.
112. Pfandurkunden, f. Verpfändung, Inzäse.

	fl.	fr.
113. Pferdehändler wegen des Roßzolls		frei.
114. Proclama, s. Edictalladung.		
115. Procura, wodurch Jemanden die Führung einer Handlung oder Firma übertragen wird, ohne Unterschied	4	—
116. Prolongation eines Vertrags, wie ein neuer Vertrag.		
117. Protest eines Wechsels:		
bis fl. 1000	1	30
über fl. 1000	3	—
118. Protestation durch einen Notar:		
a) wenn der Gegenstand einen bestimmten Werth hat, wie ein Wechselprotest.		
b) wenn der Gegenstand keinen bestimmten Werth hat	—	30
119. Protokolle, der erste Bogen:		
I. bei Bürgeraufnahmen in Stadt und Land	2	—
II. beim Jüngeren Bürgermeister-Amt in Klagsachen und sonstigen Gesuchen .	1	—
III. beim Sanitätsamt, über das Examen eines Arztes, Wundarztes, Assistenz-Chirurgen, Landchirurgen, Zahnarztes, Thierarztes, Apothekers oder Provisors, der erste Bogen	5	—
VI. bei der Stadtkanzlei:		
1) bei Eidesleistungen	1	—
2) ohne Eidesleistung	—	30
V. beim Appellationsgericht:		
1) über das Examen eines Advocaten oder Notars, der erste Bogen . .	5	—
2) über eine Eidesleistung im Gericht	1	—

	fl.	fr.
3) über eine Eidesleistung außerhalb des Gerichtsllocs	2	—
4) über eine Acten-Inrotulation	3	—
5) über eine Acten-Exrotulation	3	—
6) über eine öffentliche Verhandlung		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	2	—
b) wenn solche unterbleibt	—	30
VI. beim Stadtgericht:		
1) über eine Eidesablage in pleno	1	—
2) über eine Eidesablage außerhalb des Gerichtsllocs	2	—
3) über die Entfagung auf die Rechte der Minderjährigen	2	—
4) über die Eröffnung eines Testaments oder Codicils	2	—
P. N. Die dem Testamente beiliegenden Codicils sind in dem Protokolle über die Eröffnung des Testaments begriffen.		
5) über eine Erbschafts-Zumission	2	—
6) über die Insinuation einer Schenkung	2	—
7) über eine öffentliche Verhandlung		
a) wenn die Verhandlung stattfindet	2	—
b) wenn solche unterbleibt	—	30
VII. bei der Stadtgerichts-Commission:		
a) in den dahin gehörigen Sachen, der erste Bogen	—	15
b) bei Zeugenabörungen für jeden Zeugeneid	—	30
VIII. bei dem Stadt- und Land-Justizamt:		
a) über eine Eidesablage im Amtslloc		

	fl. kr.
aa) in Sachen bis zu fl. 25	frei.
bb) in Sachen über fl. 25, wenn die Eidesablage im Amtlocale stattfindet	— 30
wenn außerhalb des Amtlocals	1 —
b) der erste Bogen des Protokolls in jeder Sache	— 15
IX. bei dem Feinlichen Verhöramt	frei.
X. bei dem Polizeigericht	frei.
XI. bei dem Stadtwehr-Disciplinargericht	frei.
XII. bei den Militärgerichten	frei.
XIII. bei allen administrativen Behörden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Stempel verlangt	frei.
120. Punctuation, s. Interimsverträge.	
121. Rathschlüsse:	
die Originalausfertigung	2 —
Duplicate	— 15
122. Reception ins Bürgerrecht, s. Bürgereids- Ablage.	
123. Rechnungen der Vormünder, s. Vormunds- Rechnungen.	
124. Rechtsmittel, deren schriftliche Einlegung, wie Exhibita.	
125. Recurseinlegung, s. Exhibita.	
126. Reisepässe, s. Pässe.	
127. Requisitionsschreiben in öffentlichen Angele- genheiten, wohin auch Criminal- und Poli- zeisachen gehören	frei.
in Privatsachen erlassen:	
a) vom Senat	frei.
b) von der Stadtkanzlei	— 30

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| | | fl. fr. |
| | c) von einem Verwaltungsamt | — 30 |
| | d) vom Appellationsgericht | — 30 |
| | e) vom Stadtgericht | — 30 |
| | f) vom Stadt- und Land-Justizamt | — 15 |
| | g) von Militärgerichten | frei. |
| 128. | Revisionseinlegung, s. Exhibita. | |
| 129. | Rotul, s. Aktenrotul. | |
| 130. | Schenkungsurkunde, wie Verträge.
Gerichtliche Insinuation derselben, s. Pro-
tokolle. | |
| 131. | Schiebfärcher-Concessions-Stempel | 3 — |
| 132. | Schiedsrichter, Vertrag über deren Ernenn-
ung, wenn solcher nicht schon im gestem-
pelten Hauptvertrag enthalten ist, wie Ver-
träge. | |
| 133. | Schiedsrichter, deren Ausspruch, wie Decrete
oder Erkenntnisse des Stadtgerichts oder
Stadtamts. | |
| 134. | Schildwirthshaus auf den Dorfschaften
1) Renovation eines Schildes — 40
2) Transcription eines Schildwirthshauses 20 — | |
| 135. | Schlußzettel der Makler, s. Makler-Schluß-
zettel. | |
| 136. | Schnepfenpässe | — 10 |
| 137. | Schreiben an auswärtige Behörden, s. Re-
quisition und Vorschreiben. | |
| 138. | Schuldurkunden, s. Verträge. | |
| 139. | Senatsbeschlüsse, s. Rathschlüsse. | |
| 140. | Sicherheitsleistung, s. Bürgschaft. | |
| 141. | Societätsvertrag, s. Handlungsgesellschaftsver-
trag und Verträge. | |
| 142. | Staatspapier-Belehnung | frei. |

fl. fr.

143. Substitutions-Vollmacht, wenn die Vollmacht, unter welcher die Substitution geschrieben ist, gestempelt ist frei.
 Sonsten wie Vollmacht.
144. Tauschvertrag, s. Vertrag.
145. Testamente, der erste Bogen bei einem Vermögen bis 1000 fl. 1 —
 über 1000 fl. bis 3000 fl. 1 30
 über 3000 fl. bis 6000 fl. 3 —
 über 6000 fl. bis 10000 fl. 5 —
 über 10000 fl. bis 20000 fl. 10 —
 über 20000 fl. bis 30000 fl. 15 —
 über 30000 fl. bis 40000 fl. 20 —
 über 40000 fl. bis 50000 fl. 25 —
 über 50000 fl. bis 60000 fl. 30 —
 über 60000 fl. bis 70000 fl. 35 —
 über 70000 fl. bis 80000 fl. 40 —
 über 80000 fl. und so weit es geht 50 —
146. Theilungsrecessse u. Theilzettel, wie Verträge.
147. Todesschein, ärztliche frei.
148. Triplicate, s. Duplicate.
149. Urkunden richten sich nach dem Gegenstand, worüber sie errichtet worden.
 Urkunden, deren Beglaubigung, s. Beglaubigung.
150. Urtheil, s. Erkenntniß.
151. Vergleiche, wenn solche in einer besonderen Urkunde enthalten sind, wie Verträge.
 Vergleiche, bei einer gerichtlichen oder administrativen Behörde abgeschlossen, zahlen den Protokollstempel.
 Vergleiche bei dem Stadt- und Land-Justizamt frei.

	fl.	fr.
152. Vergünstigungsdecrete:		
a) über ein Object bis 1000 fl.	—	30
b) über 1000 fl. bis 5000 fl.	1	—
c) über 5000 fl.	2	—
153. Verkaufscontract, s. Verträge.		
154. Vermietzung, s. Miethvertrag.		
155. Verpachtung, s. Pacht.		
156. Verpfändung von Mobilien, mit Ausnahme der Staatspapier-Belehnungen, wie Verträge.		
157. Verpfändung von Immobilien, s. Insätze.		
158. Versteigerungsurkunden der geschwornen Aus- rufer über liegende Güter, der erste Bo- gen bei einem Erlöse bis 1000 fl.	—	30
über 1000 fl. bis 5000 fl.	1	—
über 5000 fl.	2	—
159. Versteigerungen von beweglichen Sachen; Protokollausfertigungen der geschwornen Aus- rufer über Mobilien-Versteigerungen, der erste Bogen bis zu einem Erlös von 500 fl.	frei.	
über 500 fl. bis 1000 fl.	—	30
über 1000 fl.	1	—
160. Vertheidigungsschriften in Criminalsachen	frei.	
161. Verträge, der erste Bogen, wenn der Ge- genstand beträgt 1 fl. bis 200 fl.	—	6
über 200 fl. bis 500 fl.	—	15
über 500 fl. bis 1000 fl.	—	30
über 1000 fl. bis 2000 fl.	—	45
über 2000 fl. bis 3000 fl.	1	30
über 3000 fl. bis 4000 fl.	3	—
über 4000 fl. bis 6000 fl.	5	—
über 6000 fl. bis 10000 fl.	7	—
über 10000 fl. bis 15000 fl.	10	—

	fl.	kr.
über 15000 fl. bis 20000 fl.	15	—
über 20000 fl. bis 30000 fl.	20	—
über 30000 fl. bis 40000 fl.	25	—
über 40000 fl. bis 50000 fl.	30	—
über 50000 fl. bis 60000 fl.	35	—
über 60000 fl. bis 80000 fl.	40	—
über 80000 fl. bis 100000 fl.	50	—
Höhere Beträge als 100000 fl.	50	—
und außerdem $\frac{1}{2}$ per mille von dem die Summe von 100000 fl. übersteigenden Betrag:		

162. Abdication, s. Beglaubigung.

163. Vollmachten für gerichtliche Handlungen:

a) beim Appellationsgericht — 15

b) beim Stadtgericht — 15

c) beim Stadt- und Land-Justizamt — 6

Vollmacht zur Führung einer Handlung, s.
Procura.

164. Vollmachtbeglaubigung durch einen Notar. frei.

165. Vorladung an der Gerichtsthür, wie Edictal-
ladungen.

166. Vormunds-Bestellungsdecrete und Beeidi-
gungen frei.

167. Vormundsrechnungen frei.
Duplicate derselben frei.

168. Vorschreiben, wie Requisitionsschreiben.

169. Wärschaftsbriefe, Wehrbriefe frei.

170. Wanderbücher — 30

171. Wechsel unterliegen den Bestimmungen der
Wechselstempelordnung vom 12. November
1844 (Gesetz- und Stat.-Sammlung Bd. 8,
S. 69 ff.)

fl. fr.

172. Wechselpoteft, f. Proteft.
173. Zeugenverhör-Protokoll, f. Protokoll.
174. Zeugniß:
auf der Stadtkanzlei mit dem Stadt-Inſiegel
ausgefertigt 2 —
mit dem Kanzlei-Inſiegel 1 —
über Güteverſuche bei einer kirchlichen Be-
hörde. frei.
Zeugniß über die geſchehene Einreichung einer
Schrift, Rechtskraft eines Erkenntniſſes u. ſ. w. frei.

Befchloffen in Unſerer Großen Rathſverſammlung
den 26. October 1852.



(Publicirt im Amtsblatt den 6. November 1852.)

Gesetz,

den

Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1852 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. und 30. März 1852, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1852 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse:

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl. 132,000
B. Regierungs-, Polizei-, Jurisdictionsgesfälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admorationen	„ 152,800
C. Accise und Consumtionsabgaben	„ 215,300
D. Handelsabgaben nebst Messabgaben und Lagergeld	„ 409,000
E. Stadtbeleuchtungs- u. Weggeldeinnahmen	„ 48,000
F. Staatssteuern der Dorfschaften	„ 10,000
G. Verschiedene Einnahmen	„ 8,000

fl. 975,100

22*

II. Dienst der Schulden-Zilgungs-Kasse:

A. Reinertrag der Eisenbahnen	fl. 160,000
B. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Additional- Acise, Extra-Kriegsauslage, Antheil am Permissions- stempel und Lotterie	fl. 424,000

fl. 584,000

III. Dienst der Pfandamts-Kasse: fl. 7,500

Art. 2.

Das Rechner- und Renten-Amt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechnerkasse und sonstige verfügbare, in andern städtischen Kassen jeweilig vorhandenen Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 20. April 1852.



Gesetz,

den

Bedürfnißstand für das Jahr 1852

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 24. und 30. März und 12. October 1852, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1852 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Sätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse:

A. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	fl. 121,079. 39 fr.
B. Justizbehörden	" 59,865. — "
C. Verwaltungssämter	" 337,076. 4 "
D. Militär und Polizei	" 343,687. 32 "
E. Kirchen-, Schul- und Studien- wesen	" 66,033. 16 "
F. Armenwesen und Unterstützungen	" 52,555. — "
G. Verschiedene und unvorherge- sehene Ausgaben	" 43,196. 45 "
H. Pensionen, Sustentationen und ewige Rente	" 90,024. 5 "

fl. 1,113,517. 21 fr.

II. Dienst der Schuldentilgungs-	
Rasse	fl. 523,092. 30 fr.
III. Dienst der Pfandamts-Rasse	„ 7,349. 54 „

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1852 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Commission, nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben, am Schlusse des Jahres 1852 sich ergebenden, sonach ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse zur Tilgung von Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, sowie zur Minderung der schwebenden Schuld zu verwenden sind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamte am Jahreschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 26. October 1852.



Uebereinkunft

zwischen

dem Großherzogthum Hessen

und

der freien Stadt Frankfurt

zur Vollziehung des Gesetzes, die den Eisenbahn-
und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und
Vergehen betreffend.

Nachdem die hier nachstehende Uebereinkunft beider-
seits vollzogen und die beßfalligen Urkunden ausgewechselt
worden sind, so wird solche nunmehr zur Nachachtung
öffentlich verkündet.

Frankfurt a. M., den 9. November 1852.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Konzei.

Die Großherzoglich Hessische Regierung und der Se-
nat der freien Stadt Frankfurt haben zur Vollziehung des
Gesetzes, betreffend die den Eisenbahn- oder Telegraphen-
betrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen, nachstehende
Vereinbarung getroffen:

- 1) Officianten, welche bei durch beide Regierungen gemeinsam betriebenen Eisenbahnen oder Telegraphen angestellt oder mit der Versetzung eines solchen Dienstes beauftragt sind, sollen, wenn sie eines der in obigen Gesetze gedachten Verbrechen oder Vergehen beschuldigt sind, von dem Gerichte desjenigen Staates, welcher diesen Officianten angestellt hat, wegen dieses Dienst-Verbrechens oder Vergehens abgeurtheilt werden;
- 2) den amtlichen Protokollen und den Depositionen der Beamten des Staates, in dessen Gebiet der Vorfall Statt hatte, ist in Betreff dieser That derselbe Glaube beizumessen, als wenn diese Beamten demjenigen Staate, dessen Gericht zur Entscheidung des Fragefalls berufen ist, angehörten, vorausgesetzt, daß das Protokoll die nach den Gesetzen jenes Staates erforderlichen wesentlichen Bestandtheile enthält.



(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1852.)

Gesetz

über
Ablösung der Grundgefälle
im hiesigen Staatsgebiete.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 28. September 1852 wie
folgt:

Art. 1.

Die sämtlichen, dormalen im hiesigen Staatsgebiete
bestehenden Geld- oder Naturalgefälle, welche als ständige
Realklassen auf Grundeigenthum ruhen, sind unter den im
gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen zwangs-
weise ablösbar.

Geld- oder Naturalgefälle, welche auf einem Ober-
eigenthumsrechte an dem pflichtigen Grundeigenthum be-
ruhen, sind unter diesem Gesetze nicht mitbegriffen.

Art. 2.

Sowohl der Pflichtige, d. h. der Besitzer des pflichtigen Grundstücks, als der Berechtigte kann die Ablösung verlangen.

Art. 3.

Der Berechtigte, welcher die Ablösung einer Grundrente verlangt, muß nachweisen, daß die abzulösende Grundrente liquid und er zu deren Veräußerung befugt ist, sowie daß dem Pflichtigen das erforderliche Ablösungskapital aus der Staatskasse unter den im nachfolgenden Art. 12 bezeichneten Bedingungen dargelassen werden kann.

Art. 4.

Diese nach Vorschrift des Art. 3 dem Berechtigten obliegenden Nachweisungen müssen von demselben bei der Transcriptionsbehörde des Stadtbezirkes oder des Landbezirkes, je nachdem die Grundrenten auf Grundeigenthum der Stadtgemarkung oder der Landgemarkungen haften, unter Mitvorlage eines Verzeichnisses der pflichtigen Grundstücke, in welchem die darauf haftenden Grundrenten und der für dieselben angesprochene gesetzliche Ablösungsbetrag bemerkt sind, beigebracht werden.

Findet die Transcriptionsbehörde den Antrag nach Vorstehendem begründet, so macht sie denselben den Beteiligten mit deßfalliger Bescheinigung bekannt. Letztere haben binnen einer Frist von 14 Tagen, von der Zustellung an, etwaigen Widerspruch bei der gedachten Behörde zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls der Ablösungsbetrag als festgestellt zu erachten und binnen weiterer Frist von 14 Tagen an den Berechtigten zu entrichten ist.

Erfolgt binnen der obigen Frist ein gültlich nicht zu beseitigender Widerspruch eines Betheiligten, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 5.

Verlangt der Pflichtige die Ablösung, so hat er dieses unter Vorlage eines Verzeichnisses, in welchem die pflichtigen Grundstücke, die darauf haftende Grundrente, deren Ablösungsbetrag und der Name des Berechtigten enthalten sind, gleichfalls bei der Transcriptionsbehörde des Stadt-, beziehungsweise des Landbezirkes, anzuzeigen, worauf, falls diese Behörde den Antrag begründet findet, das im Art. 4 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Art. 6.

Ist die Legitimation des von dem Pflichtigen namhaft gemachten Berechtigten und dessen Veräußerungsbesugniß nicht sofort liquid, so hat die Transcriptionsbehörde mit der nach Art. 4 den Betheiligten zugehenden Bekanntmachung dem angeblichen Berechtigten zugleich aufzugeben, binnen vier Wochen seine ausschließliche Berechtigung bei ihr nachzuweisen. Verstreicht diese Frist erfolglos, so kann der Pflichtige bei dem zuständigen Gerichte durch öffentliche Ladung alle etwaigen Betheiligten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche unter dem Bedrohen auffordern lassen, daß sonst die Auszahlung des Ablösungsbetrags an den von dem Pflichtigen angegebenen Berechtigten, und sobald solche erfolgt ist, die Tilgung der Grundrente verfügt werden soll. Melden sich weitere Betheiligte und findet über den Empfänger des Ablösungsbetrages eine Einigung nicht Statt, so wird von dem Gerichte die

Hinterlegung des Ablösungsbetrages mit voller Wirkung der Zahlung verordnet. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Berechtigte.

Art. 7.

Unterbleibt bei festgestellter Ablösungssumme deren Zahlung innerhalb der hierfür in Art. 4 festgesetzten Frist, so ist von dem Fiscal, beziehungsweise von dem Land-Justiz-Amte, auf Anrufen des Berechtigten, welcher Zeugniß der Transcriptionsbehörde über den obigermaßen festgestellten Ablösungsbetrag und den Ablauf der obigen Zahlungsfrist beibringt, die Hülfsvollstreckung gegen den Pflichtigen vorzunehmen.

Art. 8.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages an den nach Maßgabe der Art. 4—7 Berechtigten erlischt die auf dem pflichtigen Grundstücke haftende Grundrente, deren Tilgung von der Transcriptionsbehörde auf desfalligen Nachweis vorzumerken ist.

Art. 9.

Für das Jahr, in dessen Lauf eine Ablösung erfolgt, hört für den bisherigen Pflichtigen die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Grundrente auf. Dagegen hat der Berechtigte vom 1. Januar desselben Jahres an bis zur geschehenen baaren Zahlung des Ablösungskapitals und zugleich mit derselben die Verzinsung des Ablösungscapitals mit vier vom Hundert anzusprechen. Auch erlischt vom Anfang desselben Jahres an die Verbindlichkeit des Berechtigten zur Versteuerung der Grundrente.

Art. 10.

Die Ablösungssumme besteht in dem Achtzehnfachen des einjährigen Geldertrages der Grundrente.

Bei Naturgefällen werden die Fruchtpreise für

das Malter Weizen auf 8 fl. 24 kr.

„ „ Korn „ 6 „ 6 „

„ „ Gerste „ 5 „ 18 „

„ „ Hafer „ 3 „ 24 „

andurch festgesetzt.

Bei anderen Naturalgefällen wird, insofern solche in den zuletzt verflossenen 18 Jahren statt der Naturallieferung nach einem festen Geldansatz entrichtet worden sind, dieser feste Geldansatz als einjähriger Geldertrag der Berechnung der Ablösungssumme zu Grund gelegt. Fehlt dieser Anhaltspunkt, so ist in Ermangelung anderweiter gültlicher Verständigung der Durchschnittspreis der letzten 18 Jahre als Maßstab anzunehmen.

Art. 11.

Sind Mehrere zur Leistung von Grundrenten verpflichtet, daß die Ablieferung derselben von den Pflichtigen in einem ungetrennten Betrag geschehen muß, so kann die Ablösung nicht anders, als im Ganzen bewirkt werden, insofern der Berechtigte nicht auf eine solche verzichtet. Doch ist zu dieser Ablösung im Ganzen die Mehrheit der Pflichtigen nach dem Antheilverhältnisse berechtigt und erlangt dadurch die Befugniß, von den übrigen Mitverpflichteten, welche der Ablösung widersprochen haben, Dasjenige zu fordern, was diese nach den obwaltenden Verhältnissen zu leisten verbunden sind. Dieser übrige Theil der Grundrente ist aber bei einer künftigen Ablösung nicht mehr als gesamtenschaftliche Last zu behandeln.

Art. 12.

Dem Pflchtigen wird von der Staatskasse der Ablösungsbetrag, insofern hierzu verwendbare Mittel vorhanden sind, unter nachfolgenden Bedingungen dargeliehen werden:

- a) der Pflchtige wird auf einer ihm zu eröffnenden Rechnung für den Betrag des Darlehens unter Zuschlag von vier vom Hundert der dargeliehenen Summe belastet.
- b) Jedes Jahr muß mindestens der sechste Theil des Gesamtbetrages mit obigen Zinsen zurückbezahlt werden.
- c) Es steht dem Pflchtigen frei, im Laufe des ersten Jahres den Gesamtbetrag auf einmal abzulegen oder weitere Abschlagszahlungen auf denselben zu machen.
- d) Ist vor Beginn des zweiten Jahres die Schuld noch nicht vollständig abgetragen, so werden dem sich ergebenden Saldo wieder vier vom Hundert zugeschrieben und es wird hiermit eine neue Rechnung für das zweite Jahr eröffnet, in dessen Laufe wieder, so fern nicht die gesammte Restschuld abgetragen wird, Rückzahlungen, mindestens aber für das zweite Sechstheil, darauf geleistet werden müssen.
- e) Die nämlichen Bestimmungen gelten eintretenden Falls für das dritte und die folgenden Jahre.
- f) Eine besondere Berechnung für Zinsen und Kosten findet nicht Statt, da diese in dem oben bestimmten jährlichen Zuschlage von vier vom Hundert zu der jeweiligen Schuld begriffen sind.
- g) Wegen sämmtlicher aus dem Inhalt des gegenwärtigen Art. 12. hervorgehenden Ansprüche hat die

Staatskasse kraft dieses Gesetzes ein in Concursfällen in die III. Klasse, Abschnitt a III, des Gesetzes vom 10. Januar 1837 zu locirendes dingliches Recht an dem pflichtigen Grundstücke.

- h) Soll ein Grundstück, für welches die Ablösungssumme dargeliehen ist, getheilt werden, so ist vor Vollzug der Theilung der dargeliehene Betrag, soweit er noch rückständig, abzulegen.

Art. 13.

Sämmtliche durch Ausführung gegenwärtigen Gesetzes entstehende Verhandlungen bei der Transcriptions- und Hypothekenbehörde des Stadtgebiets oder des Landbezirks sind stempelfrei.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung

den 11. December 1852.

Die Mitglieder der Großen Rathversammlung sind verpflichtet, die Vollziehung dieses Beschlusses zu bewerkstelligen.

Die Mitglieder der Großen Rathversammlung sind verpflichtet, die Vollziehung dieses Beschlusses zu bewerkstelligen.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1852.)

Gesetz,

die

Ausgabe von Rechneisheinen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dezember l. J. wie folgt:

I. Das Rechner- und Renten Amt ist beauftragt:

- 1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. Januar 1852 noch bis zum 1. Februar 1853 gültigen Rechneisheine im Betrage von $3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden einzulösen und an deren Stelle
- 2) neue Rechneisheine, zu 500 Gulden jeder, im Gesamtbetrage von drei und einer halben Million Gulden, welche vom 1. Februar 1853 bis zum 1. Februar 1854 Gültigkeit haben, nach Maßgabe der im Gesetz vom 20. Januar 1852 unter I. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auszugeben.

II. Diese an die Stelle der bestehenden tretenden und deshalb auch nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Rechneischeine sind bis zum 1. Februar 1854, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen. Nach Ablauf von drei Jahren, von dem Verfalltage, nämlich am 1. Februar 1854, an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 16. December 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. December 1852.)

Authentische Auslegung
des
Gesetzes vom 11. November 1851,
die
Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis
einer Schätzungscommission für die Einkommensteuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem darüber Zweifel erhoben worden, ob der Beschluß des Senats vom 5. October 1852, wodurch die Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, eine Veränderung derjenigen Bestimmungen mit sich bringe, welche das Gesetz vom 11. November 1851 (§. 1.) in Betreff der Wählbarkeit der Stadtbürger in die Schätzungs-Commission enthält; so wird zur Beseitigung dieses Zweifels auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Januar l. J. hiermit authentisch erklärt:

daß die Wählbarkeit aller Stadtbürger, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, in die durch Gesetz vom 11. November 1851 angeordnete Schätzungs-Commission unverändert fortbesteht.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 25. Januar 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Januar 1853.)

Gesetz,
die
Tax-Rolle für die Canzlei
des
Appellations-Gerichts

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Januar 1853 wie folgt:

1) Vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes an tritt die mit dem Gesetz vom 11. April 1822 publicirte Tax-Rolle für die gerichtlichen Behörden, so weit sie das Appellations-Gericht betrifft,

Gesetz- u. Statuten-Samml., Bd. III. S. 99, außer Kraft, und es tritt die in der Anlage A. enthaltene Tax-Rolle für die Canzlei des Appellations-Gerichts an deren Stelle.

2) Diese Tax-Rolle begreift alle Bemühungen der Beamten, für welche Canzlei-Sporteln und Gebühren erhoben werden dürfen, und außer welchen keine weiteren als der gesetzliche Stempelbetrag erhoben werden dürfen.

- 3) Der in Gemäßheit dieser Tar-Rolle zu erhebende Betrag muß, wenn es sich von schriftlichen Ausfertigungen handelt, von Amtswegen, sowohl auf das Concept in den Gerichts-Acten, als auf die Ausfertigung gesetzt werden, über jede andere Verrichtung aber, wenn deren Betrag zu den Gerichtsacten zu verrechnen ist, von Amtswegen, im andern Falle aber auf Verlangen der Betheiligten, mittelst specificirter Quittung, Bescheinigung ausgestellt werden.
- 4) In Armensachen sind die Gebühren sämmtlich, so wie die Stempelgebühren, nur zu notiren.
- 5) Aus dieser Tar-Rolle, deren Minderung oder Abänderung ausdrücklich vorbehalten bleibt, soll keiner der Canzleipersonen des Appellations-Gerichts ein Anspruch auf die darin vorkommenden Ansätze oder auf beschliffene Entschädigung erwachsen können, ohnbeschadet jedoch etwaiger bereits erworbener Rechte der dertmalen im Amte stehenden Beamten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 25. Januar 1853.

Anlage A.

Car-Rolle
für die **Canzlei des Appellations-Gerichts.**

- 1) Für Auffuchen der Akten zur Einsicht oder gleichzeitigen Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden 30 fr.
- 2) Für ein Attestat aus Akten, einschließlich des Auffuchens derselben 30 "
- 3) Für Besiegelung derselben 10 "
- 4) Für Beantwortung eines auswärtigen Ersuchschreibens, einschließlich des Eintrags in das Protokoll und Register 30 "
- 5) Für Abschrift desselben 12 "
- 6) Für Eintrag in die Expeditions-Register, Besiegelung und Beforgung auf die Post 20 "
- 7) Für Beglaubigung einer Unterschrift oder sonstigen Urkunde 30 "
- 8) Für Erstattung eines Berichts, einschließlich der Abschrifts-Gebühr 24 "
- 9) Für Abschriften der Aktenstücke, deren Einlieferung den Parteien obliegt, oder welche nicht von Amtswegen mitgetheilt, sondern verlangt werden:
 - a) der durchaus beschriebene Bogen . . . 12 "
 - b) der gebrochen beschriebene Bogen . . . 8 "
 - c) für Collationiren der Bogen 3 "
- 10) Für eine Vorladung 6 "

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11) Für eine Insinuation eines auswärtigen Schreibens | 6 fr. |
| 12) Für Einkassirung von Geldern | 6 " |
| 13) Bei Aktenversendungen : | |
| a) für Abschrift des Notulats | 12 " |
| b) für Verpackung, Versiegelung der Akten, Beforgung auf die Post und Erhebung des Postscheins | 48 " |



(Publicirt im Amtsblatt den 10. Februar 1853.)

Bekanntmachung,

die mit dem

Herzogthum Nassau

zur Verhütung und Bestrafung der

Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel

abgeschlossene Uebereinkunft

betreffend.

Von Hohem Senate ist die nachstehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung abgeschlossen worden:

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die herzoglich nassauische Regierung, als die der freien Stadt Frankfurt, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen, resp. Staatsangehörigen, in den Fluren, Waldungen und Fischwassern des anderen Gebietes verüben möchten, auf deßfalliges amtliches Anzeigen und Ersuchen nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Fluren, Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Uebrigens sicht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst arretirten Freveler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Art. 2.

Für die Constattung eines im Art. 1 bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes, resp. Bezirks, des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 3.

Die Flur-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen betreffenden Polizeiofficianten haben das Recht, den Freveler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevelers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Art. 4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Freveler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- ic. und Polizeibeamten und Officianten befugt seyn, die Spur der Freveler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des andern Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte zu dem Ende:

an die Ortspolzeibehörde der betreffenden Gemeinde sich zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Art. 5.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen; eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden. Derjenige Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requisition wegen Vornahme einer Haussuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeschriebenen Form entspricht, ist mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forst- u. Polizeiofficiant verlangen, daß der Forst- u. Polizeiofficiant des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schnellig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist; auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung

mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Art. 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Vertreibung der dem Flur-, Wald-, Jagd- und Fischereieigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und beschwigen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannten Strafen, wenn es Geld- oder Arbeitsstrafen sind, werden zum Vortheile des Staates vollzogen, von dessen Gericht das Erkenntniß erteilt worden ist. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingegangenen Gelde zuerst die Pfand- u. denunciantengebühren, wo diese letzteren noch geschlich bestehen, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, so weit es zureicht, bezahlt.

Art. 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1853 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Art. 9.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Hoheit des Herzogs zu Nassau und des Senats der freien Stadt Frankfurt zwei

Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Februar 1853, in Auftrag des Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 8. März 1853.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. März 1853.)

Bekanntmachung,
die mit dem
Großherzogthum Hessen
wegen wirksamer
Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der
Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel
in den gegenseitigen
Waldungen, Fluren und Fischwassern
abgeschlossene Uebereinkunft
betreffend.

Von Hohem Senate ist die nachstehende Uebereinkunft mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossen worden:

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische Staatsregierung, als die der freien Stadt Frankfurt, die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen, resp. Staatsangehörigen, in den Waldungen, Fluren und Fischwassern des anderen Gebietes verüben möchten, auf defsfälliges amtliches Anzeigen und Ersuchen nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten, Fluren, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst arretirten Freveler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Art. 2.

Für die Constatirung eines in Art. 1 bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes, resp. Bezirks, des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 3.

Die Forst-, Flur-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen betreffenden Polizeiofficianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Art. 4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- u. und Polizeibeamten und Officianten besugt seyn, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebietes abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Falls hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende

Beamte zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde sich zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Art. 5.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen; eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirenden Beamten einzusenden. Derjenige Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requisition wegen Vornahme einer Haussuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeschriebenen Form entspricht, ist mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forst- u. u. Polizeiofficiant verlangen, daß der Forst- u. u. Polizeiofficiant des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Freveln so schnell vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist; auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Freveln sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung

mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Art. 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Betreibung der dem Wald-, Flur-, Jagd- und Fischereieigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannten Strafen, wenn es Geld- oder Arbeitsstrafen sind, werden zum Vortheile des Staates vollzogen, von dessen Gericht das Erkenntniß ertheilt worden ist. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrages der gegen ihn erkannten Geldstrafen, des Werthes und Schadenersages, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingegangenen Gelde zuerst die Pfand- u. denunciantengebühren, wo diese letzteren noch gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, so weit es zureicht, bezahlt.

Der zwangsweise Abverdienst, wo solcher gesetzlich stattfindet, wird niemals zum Vortheile des auswärtigen Wald-, Flur- u. Eigenthümers, sondern für Rechnung des Staates bewerkstelligt, welchem der Frevler angehört.

Art. 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. April 1853 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der andern Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Art. 9.

Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der Gesetzgebenden Versammlung vom 17. Januar 1853, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 15. März 1853.

Stadt-Kanzlei.



(Publicirt im Amtsblatt den 17. März 1853.)

Gesetz,

den

Zeitungs-Stampel

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. April 1853, wie folgt:

§. 1.

Von dem ersten Juli 1853 an unterliegt jede dahier im Druck erscheinende Zeitung, Tag- oder Wochenblatt, einer Stempelabgabe.

§. 2.

Die Stempel-Abgabe besteht:

- 1) wenn das Blatt täglich oder mehr als dreimal die Woche erscheint, in einem Gulden per Jahr;
- 2) wenn das Blatt dreimal oder weniger die Woche erscheint, in 30 fr. per Jahr.

§. 3.

Diese Abgabe ist von jedem Exemplar, gleichviel ob

solches dahier abgesetzt, oder in's Ausland verschickt wird, zu entrichten.

§. 4.

Der Stempel muß jedem Exemplar aufgedruckt seyn.

§. 5.

Jeder Eigenthümer, Verleger und Drucker einer Zeitung, Tag- oder Wochenblatts, ist für die Entrichtung des Stempelbetrags verantwortlich, und hat auf jedesmaliges Verlangen unter Vorlegung seiner Bücher bei dem Rechner- und Renten-Amt Rechnung zu stellen, und auf Verlangen die Richtigkeit seiner Bücher eidlich zu erhärten.

§. 6.

Die Stempelabgabe wird in vierteljährigen Raten an das Rechner- und Renten-Amt entrichtet.

§. 7.

Befreit vom Stempel sind:

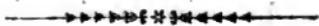
- a) alle Blätter, welche nur amtliche Bekanntmachungen oder amtliche Berichte über Verhandlungen öffentlicher Behörden enthalten;
- b) alle Beiblätter zu einer Zeitung, Tag-, oder Wochenblatt, welche bereits eine Stempel-Abgabe entrichtet;
- c) die Kirchenzettel, die dahier erscheinenden Coursblätter, Waaren-Preis-courante, Anzeigen von Abgang und Ankunft der Posten, Eisenbahnen und Dampfschiffe, die Theaterzettel.

§. 8.

Jede Defraudation des Stempels wird mit dem zehnfachen Betrag bestraft.

sachen Beträge des defraudirten Stempels bestraft, welche Strafe von dem Eigenthümer, dem Verleger, und im Falle seines Verschuldens auch von dem Drucker, und zwar von jedem ganz, zu entrichten ist.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 3. Mai 1853.



(Publicirt im Amtsblatt den 7. Mai 1853.)

Bestimmungen,
die
Höhe und den Anstrich
der
in Frankfurt und der Gemarkung belegenen
Gebäude,
das
Absetzen der Brandmauern und die Ladenerker
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 6. April 1853, wie
folgt:

I. Höhe der Gebäude.

Art. 1.

Für Gebäude ist folgende Höhe bis über das Haupt-
gesims zulässig:

- 1) von 50 Fuß Werkmaß in Straßen von einer ge-
ringeren Breite als 30 Fuß Werkmaß;
- 2) von 58 Fuß Werkmaß in Straßen von einer Breite
von 30—40 Fuß;

- 3) von 64 Fuß Werkmaß in Straßen, welche eine größere Breite als 40 Fuß Werkmaß haben.

Art. 2.

Bei Gebäuden, welche an mehreren Straßen von verschiedener Breite belegen sind, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) für die Höhe der Gebäudefassaden ist die Breite derjenigen Straßen maßgebend, nach welchen die längere Fassade gerichtet ist;
- 2) bei anderen Gebäudefassaden kann jede Fassade nur diejenige Höhe erhalten, welche nach den Bestimmungen des Art. 1 in den Straßen zulässig ist, nach welchen die Fassade gerichtet ist.

In den Fällen, in welchen die Anwendung dieser Bestimmung Mißstände veranlassen wird, kann der Senat, nach eingeholtem Gutachten der Baubehörde, die Erlaubniß ertheilen, daß sämtliche Fassaden dieselbe Höhe erhalten, wie die an der breiteren Straße stehende Fassade.

Art. 3.

Die Höhe der Gebäude wird von der Höhe des Pflasters oder des gemeinen Weges an berechnet.

Art. 4.

Bei Gebäuden, deren Höhe bis über das Hauptgesims 50 Fuß beträgt, werden die Brandmauern auf der Höhe des Dachgebälks abgesetzt.

Bei Gebäuden, deren Höhe bis über das Hauptgesims 58 oder 64 Fuß beträgt, werden die Brandmauern auf der Gebälkhöhe des oberen Stockwerkes abgesetzt.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 2 Fuß, so muß dieselbe über dem Absatz bis zur Höhe des Dachgebälkes

eine Dicke von 21 Zoll, und von da an bis 3 Fuß über die Dachfläche eine Dicke von 18 Zoll erhalten.

Hat die Brandmauer eine Dicke von 18 Zoll, so muß dieselbe über dem Absatz bis zur Höhe des Dachgebälkes eine Dicke von 15 Zoll und von da an bis 3 Fuß über die Dachfläche eine Dicke von 1 Fuß erhalten. Der abgesetzte Theil der Brandmauer ist auf die Mitte der Mauer aufzusetzen. Der abgesetzte Theil der Brandmauer muß, soweit er die Dicke von 21 Zoll nicht erreicht, in gut gebrannten Backsteinen aufgeführt werden.

II. Anstrich der Gebäude.

Art. 1.

Die Hausbesitzer sind gehalten, sich bei dem Anstrich ihrer Häuser, und zwar der Neubauten und der älteren Gebäude, die Farbe aus den von dem Bau-Amte entworfenen und zu Jedermanns Einsicht bereit liegenden Musterblättern zu wählen.

Art. 2.

Abweichungen von den in den Musterblättern enthaltenen Farben sind, auf vorgängige Anzeige bei dem Bau-Amte, von diesem nur dann zu gestatten, wenn dieselben nach dem Ermessen dieses Amtes, den hellsten oder den dunkelsten Ton der vorgeschriebenen Farben nicht überstiegen.

Die Mittheilung des bauamtlichen Beschlusses bezüglich einer zur Genehmigung vorgelegten Farbe geschieht kostenfrei.

Die weiße Farbe ist nur zum Anstrich der Fenster-rahmen erlaubt.

Art. 3.

Ist ein Gebäude mit einer anderen als in den Musterblättern enthaltenen (Art. 1) oder von dem Bauamte ge-

statteten Farbe (Art. 2) angestrichen worden, so ist der Anstrich innerhalb einer vom Bauamte zu bestimmenden Frist nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes abzuändern und der Vollzug dieser Verfügung erforderlichen Falles durch angemessene, dem Eigenthümer des Gebäudes und dem betreffenden Weißbindermeister aufzuerlegende Geldstrafen herbeizuführen.

III. Vorstehende Ladenerker.

Art. 1.

In die Straßen vorstehende Ladenerker dürfen nur in Straßen von einer größeren Breite als 28 Fuß Werkmaß angelegt werden.

Art. 2.

Die Ladenerker einschließlich der an denselben befindlichen Säulen oder Lesenen dürfen vorstehen:

- 1) 5 Zoll Werkmaß in Straßen von einer Breite von 29 Fuß bis zu 35 Fuß Werkmaß.
- 2) 8 Zoll Werkmaß in Straßen von einer Breite von über 35 Fuß bis zu 40 Fuß Werkmaß.
- 3) 10 Zoll Werkmaß in Straßen von einer größeren Breite als 40 Fuß Werkmaß.

Art. 3.

Wenn Straßen eine verschiedene Breite haben, so ist diejenige maßgebend, welche die Straße an der Mitte der Fassade des Hauses hat, in welchem der Ladenerker angelegt werden soll.

Art. 4.

Die in die Straße vorstehenden Erker sind überall nur als Vergünstigung zu betrachten. Bei Ertheilung sol-

der Vergünstigungen soll die Bezahlung einer jährlichen Recognitiongebühr von sechs Kreuzern für den laufenden Fuß bestimmt werden.

Art. 5.

Die Bestimmungen im zweiten und sechsten Capitel des Baustatuts, sowie im Gesetz vom 1. April 1851 über die Errichtung von Brandmauern sind, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
vom 19. Mai 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Mai 1853.)

Gesetz

den

Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1853 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1853, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1853 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Aufsätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse.

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl. 122,000
B. Reglerungs-, Polizei-, Jurisdictionsgesfälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admobiationen	„ 159,000
C. Accise und Consumtionsabgaben	„ 219,000
D. Handelsabgaben nebst Wehfabgaben und Lagergeld	„ 409,000
E. Stadtbeleuchtungs- u. Weggeldeinnahmen	„ 44,000
F. Dorfschaften	„ 10,000
G. Verschiedene Einnahmen	„ 7,500
	<hr/>
	fl. 970,500

II. Dienst der Schuldentilgungs-Kasse:

A. Reinertrag der Eisenbahnen fl. 200,000

B. Einkommen, Wohn- und
Miethsteuer, Additional-
Acise, Extra-Kriegs-Auflage,

Antheil am Permissionsstem-
pel und Lotterie fl. 477,000

fl. 677,000

III. Dienst der Pfandamts-Kasse: fl. 7,500

Art. 2.

Das Rechner- und Renten-Amt wird, insofern dem-
selben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste
Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen
der Rechnerkasse und sonstige verfügbare, in andern städti-
schen Kassen jeweilig vorhandenen Geldmittel nicht aus-
reichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürf-
nisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder
verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 10. Mai 1853.



Gesetz,

den

Bedürfnißstand für das Jahr 1853

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1853, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1853 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Sätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechner-Kasse:

A. Obere Staatsbehörden und

Kanzleien fl. 141,112. 9 fr.

B. Justizbehörden " 60,478. — "

C. Verwaltungsbüro " 334,769. 59 "

D. Militär und Polizei " 360,845. 25 "

E. Kirchen-, Schul und Studien-
wesen " 66,290. 46 "

F. Armenwesen u. Unterstützungen " 55,413. 20 "

G. Verschiedene unvorhergesehene
Ausgaben " 43,196. 45 "

H. Pensionen, Sustentationen und
ewige Rente " 89,519. 15 "

fl. 1,151,625. 39 fr.

II. Dienst der Schuldentilgungs-	
Rasse	fl. 519,711
III. Dienst der Pfandamts-Rasse . . .	fl. 7,300

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1853 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Commission, nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben, am Schlusse des Jahres 1853 sich ergebenden, sonach ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse zur Tilgung von Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, sowie zur Minderung der schwebenden Schuld zu verwenden sind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamte am Jahreschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 10. Mai 1853.



Publication

des

zwischen der freien Stadt Frankfurt

und

dem Kaiserreiche Frankreich

am 9. April 1853

abgeschlossenen Staatsvertrags,

wegen

gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Hoher Senat den zwischen hiesiger freien Stadt und dem Kaiserreiche Frankreich am 9. April 1853 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern ratificirt, auch die Auswechslung der deßfalligen Ratifications-Urkunden am 10. Mai 1853 zu Frankfurt stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachter Staatsvertrag zur Nachachtung an- durch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 19. Mai 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Le Haut Sénat de la ville libre de Francfort et Sa Majesté l'Empereur des Français ont jugé utile de conclure une convention, par laquelle ils s'engagent à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Francfort et de son territoire en France et de France à Francfort et sur son territoire, poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

A cette fin, ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir :

Le Haut Sénat de la ville libre de Francfort :
le Sénateur Edouard Louis Harnier, Echevin et Syndic de cette ville libre, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de troisième classe ;

Sa Majesté l'Empereur des Français :
le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Grand-Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand-croix de l'ordre d'Isabelle la catholique d'Espagne et de l'ordre de Philippe le Magnanime du Grand-Duché de Hesse, Commandeur de l'ordre de la Conception de Portugal et de l'ordre de St. Grégoire de Rome, Officier de l'ordre de Léopold de Belgique, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération Germanique ainsi que près la ville libre de Francfort et Son Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse le Duc de Nassau ;

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants :

Der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen haben es für nützlich erachtet, einen Staatsvertrag abzuschließen, wodurch die Verpflichtung zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, übernommen wird, welche sich von Frankfurt und dem frankfurtischen Gebiet nach Frankreich und von Frankreich nach Frankfurt und dem frankfurtischen Gebiet begeben und von den zuständigen Gerichtsbehörden wegen eines der unten aufgezählten Verbrechen als Angeschuldigte oder Verurtheilte verfolgt werden.

Zu dem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt den Senator Dr. Eduard Ludwig Harnier, Schöffen und Syndicus dieser freien Stadt, Ritter des königl. preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse &c.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Marquis August von Tallenay, Groß-Offizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich spanischen Ordens Isabellens der Katholischen und des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Commandeur des königlich portugiesischen Ordens der Empfängniß und des päpstlichen Ordens des heiligen Gregor, Offizier des königlich belgischen Leopold-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, so wie bei der freien Stadt Frankfurt und bevollmächtigter Minister bei Seiner Hoheit dem Herzog von Nassau; welche nach Mittheilung und Richtigbefund der beiderseitigen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre.

Art. 2.

Les crimes à raison desquels l'Extradition sera accordée sont les suivants :

- 1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence, coups et blessures volontaires ayant occasionné soit la mort soit une incapacité de travail de plus de vingt jours;
- 2) Incendie;
- 3) Faux en écriture authentique ou de commerce et, en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
- 4) Fabrication et émission de fausse monnaie, contrefaçon ou altération de papier-monnaie ou émission de papier-monnaie contrefait ou altéré;
- 5) Contrefaçon des sceaux et des timbres des deux Gouvernements, ainsi que des poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent;
- 6) Faux-temoignage et Faux-Serment en matière civile et criminelle;
- 7) Subornation de témoins;
- 8) Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime; Soustractions, Concussions, commises par les dépositaires et fonctionnaires publics, ayant le caractère de crimes;
- 9) Banqueroute frauduleuse;

Art. 1.

Die Auslieferung findet Statt in Folge eines von der einen an die andere Regierung gerichteten Ersuchens.

Art. 2.

Die Verbrechen, hinsichtlich welcher die Auslieferung stattzufinden hat, sind folgende:

- 1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, absichtlich beigebrachte Schläge oder Verwundungen, welche den Tod oder doch eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge gehabt haben;
- 2) Brandstiftung;
- 3) Schriftfälschung, sowohl öffentlicher als Privat-Urkunden und Handelspapiere, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren;
- 4) Falschmünzen, Münzfälschung und Verausgabung falscher Münzen, Nachmachen und Fälschen von Papiergeld und Verausgabung nachgemachten oder gefälschten Papiergeldes;
- 5) Nachmachen der beiderseitigen Wappen und Stempel, insbesondere auch der amtlichen Prägestöcke, welche zum Zeichnen der Gold- und Silberwaaren benutzt werden;
- 6) falsches Zeugniß, sowohl in Civil- als Criminalsachen, Meineid und Eidesbruch;
- 7) Anstiftung zu falschem Zeugniß;
- 8) Diebstahl, in so fern derselbe peinlich zu bestrafen ist, Unterschlagungen, Erpressungen von Seiten öffentlicher Beamten, in so fern sie eine peinliche Strafe zur Folge haben;
- 9) betrügerischer Bankerott.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu lors de son arrestation seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Art. 4.

Si l'individu réclamé se trouve détenu dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à l'époque à laquelle sa détention devra légalement cesser.

Art. 5.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit d'un arrêt de condamnation soit d'un arrêt de mise en accusation ou tout autre acte judiciaire équivalant, c'est à-dire constatant les poursuites et faisant connaître la nature du crime.

Art. 6.

Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclame l'extradition.

Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté, si, dans les trois mois la production des pièces mentionnées dans l'article cinq n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. 3.

Alle zur Zeit der Verhaftung in dem Besitz des Angeklagten vorgefundenen Gegenstände werden bei der Auslieferung mit übergeben, und hat sich diese Uebergabe nicht auf gestohlene Gegenstände zu beschränken, sondern auch auf alle Gegenstände zu erstrecken, welche als Beweismittel dienen können.

Art. 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, sich in Haft befindet, so wird seine Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, wo die Haft in gesetzlicher Weise ihr Ende erreicht.

Art. 5.

Die Auslieferung erfolgt nur, in so fern ein die Strafe oder die Anklage erkennendes Urtheil oder eine gleich zu achtende gerichtliche Verfügung, d. h. eine solche vorgelegt wird, aus welcher die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und die Natur des Verbrechens hervorgeht.

Art. 6.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen kann die vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung sie verlangt, auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls verlangen.

Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll.

Der also vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten die Vorlage der im Art. 5 bezeichneten Urkunden von Seiten der die Auslieferung begehrenden Regierung stattgefunden hat.

Art. 7.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux états contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer le prévenu avec l'engagement d'être jugé soit en son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

Art. 8.

Il est expressement stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être en aucun cas poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger des Staates ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann dieselbe erst stattfinden, wenn der Staat, welchem er angehört, Kenntniß von dem Auslieferungsgesuch und Gelegenheit erhalten hat, die Gründe anzugeben, aus welchen er der Auslieferung widersprechen zu können glaubt.

Jedenfalls bleibt der Entscheidung der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet worden, anheimgestellt, diesem Gesuch die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, unter der Bedingung, daß er vor Gericht gestellt werde, entweder in seine Heimath oder an den Staat, worin das Verbrechen begangen worden, auszuliefern.

Art. 8.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung stattgefunden hat, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder Verbrechens vor Gericht gestellt oder bestraft werden darf und eben so wenig wegen irgend eines in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht bezeichneten Vergehens oder Verbrechens.

Art. 9.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates verjährt ist, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

Art. 10.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun de deux états, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Le frais de transport etc. par le territoire des états intermédiaires sont à la charge de l'état réclamant.

Art. 11.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 12.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de deux mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les dits plénipotentiaires ont signé le présent traité et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort s. M., le 9 Avril 1853.

(L. S.) signé **Harnier.**



(Publicirt im Amtsblatt

Art. 10.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und des Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt wird, werden einem jeden der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last bleiben.

Die Kosten des Transportes u. s. w. durch das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten werden demjenigen Staate zur Last fallen, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst nach Ablauf von zehn Tagen nach ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen.

Sie wird ratificirt werden und die Ratificationsurkunden werden innerhalb zweier Monate oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelten Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Frankfurt am Main, den 9. April 1853.

(L. S.) gez. **Fallenay.**



den 28. Mai 1853.)

CHAPTER

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world. It is divided into two main sections, the first of which deals with the prehistoric period, and the second with the historic period. The prehistoric period is further divided into the Stone Age, the Bronze Age, and the Iron Age. The historic period is divided into the ancient, the middle, and the modern periods. The ancient period is further divided into the Greek, the Roman, and the Byzantine periods. The middle period is divided into the Gothic, the Renaissance, and the Baroque periods. The modern period is divided into the 17th, 18th, and 19th centuries.

CHAPTER

The second part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world. It is divided into two main sections, the first of which deals with the prehistoric period, and the second with the historic period. The prehistoric period is further divided into the Stone Age, the Bronze Age, and the Iron Age. The historic period is divided into the ancient, the middle, and the modern periods. The ancient period is further divided into the Greek, the Roman, and the Byzantine periods. The middle period is divided into the Gothic, the Renaissance, and the Baroque periods. The modern period is divided into the 17th, 18th, and 19th centuries.

CHAPTER

The third part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world. It is divided into two main sections, the first of which deals with the prehistoric period, and the second with the historic period. The prehistoric period is further divided into the Stone Age, the Bronze Age, and the Iron Age. The historic period is divided into the ancient, the middle, and the modern periods. The ancient period is further divided into the Greek, the Roman, and the Byzantine periods. The middle period is divided into the Gothic, the Renaissance, and the Baroque periods. The modern period is divided into the 17th, 18th, and 19th centuries.

Gesetz,

den

Ausschlag der Staatssteuern

in den

Frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1853

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Novbr. 1852, wie folgt:

Art. 1.

In dem Jahre 1853 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 23. November 1852.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juli 1853)

Gesetz,

die

Ergänzung des Baustatuts,

namentlich

Bestimmung über Anlegung von Treppen
auf den Straßentrottoirs

und von

Nebenkanälen nach den Hauptstraßenkanälen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der ge-
setzgebenden Versammlung vom 8. Juli 1853, wie folgt:

I. Vorliegende Stufen und Freitreppen.

Art. 1.

Stufen, welche in die Straßen vorliegen, dürfen nur
an Thüren angebracht werden.

Art. 2.

Die Stufen dürfen vor dem Sockel des Hauses vor-
liegen:

- 1) bis zu 7 Zoll in Straßen von einer Breite bis zu
35 Fuß;
- 2) bis zu 13 Zoll in Straßen von einer größern Breite
als 35 Fuß;

Art. 3.

Bereits vorhandene in die Straße vorliegende Stufen und Freitreppen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 verändert werden.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Anwendung des Art. 2, 1 und des Art. 3 Mißstände oder dem Hauseigenthümer eine allzu große Belästigung veranlassen würde, kann der Senat, nach eingeholtem Gutachten der Baubehörde, erlauben, daß die Stufen in einer mäßig größeren, überall jedoch nach dem Bedürfniß des Straßenverkehrs zu bemessenden Breite, welche 13 Zoll nicht übersteigen darf, vorliegen, und daß bereits bestehende Stufen und Freitreppen, welche einer Ausbesserung oder Abänderung bedürfen, vergünstigungsweise in dem vorderen Umfange, jedoch nur so, daß dieselben von allen Seiten bestiegbar sind, hergestellt werden.

Art. 5.

Werden Thüren vermauert, so müssen die vor denselben liegenden Treppen und Stufen abgetragen werden.

II. Einläufe in die städtischen Kanäle.

Art. 1.

In Straßen, in welchen ein städtischer Kanal ist, muß, bei Neubauten oder bei Verlegung bereits bestehender Abläufe, das Wasser aus den Häusern durch Seitenkanäle in den städtischen Kanal geleitet werden.

Der Hauseigenthümer hat den Seitenkanal bis zur Straßenrinne auf seine Kosten anzulegen. Die Anlage von diesem Punkte an bis in den städtischen Kanal geschieht auf öffentliche Kosten.

Art. 2.

Das Regenwasser, welches von dem Dache auf die Straße abgeführt wird, ist in den Fällen des Art. 1 und wenn es die Höhe des Fußwegs zuläßt, unter demselben auf Kosten des Hauseigenthümers und nach Anordnung der Baubehörde in die Straßenrinne abzuleiten.

Art. 3.

Diese von dem Hauseigenthümer anzulegenden Seitenkanäle und Abläufe hat derselbe auf seine Kosten und, erforderlichen Falls, nach Vorschrift der Baubehörde zu unterhalten.

**Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 2. August 1853.**



(Publicirt im Amtsblatt den 6. August 1853.)

Gesetz, weitere authentische Erklärung

des
Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. August 1853, wie folgt:

In Erwägung, daß nach dem Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte nicht zünftige Künstler in der ersten Abtheilung der Urwähler zu stimmen haben, sonach die bisher stattgefundene Abstimmung von Geometern, Instrumentenmachern, Klaviermachern, Kupferstechern, Optikern, Organisten, Orgelbauern, Xylographen, in dieser Abtheilung auch fernherhin unbeanstandet zu geschehen hat;

in Erwägung

- 2) daß die Abstimmung von Buchdruckern in jener ersten Abtheilung angefochten worden ist, und, wenn schon diese Anfechtung sowohl nach dem Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, als nach der vorwiegenden Uebung unstatthast erscheint, dennoch nicht wenige Bürger dieses Berufs auch in der dritten Abtheilung gestimmt haben, sonach:

3) sowohl in Hinsicht auf Buchdrucker, als in Hinsicht auf einige andere Berufsarten, wo die Constitutions-Ergänzungs-Acte oder die Uebung nicht unbedingt jeden Zweifel entfernen, eine authentische Auslegung der Verfassung gerathen erscheint, wird der Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte dahin authentisch interpretirt:

„In der ersten Abtheilung der Urwähler stimmen:

- 1) Buchdrucker und Schriftsetzer;
- 2) Lithographen und Steindrucker;
- 3) Mechaniker.“

„In der dritten Wahl-Abtheilung stimmen:

- 1) Feuerwerker;
- 2) Kunstgärtner;
- 3) Schriftgießer.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung
den 16. August 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. August 1853.)

Publication des Vertrags

zwischen

**Preußen und anderen Staaten des Deutschen
Bundes einerseits**

und den

**Vereinigten Staaten von Nordamerika
andererseits**

wegen

der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der
vor der Justiz flüchtigen Verbrecher,

so wie

des dazu gehörigen Additional-Artikels.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt den zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits am 16. Juni 1852 zu Washington wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, so wie den dazu gehörigen, unter dem 16. November 1852 zu Washington abgeschlossenen Additional-Artikel ratificirt, auch die Auswechslung der derschälligen Ratifications-Urkunden am 30. Mai 1853 zu Washington stattgefunden hat, so wird nunmehr gedachter Vertrag sammt Additional-Artikel nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 23. August 1853.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Da es Beduufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Geseze und Verfassung Preussens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verflchtung frei seyn soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen,
 sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Deßau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore,

on the one part

His Majesty the King of Prussia,

in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss,

Kuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von
Kuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu
Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Hom-
burg, so wie der freien Stadt Frankfurt,

und anderselts

die vereinigten Staaten von Nordamerika,
beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu
diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um
eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen

in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der
anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und
der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-
Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten,

Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und

der Präsident der Vereinigten Staaten von

Nord-Amerika

den Staats-Secretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Voll-
machten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet
haben:

Art. I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst
den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese
Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später
beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegen-
seitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre
Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Indi-
viduen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das
Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffes in mörderi-
scher Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung,

junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe,
His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg
as well as the free city of Francfort,

and on the other part

the United States of America,

having resolved to treat on this subject, have for that
purpose appointed their respective plenipotentiaries to ne-
gotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia

in His own name as well as in the name of the other
German Sovereigns above enumerated, and the free
city of Francfort, Frederick Charles Joseph
von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident
near the Government of the United States, and

the President of the United States
of America,

Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective
powers, have agreed to and signed the following articles:

Art. I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Ger-
manic Confederation included in or which may hereafter
accede to this Convention, and the United States, shall,
upon mutual requisition by them or their Ministers, officers
or authorities, respectively made, deliver up to justice all
persons who, being charged with the crime of murder, or
assault with intent to commit murder, or piracy, or arson,
or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers,
or the fabrication or circulation of counterfeit money whe-

oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfälschung oder Verbreitung falschen Geldes, — sey es gemünztes oder Papiergeld, — oder des Defects oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke, gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde seyn, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

ther coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Art. II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Art. III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten seyn, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden seyn und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen seyn wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben, wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Art. VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Art. III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Art. IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Art. V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Art. VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.

(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.

(L. S.)

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto, affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

(signed) Dan. Webster.
(L. S.)

(signed) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und fünfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thöulich seyn möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Additional Article

to the

Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part, at Washington the 16th day of June one thousand eight hundred and fifty-two.

Whereas it may not be practicable for the ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part and the United States on the other part, signed at Washington on the 16th day of June 1852, to be exchanged within the time stipulated in said Convention; and whereas both parties are desirous that it should be carried into full and complete effect; His Majesty the King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns, enumerated in the aforesaid Convention, has fully empowered Frederick Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States and the President of the United States of America has likewise fully empowered on his part Edward Everett, Secretary of State of the United States, who have agreed to and signed the following article:

Die Rattificationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres, von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und fünfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.

(L. S.)

(gez.) Edward Everett.

(L. S.)



The ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded on the 16th of June 1852 shall be exchanged at Washington within one year from the date of this agreement or sooner, should it be possible.

The present Additional Article shall have the same force and effect, as if it had been inserted word for word in the aforesaid Convention of the 16th of June 1852 and shall be approved and ratified in the manner therein prescribed.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries have signed this agreement and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington this sixteenth day of November one thousand eight hundred and fifty-two and the seventy-seventh year of the Independence of the United States.

(signed) Fr. von Gerolt.

(L. S.)

(signed) Edward Everett.

(L. S.)



Den 27. August 1853.)



Gesetz,
die
Anlage von Stimmlisten
für die
Urwahlen
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. October 1853, wie folgt:

Art. 1.

Es wird durch eine vom Senate zu bestimmende Behörde alljährlich eine alphabetische Urliste der sämtlichen in den drei Abtheilungen der Urwähler nach Art. 11 der Constitutions- Ergänzungs- Acte stimmberechtigten Bürger der Stadt aufgestellt.

Diese, in die drei Abtheilungen der Urwähler gesonderte Liste wird an einem von dem Senate zu bestimmenden Ort in den ersten Tagen des Monats October unter der Aufsicht eines von dem Senate zu bestellenden Commissairs zu Jedermanns Einsicht drei Tage aufgelegt, auch daß dieses geschehen werde, öffentlich bekannt gemacht.

Ges. u. Stat. Samml. 11r Bd.

28

Art. 2.

Jeder stimmberechtigte Bürger ist befugt, binnen dieser drei Tage wegen Uebergang oder Einschreibung seines Namens in eine unrichtige Abtheilung bei dem von dem Senate bestellten Commissair schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache zu erheben.

Ebenso kann jeder Wahlberechtigte Behufs Streichung eines ungehörig eingetragenen Wählers bei dem bestellten Commissair Einsprache erheben.

Art. 3.

Nach Ablauf der drei Tage (Art. 2) versammeln sich die im Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte angeordneten Wahlbehörden, um über die etwa vorgebrachten Einsprachen gemeinschaftlich und definitiv für das betreffende Jahr zu entscheiden.

Die in Folge dieser Entscheidung berichtigte Urliste dient bei der im October desselben Jahres stattfindenden Abstimmung zur Norm, so daß jeder Bürger nur in derjenigen Abtheilung, in welche er eingetragen worden, zur Abstimmung zugelassen ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 11. October 1853.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. October 1853.)

Verordnung,

**Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweimbrennen und zur Stärkemehlfabrikation
betreffend.**

Art. 1.

Der Ankauf von Kartoffeln zum Branntweimbrennen und zur Fabrikation von Stärkemehl ist innerhalb hiesiger freien Stadt und deren Gebiets bis auf Widerruf verboten.

Art. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden, neben Confiscation der angekauften Kartoffeln zum Vortheil des betreffenden Local-Armen-Fonds, mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Centner oder entsprechende Gefängnißstrafe belegt. Von der eingehenden Strafe erhält der Anzeiger die Hälfte.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. October 1853.

Aus Auftrag Hohen Senats:
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. October 1853.)

Verordnung

über die Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in der Stadt Kassel

§ 1

Es wird eine öffentliche Bibliothek in der Stadt Kassel errichtet, welche unter der Leitung des Magistrats zu stehen hat.

§ 2

Die Bibliothek soll zunächst mit 1000 Bänden beschickt werden, welche durch die Magistratsmitglieder zu beschaffen sind. Die Kosten der Beschaffung sind durch die Magistratsmitglieder zu bestreiten.

§ 3

Die Bibliothek soll in dem Gebäude des Magistrats untergebracht werden.

Die Bibliothek soll am 1. October 1803 eröffnet werden.

Die Bibliothek soll unter der Aufsicht des Magistrats stehen.

Stadt Kassel.

.....

(Erlassen im Kassel am 29. October 1803)

Gesetz,

die

Prolongation der Rechneischeine

bis zum 1. Februar 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. November 1853 wie folgt:

- I. Da die Umstände, welche zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden die, zufolge Gesetz vom 16. December 1852 (Gesetz und Statutensammlung Band XI, Seite 272) emittirten, bis zum 1. Februar 1854 gültigen Rechneischeine, im Betrag von drei und einer halben Million Gulden, unter Aufrechthaltung der im Gesetz vom 20. Januar 1852 unter I, 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, hierdurch auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Februar 1855 in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.
 - II. Diese Rechneischeine sind bis zum 1. Februar 1855, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-
- Ges. u. Stat. Samml. 11r Bd. 29

vereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen; nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechner-Amtes von demselben zurückzuzahlen. Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage, nämlich vom 1. Februar 1855 an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben, und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebnahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

**Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 29. November 1853.**



(Publiciet im Amtsblatt den 3. December 1853.)

G e s e z ,

die

polizeiliche Ueberwachung der Beförderung
von Auswanderern
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1853, wie
folgt:

§. 1.

Der gewerbmäßige Betrieb der Beförderung von Aus-
wanderern ist in hiesiger Stadt und deren Gebiet nur den-
jenigen hiesigen Staatsbürgern gestattet, welche die in den
folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen er-
füllen und hiernach die Erlaubniß des Senats erhalten
haben, und stehet unter besonderer polizeilicher Ueberwa-
chung.

§. 2.

Wer um diese Erlaubniß nachsucht, muß genau an-
geben, über welchen Seehafen oder über welche Seehäfen,
falls der Geschäftsbetrieb über mehrere sich erstreckt, er zu
befördern beabsichtigt, auch nachweisen, welche Schiffe ihm

zur Verfügung stehen oder welche Geschäftsverbindungen er in den Seehäfen zur jeweiligen Beschaffung der erforderlichen Schiffe hat.

§. 3.

Wer nur als Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen Schifförheders oder Befrachters um diese Erlaubniß nachsucht, hat außerdem durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht eines in gutem Rufe stehenden und mit hinreichenden Geldmitteln versehenen Schifförheders oder Befrachters nachzuweisen, daß er befugt sey, in dessen Namen und Auftrag Ueberfahrtsverträge abzuschließen oder durch Unteragenten abschließen zu lassen, und daß der Vollmachtgeber die in solchen Verträgen für ihn vom Hauptagenten oder von dessen Unteragenten übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen versprochen hat, so wie daß der Vollmachtgeber die ausgestellte Vollmacht hinsichtlich aller kraft derselben abgeschlossenen Verträge auf so lange für gültig und wirksam anerkennt, als nicht eine Anzeige des Wiederrufs derselben von ihm an das Polizeiamt gelangt ist.

Das Original der beizubringenden Vollmacht wird bei dem Polizeiamte gegen Bescheinigung niedergelegt.

Ein Wiederruf dieser Vollmacht kann nur durch Anzeige bei dem Polizeiamte geschehen.

§. 4.

Wer von dem Senate Erlaubniß zur Auswandererbeförderung erhalten hat, kann Unteragenten bestellen. Letztere haben jedoch in gleicher Weise und unter Vorlage einer nach Maßgabe des §. 3 vom Unternehmer oder Agenten ausgestellten Vollmacht bei dem Senate sich die Erlaubniß zu diesem Geschäftsbetrieb zu erwirken. Die Bestimmung des §. 3 findet auch auf sie Anwendung.

§. 5.

Die Agenten haften den Auswanderern, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben, solidarisch mit den Schiffsrhedern oder Befrachtern, in deren Auftrag sie contrahirt haben, für die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verträge.

Eben so haften Unternehmer und Agenten solidarisch mit ihren Unteragenten für die Erfüllung der von den Letzteren für die Ersteren eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 6.

Die Erlaubniß zum gewerbmäßigen Betrieb der Auswandererbeförderung wird nur für die nach §. 2 angegebene Beförderungsweise ertheilt und bleibt jeder Zeit widerruflich.

Sie wird von dem Senate wieder eingezogen, wenn derselbe aus von dem Polizeiamte erstattetem Berichte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Unternehmer oder Agent dem Vertrauen in seine Geschäftsführung nicht entsprochen habe.

Sie erlischt, wenn der Unternehmer die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb nur als Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen Schiffsrheders oder Befrachters erhalten hat, von selbst mit Erlöschen der ertheilten Vollmacht oder mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche die letztere gegeben ist.

§. 7.

Die Ueberfahrtsverträge müssen in deutscher Sprache unter Beifügung einer Uebersetzung in der Sprache des Landes, aus welchem die Abfahrt zur See stattfinden soll, auch in leicht verständlicher Form, doppelt abgefaßt seyn. Ist der Unternehmer nur Agent (Bevollmächtigter) eines auswärtigen Schiffsrheders oder Befrachters, so müssen

die von ihm abzuschließenden Ueberfahrtsverträge ausdrücklich im Namen und Auftrag dieses Schiffsrheders oder Befrachters abgeschlossen werden. Die Unternehmer und Agenten haben überdies bei Abschluß und Abfassung dieser Verträge diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche das Polizeiamt als für die Sicherheit der Auswanderer erforderlich ihnen vorschreibt. Namentlich hat das Polizeiamt darauf zu achten, daß diese Verträge den Abfahrtstag von dem Orte der Beförderungsübernahme, den Einschiffungshafen, den Ueberfahrtspreis, die Zwischenpediteure, an welche sich die Auswanderer zu wenden haben, das Uebereinkommen über Lieferung des Seeproviantes, den Abgangstag im europäischen Seehafen und die Entschädigung bei eintretendem Verzuge genau bestimmen.

§. 8.

Die Unternehmer und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über die von ihnen beförderten Auswanderer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge nach den von dem Polizeiamte hierüber zu ertheilenden Vorschriften zu führen. Es sind dem Polizeiamte diese Bücher und die Duplicate der Verträge (§. 7) jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Zur Sicherheit für die Erfüllung aller den Unternehmern und Agenten obliegenden allgemeinen und besonderen Verpflichtungen, namentlich zur Sicherstellung der Auswanderer, welche Ueberfahrtsverträge mit ihnen eingehen, so wie zur Verhütung verwirkter Strafen, ist von jedem Unternehmer oder Agenten eine Caution von 5000 fl., von jedem Unteragenten von 500 fl. durch Hinterlegung baaren Geldes oder hiesiger Stadtoobligationen zu stellen.

§. 10.

Wird diese Sicherheitsleistung zur Schadloshaltung von Auswanderern oder zur Berichtigung von Strafen vermindert, so ist solche binnen vier Wochen bei Meidung des Verlustes der Concession wieder zu ergänzen.

§. 11.

Wird wegen Einstellung des Geschäftsbetriebs oder Zurückziehung der Erlaubniß hierzu die Zurückgabe der Caution verlangt, so wird diesem Antrage nur entsprochen, wenn in Folge einer auf Kosten des Nachsuchenden von dem zuständigen Gerichte erlassenen öffentlichen Aufforderung innerhalb sechs oder nach Umständen zwölf Monaten keine Ansprüche an die Caution mittelst gerichtlicher Klage erhoben worden sind. Ist letzteres der Fall, so wird diese Caution, so weit es zur Deckung der Ansprüche erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Unternehmer, Agenten oder Unteragenten erkannten Strafen und die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

§. 12.

Unternehmer und Agenten, welche bei ihrem Geschäftsbetrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, verfallen, in so fern die Handlung nicht zugleich unter die Strafgesetze fällt, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl. bis zu 50 fl., welche im Wiederholungsfalle bis zum Doppelten steigen kann.

§. 13.

Wer ohne die erforderliche Erlaubniß sich mit Annahme und Beförderung von Auswanderern befaßt, ver-

fällt in eine polizeiliche Strafe von 30 fl. bis 150 fl. für jeden einzelnen übernommenen Auswanderer oder entsprechende Gefängnißstrafe. Derjenige, welcher sich Auswanderern als Mäkler oder Zwischenhändler anbietet und sie in dieser Eigenschaft oder unter ähnlichem Vorwande hiesigen oder fremden Unternehmern oder Agenten zuführt oder zuweist, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 fl. bis 50 fl. oder entsprechendes Gefängniß.

§. 14.

Unter die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche lediglich auf den überseeischen Transport anwendbar sind, fällt auch der gewerbmäßige Betrieb der Auswandererbeförderung nach europäischen oder sonstigen Ländern der alten Welt.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt drei Monate nach seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Diesjenigen hiesigen Staatsbürger, welche sich seither mit der Beförderung von Auswanderern befaßt haben, müssen bis dahin sich die Erlaubniß zum Fortbetrieb dieses Geschäfts nach Maßgabe dieses Gesetzes erwirkt haben, widrigenfalls ihnen die Befugniß hierzu entzogen ist.

§. 16.

Das Polizeiamt wird mit Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 13. December 1853.



(Publicirt im Amtsblatt den 15. December 1853.)

G e s e z,
die
P f e r d e - S t e u e r
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der Freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1853 wie folgt:

§. 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§. 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch diejenigen betrachtet, welchen von andern der Pferde-Abgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

Von der Pferde-Abgabe sind befreit:

- 1) die Civil- und Militär-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
- 2) Fremde, welche dahier keinen Erwerb haben;
- 3) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher,

Miehkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirth für diejenigen Pferde, welche sie zum Betriebe ihres Geschäftes benutzen;

- 4) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§. 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach §. 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Andern eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnung- und Renten-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch diejenigen, welche Pferde nach §. 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§. 5.

Diesemjenigen Pferdebesitzer, welche nach §. 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechnung- und Renten-Amt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§. 6.

Die Pferde-Abgabe ist halbjährlich für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres eigenthümlich besitzt oder von einem Andern in Benutzung hat, vorauszahlungsweise zu entrichten. Ebenso ist die ganze halbjährige Taxe für das im Laufe begriffene Steuerhalbjahr von solchen Pferden zu bezahlen; welche während desselben angeschafft oder in Be-

nutzung genommen werden, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet.

§. 7.

Wer die in den §§. 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, ist vom Rechner- und Renten-Amt, wenn eine Befreiung von der Steuer nach §. 3 begründet ist, zu einer Geldstrafe von 3 bis 15 fl., wenn aber eine Befreiung von der Steuer nicht begründet ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 50 fl. und zur Nachzahlung der Steuer zu verurtheilen. In eine gleiche Strafe von 15 bis 50 fl. und zur Steuer-Nachzahlung verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige gemacht hat. Als eine unrichtige Anzeige ist namentlich zu erachten, wenn die in §. 3 unter Nr. 4 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäfte erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu einem anderen Zwecke verwenden.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§. 9.

Zur ersten Anmeldung aller derjenigen Pferde, welche nicht bereits in dem vorhandenen Steuer-Verzeichniß eingetragen sind, hat das Rechner-Amt in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine vierwöchentliche Frist anzusetzen.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung
den 29. December 1853.



(Publicirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)

The first part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice". The text is very faint and difficult to read, but appears to be a list of names and titles.

The second part of the document is a list of names and titles, including "The Hon. Mr. Justice" and "The Hon. Mr. Justice". The text is very faint and difficult to read, but appears to be a list of names and titles.

G e s e z,

die

Finanzperiode der Jahre 1854, 1855 und 1856

und die

in dieser Periode

zu erhebenden außerordentlichen Abgaben

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der Freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1853 wie folgt:

Als außerordentliche Abgaben sind in den Jahren 1854, 1855 und 1856 zu erheben:

- 1) eine Einkommensteuer nach Maßgabe anliegenden Gesetzes;
- 2) eine Bohn- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 193 fgg.) und der durch Gesetz vom 23. December 1841 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 330), daran getroffenen Abänderungen und Zusätze.
- 3) die Abgabe von Steinkohlen, Lohfuchen u. dgl.; Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Accis-Gesetzes vom 23. April 1840 (Stat.-Samml. Bd. VII. S. 193 fgg.)

gesetzes vom 24. December 1850 und Tarifs (Stat.-
Samml. Bd. X. S. 361 fgg.);

4) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen nach
Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Stat.-
Samml. Bd. II. S. 216);

5) die Pferde-Taxe nach Maßgabe des Gesetzes vom
29. December 1853.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung
den 29. December 1853.

und so ist nach dem Inhalt des Beschlusses zu



Das ist dem Raths-Protokoll zu entnehmen.

Die Sitzung des Raths am 29. December 1853.

Der Vorsitzende des Raths, Herr Bürgermeister, hat

den Beschlüssen des Raths die nöthigen Verfügungen

erlassen, welche im Amtsblatt vom 31. December 1853

veröffentlicht sind.

Am 31. December 1853.

Der Vorsitzende des Raths, Herr Bürgermeister, hat

den Beschlüssen des Raths die nöthigen Verfügungen

erlassen, welche im Amtsblatt vom 31. December 1853

veröffentlicht sind.

Am 31. December 1853.

Der Vorsitzende des Raths, Herr Bürgermeister, hat

den Beschlüssen des Raths die nöthigen Verfügungen

(Publicirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)

G e s e z,
die
Erhebung der Einkommensteuer
für die
Jahre 1854, 1855 und 1856
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1853, wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1854, 1855 und 1856 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

- a) Von allen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern und überhaupt von allen Angehörigen

- der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;
- b) von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgefindes und der Handwerksgefelln, so wie Derjenigen, welche bereits eine Permissionsgebühr an das Polizeiamt entrichten;
 - c) von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefessen sind und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben;
 - d) von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller, sowohl öffentlichen als Gemeindeg-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesamntes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nuznießlichem Vermögen herkommen. Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abge sondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesamnten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied,

ob derselbe es von hier, oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein :

- a) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem oder von hier stammendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuerbeiträge bei der Einkommensteuercommission genügende Caution zu hinterlegen, auch einen hier wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem eintretenden Falls Mittheilungen der Steuerbehörde an den betreffenden Steuerpflichtigen insinuirt werden können;
- b) hiesige Bürger, welche Grundeigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen und rücksichtlich desselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundeigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen;
- c) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angezogen sind, und weder in einem persönlichen Verband zu hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem

Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werthanschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten. Gleicher Besteuerung unterliegen auch alle von Fremden hypothekarisch dahier angelegten Capitalien.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen werden erklärt die gesammte jährliche Einnahme, und zwar:

- 1) die jährlichen Zinsen, Renten und Dividenden von um Verzinsung ausstehenden Capitalien aller Art, von Handlungscapitalien, von Staatspapieren, Rentenscheinen, Actien und sonstigen zinstragenden Schuldtiteln, gleichviel ob solche Zinsen, Renten u. s. w. als solche zahlbar sind oder dem Capital zuwachsen;
- 2) die jährlichen reinen Einkünfte aus Grundrenten, Naturalerträgen, Geld- oder Naturalpacht von Gütern und Grundstücken, aus Miethzinsen von Häusern, Wohnungen und Gärten, einschließlich dessen, was durch den Besitz, Gebrauch und Genus von eigenen Gütern, Häusern, Wohnungen und Gärten perwohnt und verbraucht wird;
- 3) das jährliche reine Einkommen aus Künsten, Wissenschaften und gelehrten Beschäftigungen, geistlichen und Lehrämtern, aus der Advocatur, der ärztlichen und wundärztlichen Praxis, dem Notariat und der Privatunterrichtsertheilung;
- 4) das jährliche Einkommen aus Besoldungen, Dienstemolumenten und Dienstwohnungen, Pensionen, Ruhegehalten und Wartegeldern;

- 5) der jährliche reine Ertrag aus Handlungsunternehmungen und Handlungsgeschäften aller Art, aus Fabrikbetrieb und aus größeren gewerblichen Unternehmungen;
- 6) der jährliche reine Ertrag aus Handwerken, Professionen, Krämereibetrieb und Handtirungen aller Art und aus sonstigen nicht besonders genannten gewerblichen Beschäftigungen und Nahrungszweigen, einschließlich Dessen, was ein Jeder für sich, seine Familie und sein Gefinde zum Unterhalt, Kleidung, Wohnung und Haushalt jährlich bedarf und verwendet hat.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuertabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz.

§. 7.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres dahier aufgenommen oder in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, werden erst mit Anfang des darauf folgenden Jahres in die Steuerrolle eingetragen, wohingegen Diejenigen, welche aus dem Steuerverband treten, die volle Steuer für das Semester, in welchem der Austritt erfolgt, zu entrichten haben, wobei der Steuersatz des vorhergegangenen Jahres maßgebend ist.

§. 8.

Der bereits bestehenden, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzten Einkommensteuereommision ist die Ausführung dieses Ge-

ses, die Erhebung der Einkommensteuer und die Beforgung der einschlagenden Geschäfte übertragen, zu deren Erledigung sie das Geeignete anzuordnen und bekannt zu machen hat.

Zur Prüfung und Feststellung der von dieser Steuerbehörde beanstandeten Steuerbeiträge wird eine Schätzungscommission bestellt, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das im Anhang befindliche Gesetz das Nähere bestimmt.

§. 9.

Jeder Steuerpflichtige hat für jedes Steuerjahr den ihn nach gesetzlicher Bestimmung treffenden Steuerbetrag mittelst einer vorschriftmäßigen Declaration bei der Steuerbehörde anzugeben. Für die Einreichung dieser Declarationen bestimmt die Einkommensteuercommission alljährlich eine Frist, welche öffentlich bekannt gemacht wird. Wer innerhalb dieser Frist keine Declaration einreicht, wird so angesehen, als ob er es seinerseits bei seiner zuletzt abgegebenen Steuerdeclaration oder bei dem zuletzt abgeführten Steuerbetrag belassen will.

Nach Ablauf der gesetzten Frist werden Declarationen, welche eine Verringerung des zuletzt declarirten oder bezahlten Steuerbetrags enthalten, nicht mehr zugelassen.

Neu eintretende Steuerpflichtige, welche die Declaration innerhalb der Frist unterlassen, verlieren das Recht der Selbstfassion für das betreffende Steuerjahr.

§. 10.

Findet die Steuerbehörde den declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrag nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen unzulänglich, so

kann sie die Festsetzung des Steuerbeitrags für das betreffende Steuerjahr der Schätzungscommission überweisen.

Für solche neu eingetretene Steuerpflichtige, welche rechtzeitige Declaration gänzlich unterlassen, hat die Festsetzung des Steuerbeitrags für das betreffende Steuerjahr sofort durch die Schätzungscommission zu geschehen.

§. 11.

Erachtet die Schätzungscommission den declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrag den muthmaßlichen oder bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend, so hat es bei dem declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeitrage für das betreffende Steuerjahr sein Bewenden.

Findet sich dagegen die Schätzungscommission veranlaßt, einen erhöhten Steuerbeitrag anzusetzen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des anliegenden Gesetzes.

§. 12.

Die Steuerbehörde wird nach erfolgter Ausfertigung der Steuerzettel eine Frist bestimmen und bekannt machen, innerhalb welcher die Steuerbeiträge bei ihr gegen Empfangsbcheinigung abgeführt werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so wird der Steuerbetrag bei dem Pflichtigen, resp. bei den Bevollmächtigten auswärtiger Steuerpflichtigen, gegen Empfangsbcheinigung erhoben, und falls derselbe an die Steuererheber auf deren Anforderung nicht entrichtet werden würde, auf executivischem Wege von dem Steuerpflichtigen, resp. dessen Bürgen, beigetrieben.

§. 13.

Mit erfolgter Abführung des Steuerbeitrags und Hinausgabe der Steuerquittung an den Steuerpflichtigen ist

derselbe seiner Steuerverpflicht für das betreffende Jahr als erledigt anzusehen; es darf hierauf nicht weiter zurückgekommen werden und es haben alle Nachforschungen und alle weiteren Reclamationen über und wegen geleisteter Beiträge zur Einkommensteuer des betreffenden Jahres gänzlich und für immer zu unterbleiben.

§. 14.

Die Mitglieder der Einkommensteuercommission und das Amtspersonal sind, erstere bei dem Senate, letzteres durch die Einkommensteuercommission mit einem besonderen Eide der Verschwiegenheit zu belegen; welcher nach Maßgabe der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu normiren ist.

§. 15.

Die Einkommensteuercommission ist verpflichtet, alle Nachweisungen und Scripturen, woraus der Betrag der declarirten oder angefügten Steuerbeträge entnommen werden kann, sobald solche entbehrlich werden, und ohne Zurückbehaltung von Abschriften zu vernichten.

Beschlossen in Unserer Großen Rathversammlung
den 29. December 1853.

Anlage.

Einkommensteuer-Tabelle
 der für die
 Jahre 1854, 1855 und 1856 zu zahlenden Einkommensteuer.

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. —	fl. 99	—	15	fl. 2900	fl. 2999	16	—
≠ 100	≠ 199	—	30	≠ 3000	≠ 3099	17	—
≠ 200	≠ 299	1	—	≠ 3100	≠ 3199	18	—
≠ 300	≠ 399	1	30	≠ 3200	≠ 3299	19	—
≠ 400	≠ 499	2	—	≠ 3300	≠ 3399	20	—
≠ 500	≠ 599	2	30	≠ 3400	≠ 3499	21	—
≠ 600	≠ 699	3	—	≠ 3500	≠ 3599	22	—
≠ 700	≠ 799	3	30	≠ 3600	≠ 3699	24	—
≠ 800	≠ 899	4	—	≠ 3700	≠ 3799	26	—
≠ 900	≠ 999	4	30	≠ 3800	≠ 3899	28	—
≠ 1000	≠ 1099	5	—	≠ 3900	≠ 3999	30	—
≠ 1100	≠ 1199	5	30	≠ 4000	≠ 4099	32	—
≠ 1200	≠ 1299	6	—	≠ 4100	≠ 4199	34	—
≠ 1300	≠ 1399	6	30	≠ 4200	≠ 4299	36	—
≠ 1400	≠ 1499	7	—	≠ 4300	≠ 4399	38	—
≠ 1500	≠ 1599	7	30	≠ 4400	≠ 4499	40	—
≠ 1600	≠ 1699	8	—	≠ 4500	≠ 4599	42	—
≠ 1700	≠ 1799	8	30	≠ 4600	≠ 4699	44	—
≠ 1800	≠ 1899	9	—	≠ 4700	≠ 4799	46	—
≠ 1900	≠ 1999	9	30	≠ 4800	≠ 4899	48	—
≠ 2000	≠ 2099	10	—	≠ 4900	≠ 4999	50	—
≠ 2100	≠ 2199	10	30	≠ 5000	≠ 5099	52	—
≠ 2200	≠ 2299	11	—	≠ 5100	≠ 5199	54	—
≠ 2300	≠ 2399	11	30	≠ 5200	≠ 5299	56	—
≠ 2400	≠ 2499	12	—	≠ 5300	≠ 5399	59	—
≠ 2500	≠ 2599	12	30	≠ 5400	≠ 5499	62	—
≠ 2600	≠ 2699	13	—	≠ 5500	≠ 5599	65	—
≠ 2700	≠ 2799	14	—	≠ 5600	≠ 5699	68	—
≠ 2800	≠ 2899	15	—	≠ 5700	≠ 5799	71	—

1911/12

Einkommen.		Steuer- betrag.		Einkommen.		Steuer- betrag.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
fl. 5800 -	fl. 5899	74	—	fl. 7200 -	fl. 7299	116	—
≙ 5900 -	≙ 5999	77	—	≙ 7300 -	≙ 7399	119	—
≙ 6000 -	≙ 6099	80	—	≙ 7400 -	≙ 7499	122	—
≙ 6100 -	≙ 6199	83	—	≙ 7500 -	≙ 7599	126	—
≙ 6200 -	≙ 6299	86	—	≙ 7600 -	≙ 7699	130	—
≙ 6300 -	≙ 6399	89	—	≙ 7700 -	≙ 7799	134	—
≙ 6400 -	≙ 6499	92	—	≙ 7800 -	≙ 7899	138	—
≙ 6500 -	≙ 6599	95	—	≙ 7900 -	≙ 7999	142	—
≙ 6600 -	≙ 6699	98	—	≙ 8000 -	≙ 8099	146	—
≙ 6700 -	≙ 6799	101	—	≙ 8100 -	≙ 8199	150	—
≙ 6800 -	≙ 6899	104	—	≙ 8200 -	≙ 8299	154	—
≙ 6900 -	≙ 6999	107	—	≙ 8300 -	≙ 8399	158	—
≙ 7000 -	≙ 7099	110	—	≙ 8400 -	≙ 8499	162	—
≙ 7100 -	≙ 7199	113	—	≙ 8500	so weit es reicht 2 Prozent		

Gesetz,

die
Wahl, Ernennung und den Wirkungskreis
einer

Schätzungscommission für die Einkommensteuer
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der
gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1853, wie
folgt:

§. 1.

Der Einkommensteuercommission ist eine Schätzungs-
commission beigegeben.

Die Schätzungscommission besteht aus 24 Mitglie-
dern, welche aus den Stadtbürgern, jedoch mit Ausschluß
der Mitglieder des Senats, erwählt werden. Wählbar ist
jeder in die gesetzgebende Versammlung wählbare Stadt-
bürger, sowie jedes Mitglied der ständigen Bürgerreprä-
sentation, welches nicht zur Einkommensteuercommission be-
putirt ist.

§. 2.

Die Wahl der Mitglieder der Schätzungscommission geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit durch einen Wahl ausschuss von neun Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürgerrepräsentation und die fünfundvierzig von den Stadtbürgern zur gesetzgebenden Versammlung erwählten Mitglieder je drei durch eine jede der genannten Behörden aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen.

§. 3.

Zur Annahme dieses Amtes ist jeder hier wohnende Stadtbürger verbunden, der nicht durch Alter oder Krankheit verhindert ist. Solche Verhinderungen und daraus nachzusuchende Dispensationen sind bei dem Senate anzuzeigen und zu erwirken.

Bei der Stelle der Ausretenden sind von dem Wahlausschuss andere Mitglieder zu erwählen.

§. 4.

Die Mitglieder der Schätzungscommission werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten acht Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar, können jedoch eine Neuwahl für die nächstfolgenden drei Jahre ablehnen.

§. 5.

Wenn ein Mitglied der Schätzungscommission, unter den in §. 3. enthaltenen Voraussetzungen, vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit austritt, so hat der an dessen Stelle zu erwählende Ersatzmann nur bis zum Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers in der Schätzungscommission zu verbleiben.

§. 6.

Wer die Annahme der Stelle eines Mitglieds der Schätzungscommission, ohne die in §. 3. näher bezeichneten Gründe und ohne erwirkte Dispensation verweigert, verfällt in eine vom Senat auszusprechende Strafe von 100 Gulden.

§. 7.

Bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme des Amts, und wenn die im §. 6. angelegte Strafe fruchtlos vollzogen worden ist, wird eine Strafe von 200 Gulden, und wenn auch diese fruchtlos seyn sollte, eine Strafe von 300 Gulden verwirkt.

§. 8.

Gegen diese in §. 6. und 7. ausgesprochenen Strafen findet kein Anfechtungsmittel Statt, sondern die Strafen werden sofort durch den Fiscal vollzogen.

§. 9.

Die Mitglieder der Schätzungscommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben diese vor dem Senate durch folgenden Eid anzugeloben:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß Niemanden zu Liebe, noch zu Leide und ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, den Obliegenheiten der Schätzungscommission getreulich nachkommen, auch Alles, was mir in meiner Eigenschaft als Mitglied der Schätzungscommission über die Vermögensverhältnisse und die Einkommensteuerbeiträge der Steuerpflichtigen bekannt werden wird, so wie alle darüber stattfindenden Verhandlungen, bis in mein Grab geheim halten will, so wahr mir Gott helfe.“

§. 10.

Die Schätzungscommission wird in zwei Sectionen von je zwölf Mitgliedern ihre Amtsobliegenheiten verrichten und durch eine Geschäftsordnung die Form ihrer Verhandlungen und Entscheidungen festsetzen. Die der Schätzungscommission zur Erledigung überwiesenen Fälle werden an die beiden Sectionen gleichmäßig vertheilt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen in einer Section mindestens sieben Mitglieder anwesend seyn.

§. 11.

Die Schätzungscommission, beziehungsweise deren Sectionen, haben nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes die Steuerbeiträge der neu eintretenden Steuerpflichtigen, welche die Einreichung einer Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterlassen haben, sowie die declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbeiträge, welche von der Einkommensteuercommission beanstandet werden auf Verlangen der letzteren zu prüfen und festzustellen.

§. 12.

Diese Prüfung und Bestimmung des Steuerbeitrags richtet sich mit Rücksicht auf den Tarif nach den bekannten oder muthmaßlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen, welche die betreffende Section der Schätzungscommission zu eruiren hat.

§. 13.

Handelt es sich um Prüfung und Feststellung des Steuerbeitrags eines neu eingetretenen Steuerpflichtigen, welcher wegen unterlassener rechtzeitiger Einreichung einer Declaration, gemäß §. 9. des Einkommensteuergesetzes, für diesmal des Rechts der Selbstkasson verlustig ge-

worden ist, so hat der Beschluß derjenigen Section, welcher der betreffende Fall zugetheilt worden ist, endgültige Kraft.

§. 14.

Betrifft die Schätzung jedoch einen declarirten oder zuletzt bezahlten Steuerbetrag, welcher von der Einkommensteuercommission beanstandet worden ist, und der Steuerpflichtige will sich bei der von der betreffenden Section ergangenen und ihm mitgetheilten Entscheidung nicht beruhigen, so steht demselben das Recht der Berufung an die andere, bei der ersten Schätzung nicht betheiligte Section zu, und hat derselbe zu dem Ende innerhalb 10 Tagen nach Erlassung des Bescheids vor letzterer Section zu erscheinen, und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen, widrigenfalls es bei dem ihm angezeigten Steuerbeitrag sein definitives Bewenden behält.

Erscheint jedoch der Steuerpflichtige innerhalb der vorgedachten zehntägigen Frist vor der betreffenden Revisionssection, so hat dieselbe die von dem Steuerpflichtigen abzugebenden schriftlichen oder mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen, und hierauf dessen Steuerbeitrag endgültig festzusetzen.

§. 15.

Die Einwendungen gegen Steueransätze (§. 14) müssen in der Regel von dem Steuerpflichtigen selbst vorgetragen werden. In Abwesenheit oder Krankheitsfällen ist jedoch Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

§. 16.

Die Beschlüsse der Schätzungscommission gehen an die Einkommensteuercommission zum Vollzuge.

§. 17.

Die Form der Geschäftsbehandlung zwischen der Einkommensteuer- und der Schätzungscommission bleibt gegenseitiger Verständigung zwischen beiden Behörden überlassen.

Transitorische Bestimmung.

Von den dermaligen Mitgliedern der Schätzungscommission haben vermittelst des Looses mit Ende des Jahres 1853 acht Mitglieder und mit Ende des Jahres 1854 acht Mitglieder auszutreten. Später ist für den Austritt das Amtsalter maßgebend.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 29. December 1853.

(Publizirt im Amtsblatt den 31. December 1853.)

Accis-Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1853 wie folgt:

Das Accis-Gesetz vom 24. December 1850 nebst dem demselben beiliegenden Tarif (Ges.- u. Stat.-Samml. Bd. X. S. 361 fgg.) wird für die Dauer des Jahres 1854 seinem ganzen Inhalte nach prolongirt.

Beschlossen in Unserer Großen Rath's-Versammlung
den 29. December 1853.

1875

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1875

...

...

...

...

...

Alphabetisches Sachregister.

Abgabe der durch Verheirathung in das hiesige Bürgerrecht Eintretenden zu Gunsten der milden Stiftungen Seite 89 ff. 123.

Abgaben, außerordentliche für 1854, 1855 und 1856, 351.

Ablösung der Grundgefälle 265.

Accis-Gesetz 369.

Actenversendung, Aufhebung einiger dabei zu entrichtenden Gebühren 234.

Anstrich der Gebäude 292. 294.

Appellationsgericht, Larrolle für dessen Kanzlei 275.

Auslieferung von Verbrechern, s. Belgien, Frankreich, Nordamerika.

Auswanderer, polizeiliche Ueberwachung der Beförderung derselben 341.

Baustatut, ergänzende Bestimmungen 71. 80. 292. 314.

Bedürfnißstand für das Jahr 1851, 87; — für das Jahr 1852, 261; — für das Jahr 1853, 299.

Beleidigungen der Forstdiener 39.

Belgien, Staatsvortrag wegen Auslieferung von Verbrechern 211.

Beschädigungen im Forst 27 ff.

Börsencoursblatt 125.

Brandmauern 80 ff. 292.

Briefpost 103. 176.

Bürger, neue, s. Abgabe.

Constitutions-Ergänzungs-Acte, authentische Erklärung des Artikels 11., 317.

Ges. u. Stat.-Samml. 11r Bd.

- Deutsches Haus, dessen Verhältnisse betr. 133.
Einfriedigungen 76.
Einkommensteuergesetz vom 30. Dezbr. 1847, dessen Ab-
änderung 69; — vom 11. Novbr. 1851, 145; —
vom 29. Dezbr. 1853, 353.
Einnahmen, deren Voranschlag für 1851, 85; — für
1852, 259; — für 1853, 297.
Eisenbahnbetrieb, Bestrafung der denselben gefährdenden
Verbrechen u. 229. 263.
Erde, siehe Steine.
Fahrpost 118. 198.
Feldsrevel 284.
Feuerwehr, deren Einrichtung 135.
Fischereisrevel 279. 284.
Forstsrevel 279. 284.
Forstpolizeiliche Vergehen und Srevel 34 ff. 279. 284.
Forstrüge = Ordnung 3.
Forst = Strafgesetz 8; erläuternde Bestimmungen desselben
40 ff.
Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Ver-
brechern 301.
Freitreppen 314.
Srevel, forstpolizeiliche, 34 ff. 279, 284.
Furchen 77 ff.
Gebäude, deren Höhe und Anstrich 292.
Grasen (Srevel durch) 24 ff.
Grundgefälle, deren Ablösung 265
Hessen (Großherzogthum), Uebereinkunft wegen wirksamer
Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-,
Feld-, Jagd- und Fischereisrevel 284.
Holz, Kohlen und Rinden, deren Entwendung 15 ff.
Holzsaamen, Obst, deren Entwendung 21 ff.
Jagdsrevel, 279. 284.

- Kanäle, städtische 315.
- Kartoffeln, Verbot deren Ankaufs zum Branntweimbrennen 337.
- Kohlen, s. Holz.
- Ladenerker 292. 285.
- Landgemeinden, s. Staatssteuern.
- Maßfrevel 21 ff.
- Mißhandlungen der Forstdiener 39.
- Rassau, Uebereinkunft zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel 279.
- Nordamerika, Vertrag wegen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher 319.
- Nothwege 77 ff.
- Obst, s. Holzsaamen.
- Paschkarten 93 ff.
- Pferdesteuer 347.
- Postvereins-Vertrag, deutsch-österreichischer, 99 ff.; — revidirter, 169 ff. (S. übrigens das Inhalts-Verzeichniß Seite IV und VII.)
- Rasenplatten, s. Steine.
- Rechnscheine 161. 272. 339.
- Rinden, s. Holz.
- Sachsen (Königr.) Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen und Armsachen 167.
- Sachwalter, deren Gebühren 222.
- Schätzungscomission 155. 165. 274. 363.
- Staatssteuern, deren Ausschlag auf den frankfurtischen Landgemeinden für das Jahr 1851, 124; — für das Jahr 1852, 164; — für das Jahr 1853, 313.
- Steine, Erde, Rasenplatten, deren Entwendung 26 ff.
- Stempelgesetz vom 26. Octbr. 1852, 235; — Tarif 241.
- Stimmlisten, deren Anlage für die Urwahlen 335.
- Streumittel, deren Entwendung 24 ff.

Stufen, s. Freitreppen.

Tarif (Werth- und Schadensersatz-) zur Forstrügeordnung
61 ff; — erläuternde Bestimmungen desselben 43 ff.
52 ff.

Telegraphenbetrieb, s. Eisenbahnbetrieb.

Treppen, s. Freitreppen.

Urwahlen 317; s. auch Stimmlisten 335.

Uebereinkünfte, s. Verträge.

Verbrecher, deren Auslieferung, s. Belgien, Frankreich,
Nordamerika.

Vergehen, forstpolizeiliche 34 ff. 279. 284.

Verträge, s. Belgien, Frankreich, Hessen, Nassau, Nord-
amerika, Postverein, Sachsen.

Wechselmakler-Syndicat 125.

Weidesrevel 21 ff.

Wich, Bestimmungen deshalb 71 ff.

Zeitungen, deren postalische Behandlung 113. 193.

Zeitungsstempel 289.



